

Pirmin und Bonifatius

Ihr Verhältnis zu Mönchtum, Bischofsamt und Adel

VON ARNOLD ANGENENDT

Pirmin und Bonifatius, die beiden Zeitgenossen der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts, sind durch ihr lange nachwirkendes Lebenswerk in Erinnerung geblieben und haben des öfteren auch dazu verlockt, nebeneinander gestellt zu werden¹⁾. Schon der Verfasser der Pirmin-Vita läßt die zwei sich zu einträchtigen Gesprächen zusammenfinden²⁾. Aber mit seinem Bericht dürfte der Autor vor allem einen Tribut an jenen hagiographischen Topos entrichtet haben, nach dem heilige Zeitgenossen sich in brüderlicher Gemeinschaft und zu göttlichen Gesprächen vereinen müssen³⁾. Jedenfalls bleiben sowohl der Zeitpunkt⁴⁾ dieses Zusammentreffens, wie vor allem die sachlichen Vor-

1) TH. MAYER, Bonifatius und Pirmin, in: St. Bonifatius. Gedenkgabe zum zwölfhundertsten Todestag, hrsg. von der Stadt Fulda (Fulda 21954) 450–64; H. LÖWE, Pirmin, Willibrord und Bonifatius. Ihre Bedeutung für die Missionsgeschichte ihrer Zeit, in: Settimane ... di studi sull' alto medioevo 14, 1966 (Spoleto 1967) 217–61; F. PRINZ, Frühes Mönchtum im Frankenreich (München-Wien 1965) 209–18, 231–62; A. ANGENENDT, Monachi peregrini. Studien zu Pirmin und den monastischen Vorstellungen des frühen Mittelalters = Münstersche Mittelalter-Schriften 6 (München 1972) 216–29.

2) Vita Pirminii 9 (MG SS XV/1 282^b): ... *vir inclytus sanctus Bonifacius, qui metropolitanae urbis Mogontiae erat archiepiscopus gloriosus ... divino instinctu monitus per amorem divinum atque fraternalium sanctum ad visitandum Pirminium, impigre pervenit usque ad locum Gamundium. Et illo ibi invento, quem tanto quaesivit labore, uterque ... alterius valde laetabatur visu, quia quos Deus suo nutu congregavit, laetitia caelesti, necesse est, adimplevit. — Cumque sancti illi simul demorabantur in colloquiis divinis et orationibus sanctis, iuxta quod illis tempus consensit, multis consiliis de stabilitate sanctae ecclesiae populi christiani rite peractis ...*

3) Ähnlich schildern z. B. die Gesta ss. patrum Fontanellensis coenobii I 6 (ed. F. LOHIER — R. P. J. LAPORTE [Rouen-Paris 1936] 10 f.) die Begegnungen zwischen dem Klostergründer Wandregisel und dem Bischof Dado-Audoinus von Rouen: *Diligebat enim illum isdem pontifex ... ita ut frequenter ab urbe egrediens eum inuiseret ac dulcia colloquia cum eo haberet dignaque Deo consulta uterque susciperet ... Monstrantur usque hodie ... sellae quibus consedere inter sacrae colloquationis uerba soliti erant.*

4) Der Begegnung in Hornbach läßt der Verfasser der Pirmin-Vita einen Vergleich der beiden Heiligen folgen, der deutlich nach einem vielverwendeten literarischen Schema gestaltet ist: Wenn auch fortan auf Erden getrennt, so können beider Verdienste im Himmel

aussetzungen für ein gemeinsames Wirken ganz ungewiß, ja zum Teil äußerst fraglich; denn so weit wir die leitenden Intentionen der beiden überschauen können, zeigen sich in wesentlichen Akzentsetzungen doch auch beträchtliche Differenzen. Beide waren Bischof, und beide haben Klöster gegründet. Aber welche Bedeutung haben sie jeweils dem Bischofsamt und dem Kloster zugemessen? In diesen zwei Komplexen dürften sich die Profile der beiden am ehesten nachzeichnen lassen, aber gerade hier heben sie sich trotz mancher gemeinsamer Züge auch am deutlichsten voneinander ab. Um die Stellung und historische Leistung der beiden Zeitgenossen würdigen zu können, muß auf mehrere Entwicklungsstränge verwiesen werden, so auf die Wandlungen des abendländischen Mönchtums seit der Spätantike, auf die Bindung der Klöster, aber ebenso der bischöflichen Amtsführung an die politischen Herrschaftsträger und schließlich auf die allem zugrunde liegenden religions- und theologiegeschichtlichen Vorstellungen und deren Wandlungen.

I. *Monasterium* und *Episcopium*

Die beiden, in den letzten Jahrzehnten intensivst diskutierten Mönchsregeln des Westens, die *Regula Magistri* und die *Regula Benedicti* zeigen, wiewohl weitgehend

doch nicht getrennt werden. Das *meritum* des Bonifatius ist sein Martyrium; darum läßt ihn der Verfasser nach Mainz zurückkehren und dann nach Friesland zum Martyrium aufbrechen. *Vita Pirminii* (9, MG SS XV/1 29¹²): *separaverunt se corporaliter in terris, quorum merita numquam sequestrantur in caelis. Sanctus enim Pirminius proprium tenuit locum; sanctus Bonifacius autem Mogontiam reversus est, et inde ... regionem Fresonum visitare volens ...* Trotz der legendenhaft ausgeschmückten Länge des nun folgenden Berichtes findet die *digressio* doch wieder zum Ausgangspunkt zurück (ebd. 10, 30²⁹): *Et ut ad id redeam unde digressus sum, vir venerabilis sanctus Pirminius in eodem mansit coenobio, ubi a sancto corporaliter se separavit Bonifacio usque dum Christus de caelo recordari voluit laborum suorum atque certaminum.* Bisher ist dieser Vergleich ganz unproblematisch chronologisch interpretiert worden; wegen des sich an den Hornbacher Aufenthalt anschließenden Aufbruchs nach Friesland sei der Besuch am ehesten mit den voraufgehenden Reisen des Bonifatius zu Pippin in Zusammenhang zu bringen: »entweder auf seiner Rückreise, als er den König Pippin Ende 751 oder Anfang 752 zu Soissons salbte, oder 753, als er im Mai und Juni bei Pippin war und sich die Bestätigung des päpstlichen Privilegs erbat« (A. NEUBAUER, *Pirminius*, in: *Westpfälz. Geschichtsbll.* 7 [1903] 26). Nimmt man hinzu, daß die *Vita* wohl erst nach der Mitte des 9. Jahrhunderts geschrieben ist, insgesamt auch nur wenig historisch verlässliche Angaben macht, vielmehr in starkem Maße mit hagiographischen Schemata arbeitet, kann man die chronologischen Schlußfolgerungen nur mit Skepsis betrachten; s. ANGENENDT, *Monachi* (wie Anm. 1) 24–54, bes. 39 f. Auf eine vergleichbare »chronologische Verzerrung« aus »kompositorischen Gründen« hat H. BEUMANN (*Eigils Vita Sturmi* und die Anfänge der Klöster Hersfeld und Fulda, in: *Hess. Jahrb. f. Landesgesch.* 2 [1952] 1–15, 12) hingewiesen.

voneinander abhängig⁵⁾, in ihren unterschiedlichen Regelungen bereits jenen Entwicklungsgang an, der für das Mönchtum des Frühmittelalters bestimmend gewesen ist. Nach der Regel des Magisters findet die sonntägliche Eucharistiefeyer nicht wie die werktägliche Kommunionausteilung im kloster eigenen Oratorium statt, sondern die Mönche nehmen an der Eucharistie in der Gemeindegirche teil⁶⁾. In dieser Praxis zeigt sich noch deutlich das ursprüngliche Selbstverständnis einer Mönchsgemeinschaft: eine Gruppe von Laien, die zusammen ein asketisches Leben führen⁷⁾. Eine herausgehobene oder gar rechtlich fixierte Sonderstellung innerhalb der Gemeinde war zunächst nicht gegeben und auch gar nicht intendiert. Die Asketengemeinschaft ist ursprünglich Teil der Gemeinde, Kirchenvolk unter Kirchenvolk. Die Magisterregel kennt aber bereits bezeichnende Sonderregelungen: Am Festtag des Oratoriums-Patrons und bei der Abtsordination feiert der Bischof im Klosteroratorium die Eucharistie⁸⁾. Diese Bestimmungen halten einen bedeutsamen Einschnitt aus der Geschichte des Mönchtums fest: Seit dem Konzil von Chalkedon waren Gründung und Beaufsichtigung des Klosters ausdrücklich den Bischöfen als Aufgabe zugewiesen⁹⁾. Der Abt galt fortan als der vor dem Bischof für die Kommunität Verantwortliche, und seine Bestellung durch den Bischof wie auch die bischöfliche Weihe des Klosteroratoriums stellten die Unterwerfung der Klostergemeinschaft unter das episkopale Regiment dar¹⁰⁾. Die Regula Benedicti zeigt dagegen einen bereits jüngeren

5) Die wohl bald nach 500 entstandene Magisterregel dürfte nach heute überwiegender Meinung dem maßgeblichen Redaktor der Benediktusregel als Grundlage gedient haben; B. STEIDLE, Die Benediktusregel (Beuron 1963) 14 ff.; A. DE VOGÜÉ, La Règle du Maître I = Sources Chretiennes 105 (Paris 1964) 9-13; ders.; La Règle de Saint Benoît I = Sources Chretiennes 181 (Paris 1972) 245-314. Die Bibliographie zu dieser Frage bei B. JASPER, Regula Magistri - Regula Benedicti, in: Studia Monastica 13 (1971) 129-71.

6) A. HÄUSSLING, Mönchskonvent und Eucharistiefeyer = Liturgiewiss. Quellen u. Forsch. 58 (Münster/W. 1973) 24-31; DE VOGÜÉ, Règle du Maître I (wie Anm. 5) 63 f.; sich korrigierend ders., Règle de Benoît I (wie Anm. 5) 104 ff.

7) STEIDLE, Benediktusregel (wie Anm. 5) 23: »Im Gegensatz zur kirchlichen Hierarchie, die »sakramental« ist, ist die klösterliche »geistig«, »pneumatisch-charismatisch«. Das heißt: der Abt des Magisters und Benedikts ist, wie es der Auffassung des ältesten Mönchtums entspricht, grundsätzlich Laie. - Das Mönchtum ist in seinen Ursprüngen eine Laienbewegung...«.

8) HÄUSSLING, Mönchskonvent (wie Anm. 6) 27 f.; DE VOGÜÉ, Règle de Benoît I (wie Anm. 6) 107 ff.

9) L. UEDING, Geschichte der Klostergründungen der frühen Merowingerzeit = Hist. Studien 261 (Berlin 1935) 32-49; ders., Die Kanones von Chalkedon in ihrer Bedeutung für Mönchtum und Klerus, in: Das Konzil von Chalkedon II, hrsg. von A. GRILLMEIER u. H. BACHT (Würzburg 1953) 569-676.

10) Conc. Aurelianense a. 511, c. 19 (Concilia Galliae, ed. C. DE CLERCQ = Corpus Christianorum, ser. lat. 148 A [Turnhout 1963] 10¹²⁶): *Abbates ... in episcoporum potestate consistent ... Monachi autem abbatibus omni se obedientiae deuotione subiciant.* »Wie man die Zugehörigkeit einer Parochialkirche zu einer Diözese daran erkannte, wer den Kleriker ordinierte, so die Zugehörigkeit eines Klosters daran, wer den Abt benedizierte«

Status der Entwicklung. Indem die Magisterregel die Zulassung von Mönchen zu den Kirchenämtern verbietet und auch die Aufnahme von Geweihten ins Kloster untersagt, verteidigt sie im Westen am längsten den Laiencharakter des Klosters¹¹). Die Regel Benedikts – wie allgemein das westliche Mönchtum – hält sich offener; sie kennt durchaus Priester als Mitglieder der Gemeinschaft; sie läßt auch Mönche zu den Weihen zu, freilich nur mit der Zustimmung des Abtes¹²). Damit ist nun aber ein grundlegender Schritt auf eine eigenständige Klosterliturgie hin getan. Die Mönchsgemeinschaft hört auf, eine Gruppe in der Gemeinde zu bilden, denn sie braucht sich nicht mehr dem gemeindlichen Gottesdienst anzuschließen; sie beginnt nun, sich als eigene gottesdienstliche Gemeinde zu konstituieren¹³). Dem entspricht die kirchenrechtliche Situation; die Bischöfe behandeln die Klöster fortan nach der Art der anderen Gemeindegkirchen¹⁴). Von bischöflicher wie von monastischer Seite setzt dann ein zähes Ringen ein, Rechte und Besitz zu wahren und zu mehren¹⁵). Die Klöster suchen Absicherungen, zunächst einmal dagegen, daß sie in vermögensrechtlicher Hinsicht wie eine Pfarrei den Eingriffen des Bischofs ausgeliefert sind¹⁶). Ebenso schützen sie sich davor, daß die Bischöfe bei der Auffüllung ihrer Klerikerreihen auf die Mönche zurückgreifen¹⁷). Überhaupt versuchen die Klöster, allen Eingriffsmöglichkeiten des Bischofs vorzubeugen: Das Korrekptionsrecht wird gemildert, die Oblationsforderungen bei Besuchen und Weihehandlungen werden eingeschränkt oder ganz beseitigt. Die Endphase dieser Entwicklung wird in den Privilegien der großen Freiheit

(W. SCHWARZ, *Jurisdicio und Condicio*, in: *Zeitschr. f. Rechtsgesch.*, kan. Abt. 45 [1959] 34–98, 52; ferner T. P. McLAUGHLIN, *Le très ancien droit monastique de l'occident* = *Archives de la France monastique* [Ligugé-Paris 1935] 139 f.).

11) HÄUSSLING, *Mönchskonvent* (wie Anm. 6) 152–55.

12) DE VOGÜÉ, *Règle de Benoît I* (wie Anm. 5) 109–113; McLAUGHLIN, *Droit monastique* (wie Anm. 10) 116 f.

13) HÄUSSLING, *Mönchskonvent* (wie Anm. 6) 156–61.

14) McLAUGHLIN, *Droit monastique* (wie Anm. 10) 136–40.

15) Eine knappe, gut informierende Skizze der ganzen Entwicklung bietet E. EWIG, *Beobachtungen zu den Klosterprivilegien des 7. und frühen 8. Jahrhunderts*, in: *Adel und Kirche*. Gerd Tellenbach zum 65. Geburtstag dargebracht ..., hrsg. von J. FLECKENSTEIN u. K. SCHMID (Freiburg/Br.–Basel–Wien 1968) 52–65. Eine weitere wichtige Entwicklung zur Klosterfreiheit hin hat sich in der Abtseinsetzung vollzogen: ursprünglich ein eindeutig bischöfliches Recht, das später in die Selbstverfügung des Klosters übergehen kann; s. dazu K. HALINGER, *Cluniacensis ss. religionis ordinem eligimus*, in: *Jahrb. f. d. Bistum Mainz* 8 (1958/60) 224–72, 244–67: *Fremdinvestitur oder Selbstinvestitur*.

16) Bezeichnend ist eine Bemerkung, die Gregor von Tours bei der Schilderung des Streites um das Radegunde-Kloster in Poitiers macht: *monastyrum, sicut reliquas parochias, regulariter liceat gubernare* (*Liber hist.* IX 40, MG SS rer. Merov. I 465⁸). McLAUGHLIN, *Droit monastique* (wie Anm. 10) 137: *À l'époque mérovingienne, les monastères ... sont assimilés, dans la pratique, aux églises paroissiales en ce qui regarde le temporel. L'évêque prétend exercer les mêmes droits sur tous les établissements religieux de son diocèse.*

17) McLAUGHLIN, *Droit monastique* (wie Anm. 10) 117–28; O. NUSSBAUM, *Kloster, Priester-mönch und Privatmesse* = *Theophaneia* 14 (Bonn 1961) 47–62.

erreicht, wie sie die irofränkischen Klöster Galliens im 7. und beginnenden 8. Jahrhundert durchgesetzt haben. Ein so privilegiertes Kloster ist frei in der Wahl des Bischofs; für Weihehandlungen kann ein beliebiger Konsekrator beigezogen werden¹⁸); ja, in dem Privileg des Straßburger Bischofs Widegern für das von Pirmins Mönchen besiedelte Kloster Murbach wird selbst ein eigener Bischof im Kloster als Rechts anerkannt¹⁹).

Man vergegenwärtige sich die Konsequenzen! Für die altkirchliche Verfassung, wie sie gerade auch von den gallischen Konzilsbestimmungen bis in die letzten Konsequenzen hinein hochgehalten worden ist, steht der Bischof im Mittelpunkt; durch die Weihen bindet er die Priester und alle anderen Amtsträger an sein Territorium, wie ihm natürlich auch alle Kirchweihen seines Distriktes zufallen. In der alleinigen Zuständigkeit für die Personen- und Sachweihen stellt sich die Amtshoheit des Bischofs am deutlichsten dar und von seiner Zuständigkeit kann nur mit ausdrücklicher Erlaubnis dispensiert werden. Selbstverständlich sind die Weihen in den Klöstern in diese Hoheit einbezogen; auch die Mönchskleriker bleiben an den Bischof der zuständigen Diözese gebunden²⁰). Die Privilegien der großen Freiheit beginnen nun, die bis dahin geschlossen bischöflichen Territorien zu durchlöchern. Die Weihen von Personen und Sachen werden in das Belieben des Klosters gestellt²¹); mehr noch, mit Hilfe eines Klosterbischofs kann eine Art »Klosterdiözese« aufgebaut werden. Eine

18) EWIG, Klosterprivilegien (wie Anm. 15) 56–65.

19) A. BRUCKNER, *Regesta Alsaciae aevi Merovingici et Karolini I* (Straßburg-Zürich 1949) 54 Nr. 113: *Cum vero necesse fuerit crisma petire, altaria confirmare, sacros ordines benedici aut aliquas benedictiones expetire aut oraturia in eorum loca edificare, rector ipsius monasterii vel peregrini monachi ibidem consistentes aut se de se episcopum habent aut a quocumque de sanctis episcopis sibi elegerint, qui hoc facere debeat, licentia sit eis expetire et ille hoc tradere, benedicere vel consecrare*; dazu ANGENENDT, *Monachi* (wie Anm. 1) 175–87; H. FRANK, *Die Klosterbischöfe des Frankenreiches* = Beitr. z. Gesch. d. alten Mönchtums u. d. Benediktinerordens 17 (Münster/W. 1932) 113–17.

20) J. GAUDEMET, *L'Église dans l'Empire Romain* = *Histoire du droit et des institutions de l'église en occident III* (Paris 1958) 112–17, 179 ff., 322–30. Selbstverständlich unterstehen auch die Priester in den Klöstern der weiherechtlichen Zuständigkeit des jeweiligen Diözesanbischofes. So erinnert Papst Zacharias in seinem kanonistischen Schreiben des Jahres 747 an Pippin daran: *Clerici, qui praeficiuntur ptochiis vel ordinantur in monasteriis et basilicis martyrum, sub episcoporum, qui in unaquaque civitate sunt, ... permaneant nec per contumaciam ab episcopo suo desiliant* (Cod. Carol. 3, MG Ep III 483³).

21) Zum ersten Mal ist diese Freiheit formuliert im Privileg des Bischofs Burgundofaro von Meaux für das Kloster Rebais aus dem Jahre 637: *Et si eis opportunum fuerit tabulas benedicere aut chrisma consecrare vel sacros ordines percipere, a quocumque spirituali pontifice decreverint, licentiam habeant expectandi vel explicandi* (V. LEBLOND – M. LECOMTE, *Les privilèges de l'abbaye Rebais-en-Brie* [Melun 1910] 54). Zum Nachwirken dieser Formel s. E. EWIG, *Das Formular von Rebais und die Bischofsprivilegien der Merowingerzeit*, in: *Aus Reichsgeschichte und Nordischer Geschichte*. Karl Jordan zum 65. Geburtstag = *Kieler Hist. Studien* 16, hrsg. von H. FUHRMANN, H. E. MAYER u. K. WRIEDT (Stuttgart 1972) 11–42, 20 f., sowie oben S. 228 ff., 233 ff.

Urkunde aus der Weißenburger Überlieferung veranschaulicht die der Abtei dabei zufallenden Möglichkeiten: In einem klosterabhängigen Kirchort soll nur ein Priester des Klosters taufen und die Messe feiern dürfen; desgleichen muß das geweihte Öl von dort und nicht, wie es kirchliche Vorschrift seit alters verlangte, von der Bischofskirche geholt werden. Jeder *presbyter extraneus*, also jeder klosterfremde Priester, und als solcher hatte nun auch ein vom Bischof entsandter Diözesanpriester zu gelten, war ausgeschlossen²²). Bis in die Formulierungen hinein sind die alten Bischofsrechte auf das Kloster bezogen; Bischofszuständigkeit und Klosterfreiheit beginnen sich fortan zu überschneiden. Diesem Entwicklungsgang entspricht es, wenn eine neuere Untersuchung über die frühmittelalterliche Klosterliturgie zu dem Ergebnis kommt: »Die Abtei gibt sich als Kirchenstadt, phänotypisch gleichwertig einem Bischofssitz«²³). Eine Vielzahl von Kirchen im Klosterbezirk, von den Kunsthistorikern als »Kirchenfamilie«²⁴) bezeichnet, bietet die Voraussetzung dafür, die Stationen des stadtrömischen Papstgottesdienstes nachzuvollziehen. Die Abtei kann nun wirklich »autonome, volle Liturgie feiern, weil sie sich als Nachbild einer Bischofsstadt, ja Roms selbst zeigt«²⁵). Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung wird auch verständlich, daß auf der Synode von Ver erstmals dem auf die Kanones gegründeten Ordo der Kleriker der offenbar gleichrangige Ordo der Mönche gegenübergestellt worden ist²⁶).

Die Wandlung im Selbstverständnis des Mönchtums von der Spätantike zum frü-

22) BRUCKNER, *Regesta Alsatiae* (wie Anm. 19) 38 Nr. 88: *dono de ipsa basilica sancti Martini ad monasterium Uuizunburg ... ea vero ratione ... , ut sub mundeburdo vel defensione sancto Petri vel monasterio Uuizunburgo hanc basilicam sancti Martini omnibus diebus vel temporibus resedeat et inde et crisma vel oleum seu sacerdos ad baptizandum vel missas celebrandum veniat et nullus presbyter extraneus praesumat ad ipsam basilicam ad baptizandum vel missas celebrandum venire nisi ex permissione abbatis vel monachis ...*; s. ferner L. PFLEGER, *Die elsässische Pfarrei = Forsch. z. Kirchengesch. d. Elsaß* (Straßburg 1936) 84.

23) HÄUSSLING, *Mönchskonvent* (wie Anm. 6) 303; ebd. 307: »Gemessen an der Tradition des alten Mönchtums, gemessen auch noch an der Spiritualität der Benediktregel, muß die derart demonstrierte Umwertung des Klostersgottesdienstes geradezu radikal genannt werden. Er ist jetzt als ganzes auf die stadtkirchliche, römische Liturgie ausgerichtet. Er tritt in seinem Selbstverständnis mit ihr gleichsam in Konkurrenz ... Das mehr private Mönchsgebet, einst die höchste der frommen Übungen monastischer Heiligung, ... ist jetzt zu einer hochoffiziellen Liturgie mit einem Öffentlichkeitsanspruch geworden, der ... dem einer hierarchisch verfaßten Stadtekklesia gleichsteht.«

24) HÄUSSLING, *Mönchskonvent* (wie Anm. 6) 199–206 mit reichen Literaturhinweisen.

25) Ebd. 306.

26) Concilium Vernense a. 755, c. 11 (MG Cap I 35²⁸): *ut in monasterio sint sub ordine regulari aut sub manu episcopi sub ordine canonica*. S. dazu C. DE CLERCQ, *La législation religieuse franque de Clovis à Charlemagne* (Löwen-Paris 1936) 135; E. EWIG, *Vom kirchlichen Frühmittelalter zur gregorianischen Reform*, in: *Handbuch der Kirchengeschichte III/1*, hrsg. von H. JEDIN (Freiburg/Br.-Basel-Wien 1966) 23 f.

hen Mittelalter umfaßt also die denkbar weitesten Positionen: von der asketischen Laiengruppe zu einer der Bischofsstadt vergleichbaren *civitas monachorum*. Das Privileg für Pirmins Kloster Murbach bildet dabei den Extrempunkt²⁷⁾: Es ist chronologisch, wenn man von seiner Nachschreibung für Arnulfsau absieht, das letzte und gehört im Maß des Zugeständnisses zu den umfangreichsten. Allein die Rechtsform des Privilegs zeigt noch eine Anerkennung der Bischofshoheit; dadurch sind nämlich die Rechte nicht einfachhin angemäßt, sondern eben als Privileg erbeten und zugestanden. In Wirklichkeit jedoch bewirkt ein solcher Freiheitsbrief die vollkommene Unabhängigkeit vom Bischof und erschwert durch den geschaffenen Freiraum nicht unerheblich die bischöfliche Amtsführung²⁸⁾.

Demgegenüber zielt gleich die erste bonifatianische Reformsynode darauf ab, die Diözesanbindung wiederherzustellen. Die Bischöfe haben die Pflicht, die Pfarreien zu visitieren, dort nach dem Rechten zu sehen und die Firmung zu spenden. Jeder Priester soll seinem Diözesanbischof untertan und ihm zur Rechenschaft verpflichtet sein. Ferner muß das neue Chrisma am Gründonnerstag vom Bischof geholt werden; und schließlich wird eingeschärft, daß die von irgendwoher kommenden Bischöfe und unbekanntem Priester nur nach einer synodalen Prüfung zum Kirchendienst zugelassen werden dürfen²⁹⁾. Die Synode von 744 in Soissons wie auch die Synode des Jahres 747 wiederholen diese Forderungen³⁰⁾.

27) Zum Kontrast sei an die älteste synodale Regelung zwischen einem Bischof und einem Kloster in Gallien erinnert, an das Statut für Lérins; es verschafft dem Bischof Zutritt und Befugnis im Kloster, weil allein ihm die Weihezuständigkeit vorbehalten ist und auch fremde Kleriker nur mit seiner Zustimmung dort tätig werden dürfen; Concilium Arelatense a. 449/61 (Concilia Galliae, ed. C. MUNIER = Corpus Christianorum, ser. lat. 148 [Turnhout 1963] 133²³): *clerici atque altaris ministri a nullo nisi ab ipso [= episcopo] uel cui ipse iniunxerit ordinentur, chrisma non nisi ab ipso speretur, ... peregrini clerici absque ipsius praecepto in communionem uel ad ministerium non admittantur.*

28) TH. MAYER (Pirmin und Bonifatius [wie Anm. 1] 460) betont auf Grund des Murbacher Privilegs sehr stark, daß »die Klostergründung im Einvernehmen mit dem Bischof durchgeführt« worden sei, während er auf der Reichenau an ein Zerwürfnis mit dem Konstanzer Bischof denkt wegen dem »Streben Pirmins nach Selbständigkeit gegenüber dem Diözesanbischof« (ebd. 457). Abgesehen davon, daß wir einfach nichts darüber wissen, ob Pirmin nicht doch eine Regelung mit dem Konstanzer Bischof gefunden hat, muß nachdrücklich herausgestellt werden, in welchem Maße die Privilegien der großen Freiheit die bischöflichen Territorien und eine einheitliche Amtsführung durchsetzt haben. Mit dem Widgernprivileg war faktisch Selbständigkeit gegenüber dem Straßburger Diözesanbischof erreicht.

29) Concilium Germanicum, c. 3 (MG Conc II/1 3¹⁶): *unusquisque presbiter in parrochia habitans episcopo subiectus sit illi, in cuius parrochia habitat, et ... rationem ... episcopo reddat ... episcopus circumeat parrochiam ... in cena Domini semper novum crisma ab episcopo querat.* c. 4 (3²⁶): *Statuimus ... omnes undecumque supervenientes ignotos episcopos vel presbiteros ante probationem synodalem in ecclesiasticum ministerium non admitteremus.*

30) Concilium Suessionense a. 744, c. 4, c. 5, c. 6 (MG Conc II/1 35¹); Concilium in Francia habitum a. 747 (ebd. 45–50); vgl. Ep. Bonifatii 78 u. 82 (MG Ep. sel. I 163²⁵, 182¹⁶).

So stehen uns in Pirmin und Bonifatius die Repräsentanten zweier unterschiedlicher Auffassungen gegenüber: Pirmin bleibt im Monastischen und gehört jener Richtung an, die in der späten Merowingerzeit dem Kloster eine vom Bischof unabhängige, ja mehr noch, eine mit allen Bischofsrechten ausgestattete Position einzuräumen bereit gewesen ist. Schon als Klosterbischof verkörpert er selbst unübersehbar solche Aspirationen, und indem er Murbach ein Höchstmaß an Freiheit verbriefen läßt, hat er daran mitgewirkt, ein Betätigungsfeld gerade jenen diözesanfreien Bischöfen zu eröffnen, welche die Reformsynoden wieder unter Kontrolle zu bringen suchten. Bonifatius hingegen, gleichfalls Mönch und Abt, verschließt sich dennoch nicht den außermonastischen Reformnotwendigkeiten. Er sieht gerade darin seine Aufgabe, die ungebundenen Verhaltensweisen des Klerus zu reformieren. Wie sehr diese Initiative als eine besondere Leistung zu werten ist, mag ein Vergleich mit Amandus lehren. Von ihm nämlich wissen wir, daß er wegen eines unkanonisch lebenden Klerus vom Bischofsamt loszukommen trachtete³¹⁾, offenbar weil ihm ein Wirken mit seinen Klosterleuten ersprißlicher erschien – was übrigens auch deutlich macht, daß nicht jeder nach Rom orientierte oder dort geweihte Bischof ein Propagator römisch-kanonischer Vorstellungen werden mußte³²⁾. Bonifatius geht also über das Monastische hinaus, weil er die ordnende Funktion der Episkopalverfassung als notwendig ansieht. Deswegen werden den Bischöfen die alten Aufsichtspflichten wieder in Erinnerung gebracht; deswegen auch wird dem Klerus die Bindung an die Diözese und den Bischof neu ins Bewußtsein gerufen. So gesehen, erscheint Pirmin eher als Repräsentant einer Mönchskirche, Bonifatius dagegen als Vorkämpfer der Episkopalverfassung.

31) Ep. Martini papae (MG SS rer. Merov. V 453¹³): *Suggestum est namque nobis, eo quod presbyteri seu diaconi aliique sacerdotalis officii . . . in lapsum inquinantur, et propterea . . . pastorale obsequium pro eorum inoboedientia deponere et vacatione ab episcopatus laboribus eligere et silentio atque otio vitam degere . . .* – Trotz der päpstlichen Ermahnung scheint Amandus seine Diözesantätigkeit aufgeben zu haben; FRANK, Klosterbischöfe (wie Anm. 19) 94 f. Auch Bonifatius mußte 738 während seines Romaufenthaltes vom Papst zur Beharrlichkeit ermahnt werden; Ep. 41 (MG Ep. sel. I 66¹³): *[apostolicus pontifex] preceptum dedit, ut iterum ad vos revertamus et in certo [= in cepto] labore persistamus*. Hatte er resignieren wollen? S. dazu TH. SCHIEFFER, Winfried-Bonifatius und die christliche Grundlegung Europas (Darmstadt 1973) 332 (Nachwort zum Neudruck); zur Textverbesserung s. R. RAU, Briefe des Bonifatius = Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe IVb (Darmstadt 1968) 120²¹ Nr. 41. 32) So etwa auch der in Rom geweihte bayerische Bischof Vivilo; Ep. Gregorii III. (MG Ep. sel. I 72¹² Nr. 45): *indicasti perrexisse te ad gentem Baioariorum et invenisse eos extra ordinem ecclesiasticum viventes, dum episcopos non habebant in provincia nisi unum nomine Uiuilo, quem nos ante tempus ordinavimus*. Auch Willibrord hat sich offenbar nicht dazu berufen gefühlt, wegen seiner Weihe in Rom kanonisch-reformerische Ziele zu entwickeln; A. ANGENENDT, Willibrord im Dienste der Karolinger, in: Annalen d. Hist. Vereins f. d. Niederrh. 175 (1973) 63–113, 85–104.

2. Die Bischöfe und die bischöflichen Klöster

Eine andere, in ihrer Entwicklung wiederum eindeutige Abfolge zeigt sich im Verhältnis der Bischöfe zu ihren Klöstern, näherhin in der Stellung, die ein Bischof einem von ihm selbst gegründeten Kloster zuerkennt. An diesem Verhältnis läßt sich nämlich ablesen, wie die Bischöfe selbst die amtsrechtlichen Vorstellungen der Kanones beachtet und wieweit sie diese zugunsten privater Vorstellungen unterlaufen haben.

An den Anfang können wir das schon zu seiner Zeit umstrittene Vorgehen des Caesarius von Arles stellen³³). Der Bischof hatte dem von ihm 512 gegründeten Nonnenkloster, das seine Schwester Caesaria leitete, Güter aus dem Diözesanbesitz zugewiesen³⁴). Die Auseinandersetzungen darüber wurden bis nach Rom getragen. Während Papst Symmachus wegen der grundsätzlichen Unveräußerlichkeit von Bischofsgut nur eine lebenslange Nutzung zuließ³⁵), war dessen Nachfolger Hormisdas bereit, das Geschehene nachträglich mit seiner Billigung zu decken³⁶). Caesarius selbst suchte die angefochtene Handlungsweise noch in seinem Testament³⁷) abzusichern: Das Kloster unterstehe selbstverständlich der *potestas* des Arler Bischofs, wie es den Kanones entspreche³⁸). Seinen Nachfolger beschwört er dann, die Zuwendungen an das Kloster, für die Kirche ohnehin nur weniger einträgliche Güter, bestehen zu lassen, da sie auch mit Zustimmung und Unterschrift der Mitbrüder getätigt worden seien³⁹). Wie

33) G. DE PLINVAL, Cesaire d'Arles, in: Dict. d'hist. et de géogr. eccl. XII 186–96; G. LANGGÄRTNER, Die Gallienpolitik der Päpste im 5. und 6. Jahrhundert = Thephaneia 16 (Bonn 1964) 118–49.

34) PRINZ, Mönchtum (wie Anm. 1) 76 ff.

35) Ep. Symmachi 15,2 (Epistolae Romanorum Pontificum, hrsg. von A. THIEL [Braunsberg 1868] I 724): *Possessiones . . . alienari . . . non patimur: nisi forsitan aut clericis horum meritis, aut monasteriis religionis intuitu, aut certe peregrinis necessitas largiri suaserit: sic tamen, ut haec ipsa non perpetuo, sed temporaliter, donec vixerint, perfruantur.*

36) Ep. Hormisdas 150,3 (ebd. 989 f.): *Quod autem venditionem a dilectione tua donationemque in monasterio earundem puellarum Dei ante factam nostra postulas auctoritate roborari, sperans, ut ecclesiasticorum alienatio praediorum non praesumatur in posterum, nostris interdicta decretis: probamus propositum tuum . . . Confirmamus tamen circa monasterium virginum a vobis vel venditum vel donatum, et sub eadem via alienationem ecclesiasticorum praediorum decretis praesentibus exhibemus.*

37) G. MORIN, Le testament de S. Césaire d'Arles, in: Revue Bénédictine 16 (1899) 97–112.

38) Testamentum Caesarii (Morin [wie voraufgehende Anm.] 101¹⁶): *monasterium Arelatense sancti Johannis, quod ego condidi, sub potestate Arelatensis pontificis canonice sit. Die 554 in Arles abgehaltene Synode erklärt lakonisch: *Vt monasteria uel monachorum disciplina ad eum pertineant episcopum, in cuius sunt terretorio constituta* (Concilium Arelatense a. 554, c. 2; DE CLERCQ [wie Anm. 10] 171²⁰).*

39) Testamentum Caesarii (MORIN [wie Anm. 37] 103⁵³): *. . . ne unquam apud vos prevaleat, ut ancillas vestras iniuste contristari adquiescatis, aut aliquid illis auferris de his rebus quas eis contulimus permittatis: quia . . . non sine discretionem vel iustitia quibuscumque secularibus iure directo res ecclesiae vendidimus, nisi hoc tantum quod ecclesiae minus utile et infruc-*

stark trotz allem der Diözesangedanke weiterhin verpflichtet, zeigt die Bestimmung, daß bei Auflösung des Konventes die Güter an die Mutterkirche zurückkehren sollen⁴⁰). Für Caesarius bleibt also das Kloster im Diözesanverband. Er betreibt weder eine endgültige besitzrechtliche Abspaltung noch sucht er eine Exemtion zu erreichen; es geht ihm allein um die Absicherung des Klostersgutes⁴¹).

Eineinhalb Jahrhunderte später erscheint das Verhältnis gründlich gewandelt. Wie der Brief Papst Martins I. an Amandus zu erkennen gibt, hat sich der Heilige mit dem Gedanken getragen, von den Mühen des Bischofsamtes freizukommen⁴²). Édouard de Moreau⁴³) und Hieronymus Frank⁴⁴) verbinden damit eine Mitteilung der Vita, Amandus habe nur drei Jahre als Diözesanbischof gewirkt⁴⁵). Ohne Zweifel ist er einer der rührigsten Propagatoren des irofränkischen Mönchtums gewesen und hat auch die Privilegien der vollen Unabhängigkeit vom Bischof gutgeheißen⁴⁶). In seinem Lebenswerk überwiegt denn auch deutlich das klösterliche Interesse, demgegenüber der Wille zum Aufbau einer Diözesanorganisation abfällt. Sein Testament gibt dazu noch ein persönliches Motiv an: Amandus möchte im Kreis der Mönchsbrüder begraben sein⁴⁷). Der Heilige bekennt sich hier zu einer religiösen Vorstellungswelt,

tuosum est; ut quod animabus sanctis . . . cum sanctorum fratrum consensu vel subscriptione tribuimus, perpetuo illis iure permaneat.

40) Ebd. 105⁹⁹): *congregatio . . . cum . . . esse desierit, ad matrem ecclesiam revertantur.*

41) Testamentum Caesarii (MORIN [wie Anm. 37] 103⁶¹): *Et vos, domnae filiulae, . . . adiuro, ut pontifici, qui mihi . . . successerit . . . pura mente diligatis, . . . et per vostram inobedientiam ne contristetis . . . Te iterum . . . sancte pontifex, . . . rogo . . . , ut monasterium . . . habeas in Domino commendatum . . . ; quia res quae cum consilio episcopi factae sunt aut datae sunt, quia nec auferri non solum non debent sed omnino nec possunt.* Ep. Hormisdæ 150,2 (THIEL [wie Anm. 35] 989): *ut nullus episcoporum . . . in antedicto monasterio audeat sibi potestatem aliquam penitus vindicare, nisi tantum . . . pastorem sollicitudinem gerens . . .* S. dazu SCHWARZ, Jurisdicio (wie Anm. 10) 46; McLAUGHLIN, Droit monastique (wie Anm. 10) 40 ff.

42) Ep. Martini papae (MG SS rer. Merov. V 453¹⁵) *velleque pastorale obsequium . . . deponere et vacatione ab episcopatus laboribus eligere et silentio atque otio vitam degere, quam in his quae tibi commissa sunt permanere . . .*

43) É. DE MOREAU, Saint Amand (Löwen 1927) 40 ff., 167–89.

44) FRANK, Klosterbischöfe (wie Anm. 19) 94 f.

45) Vita Amandi 18 (MG SS rer. Merov. V 442¹⁶): *pontificalem suscepit cathedram, sicque per triennium . . . praedicavit.*

46) MOREAU, Amand (wie Anm. 43) 209–54; PRINZ, Mönchtum (wie Anm. 1) 164 ff., 182 f., 186, 272 f., 304. – Amandus hat das für die ganze spätere Entwicklung grundlegende Privileg für Rebais mitunterzeichnet; E. EWIG, Beobachtungen zu den Bischofslisten der merowingischen Konzilien und Bischofsprivilegien, in: Landschaft und Geschichte. Festschrift f. Fr. Petri, hrsg. von G. DROEGE u. a. (Bonn 1970) 171–93, 181 Anm. 51.

47) Testamentum Amandi (MG SS rer. Merov. V 484⁴): *Sed dum, iam corpore fesso et multis laboribus fatigato, iam in summa senectute pene corpore praemortuo, exitum de hoc mundo in proximo habere speramus, et quia nos Deus in isto locello qui vocatur Elnonis perducere dignatus est, quem super largitate regia propria labore visi fuimus construxisse, si nos ibi Deus de hoc mundo decreverit emigrare, . . . coniurare praesumo, ut nullus de episcoporum*

die auch andere seiner Mitbischöfe veranlaßt hat, Klöster zu bauen oder zu unterstützen, um sich dort ein Grab zu erwirken⁴⁸⁾. Besonders gut läßt sich die Ablösung des Klosters von der Diözese bei Willibrord beobachten. Auch er fördert die Stiftung in Echternach, um einer Gebetsgemeinschaft an seiner künftigen Grabesstätte die Existenz zu sichern⁴⁹⁾. Ungewöhnlich ist dabei freilich, daß er als in Rom geweihter Erzbischof das Kloster nicht an seinen Diözesansitz bindet und dadurch für die diözesane Missionstätigkeit fruchtbar werden läßt. Echternach, von ihm mit Liegenschaften und Kirchen reich ausgestattet⁵⁰⁾, ist vielmehr Eigenkloster der Karolinger, und seine Verwandten haben dort – zumindest zeitweilig – die Obhut über sein Grab ausgeübt⁵¹⁾. Herrscherhaus und Familiennachfahren des geistlichen Stifters sind die

vel abbatum seu saecularium virorum aut quibuslibet potestatibus hoc contrarium non sit, ut corpusculum meum in ipso monasterio, quod superius diximus Elnone, inter illos fratres requiescat, ubi iam nos ad ipsos fratres et corpore et anima commendavimus. Et si in itinere aut ubi et ubi finis noster provenerit, ad ipso loco, quem superius memoravimus, corpusculum nostrum licentiam habeant fratres vel abba de ipso monasterio Elnone ibidem revocare.

48) Bischof Audomar von Terwaan im Jahre 663 an das Kloster Sithiu (M. GYSELING – A. C. F. KOCH, *Diplomata Belgica ante annum millesimum centesimum scripta I* [Brüssel 1950] 10 f. Nr. 3): *cum ipsis monachis . . . basilicam communi opere ad corpora eorum uel nostrum quiescenda edificauimus . . . in eius locello corpusculum meum post obitum meum ibidem depositus . . . esse deberet, inter ipsorum corpuscula monachorum. . . supplico, ubi et ubi locus euenerit, in quo Dominus de hac luce mihi migrare iusserit, . . . ut cum ipsis peregrinis in ipsa basilica . . . me requiescere . . . licentiam habere debeam, et ipsi fratres de quibuslibet locis in praefata insula corpus meum adducere et ibidem recondere debeant.* S. auch *Vita Audomari 14* (MG SS rer. Merov. V 762²⁸): *sacrum beati Audomari corpus . . . in . . . ecclesia, quam ille beatus pontifex in Sithiu aedificavit, . . . sepelierunt.* Zur Überlieferungsgeschichte des Privileg-Textes s. E. EWIG, *Das Privileg des Bischofs Audomar von Téroouanne von 663 und die Anfänge der Abtei Sithiu*, in: *Festschrift Matthias Zender. Studien zu Volkskultur, Sprache und Landesgeschichte*, hrsg. von EDITH ENNEN u. G. WIEGELMANN (Bonn 1972) II 1019–46, 1029 ff., wo dargelegt ist, daß dieser Text nicht zum Grundbestand des Originalprivilegs gehört, sondern als ein ursprünglich selbständiges, erst nachträglich eingearbeitetes Schriftstück anzusehen ist, wohl in der Art des Amandus-Testamentes. – Auch bei den Königsgrabkirchen stellt K. H. KRÜGER (*Königsgrabkirchen der Franken, Angelsachsen und Langobarden bis zur Mitte des 8. Jahrhunderts* = *Münstersche Mittelalter-Schriften 4* [München 1971] 431) in den Schriftquellen den Hinweis fest, daß »das Begräbnis in selbsterbauten Grabkirchen« besonders herausgestellt wird.

49) C. WAMPACH, *Die Geschichte der Grundherrschaft Echternach im Frühmittelalter I/2, Quellenband* (Luxemburg 1930) 95 Nr. 39: *monasterium Epternacum, . . . ego ipse Clemens Willibrordus custos vel gubernator preesse videor, et, si Christo placet, corpus meum ibidem requiescere debet; . . . dono vel trado ad ipsum sancium locum Epternacum omnem rem vel villas seu mancipia, que mihi ingenui Franci pro anime eorum salute condonaverunt vel traderunt.*

50) J. JUNG-DIEFENBACH, *Die Friesenbekehrung bis zum Martertode des hl. Bonifatius* = *Veröff. d. Internat. Institutes f. missionswiss. Forsch. 1* (Mödling b. Wien 1931) 68–80, wo eine Übersicht gegeben ist.

51) ANGENENDT, *Willibrord* (wie Anm. 32) 68–82, 94–104.

eigentlichen »Erben« dieses von einem Erzbischof gegründeten Klosters⁵²). Neben Willibrord lassen sich weitere, auch angelsächsische Bischöfe aufzählen, die in ähnlicher Weise eine Abspaltung ihres Klosters von der Diözese betrieben haben, um sich auf privatrechtliche Weise eine Grablege zu schaffen, an der Familienangehörige wie selbstverständlich die Leitung übernehmen⁵³).

Mit der altkirchlichen Auffassung, die den Bischof immer nur als reinen Sachwalter allen ihm übertragenen Gutes kennt⁵⁴), ist diese Praxis nicht zu vereinbaren. Mag auch die Reservierung von Güterschenkungen zugunsten einer Klosterstiftung noch hingehen, obwohl auch das von den Kanones her bereits seine Schwierigkeiten

52) Alkuin charakterisiert diesen Sachverhalt auf eine konzise Weise in Vita Willibrordi 21 (MG SS rer. Merov. VII 132⁹): *sancti viri monasterium, quod appellatur Aefternaco, in quo . . . eius posteris traditione ex legitima patris et piissimorum pietate regum tenere noscuntur*. Ob allerdings Alkuin mit dieser Formel der rechtlichen Situation ganz gerecht wird, kann bezweifelt werden. In seinem »Testament«, der großen Schenkung an Echternach, hat Willibrord dem Kloster freies Verfügungsrecht gewährt und ausdrücklich jeglichen Anspruch der Erben ausgeschlossen; WAMPACH, Quellen [wie Anm. 49] 97 Nr. 39: *quidquid de eisdem rebus superioris nominatis facere decreverint, in omnibus habeant potestatem faciendi . . . — . . . si fuerit ullus de heredibus vel proheredibus meis . . . que contra hoc testamentum vel donationem meam, quam ego Clemens Willibrordus episcopus sana mente plenoque consilio et devotione integra fieri iussi, venire aut agere vel eam infringere voluerit, et si ista karta ei ostensa ad relegendam fuerit praesentata . . . in primitus iram Dei incurrat . . .* Ein rechtlich verbindlicher Anspruch dürfte darum den Willibrord-Verwandten nicht zugestanden haben. Man wird in Echternach mit einer ähnlichen Regelung rechnen dürfen, wie sie später in Lorsch praktiziert worden ist: Auch nachdem dieses Kloster in die Hand Karls des Großen übergegangen war, die Gründersippe also alle Rechtsansprüche verloren hatte, wurden zunächst doch noch die Äbte aus der Stifterfamilie gewählt (SEMMLER, Lorsch [wie Anm. 194] 83 ff.

53) Vita Wilfridi 65 (MG SS rer. Merov. VI 261¹): *in basilicam, quam sanctus pontifex . . . edificavit et dedicavit, corpus sanctissimi viri honorifice deposuerunt. — Et dignum heredem Tatbertum presbiterum secundum praeceptum sancti pontificis nostri circumdantes abbates deduxerunt*. Tatbert wird an anderer Stelle (ebd. 64, 259²⁴) *propinquus* Wilfrids genannt.

54) Concilium Clippiacense a. 626/27, c. 22 (DE CLERCQ [wie Anm. 10] 295¹⁵¹): *Pontificis uero, quibus in summo sacerdotio constitutis ab extraneis dumtaxat aliquid aut cum ecclesia aut sequestratim aut dimittitur aut donatur, quia ille, qui donat, pro remedio animae suae, non pro quommoda sacerdotis probatur offerre, non quasi suum proprium, sed quasi dimissum ecclesiae inter facultates ecclesiae conpotabunt, quia iustum est, ut, sicut sacerdos habet, quod ecclesiae dimissum est, ita ecclesia habeat, quod reliquit sacerdos*. Eine 794 in Frankfurt verhandelte Synodalbestimmung sucht wieder eine genaue Scheidung des während der bischöflichen Amtszeit erworbenen Gutes von dem auch für Erben verfügbaren Privatgut zu erreichen; Concilium Francofurtense a. 794, c. 41 (MG Conc I/1 170¹⁵): *Et propinqui vel heredes episcopi res, quae ab episcopo sunt acquisitae aut per comparationes aut per traditiones, postquam episcopus fuerit ordinatus, nequaquam post eius obitum hereditare debeant; sed ad suam ecclesiam catholice. Illas autem quam prius habuit, nisi traditionem ad ecclesiam ex eis fecerit, heredibus et propinquis succedant*. Dieselbe Auffassung findet sich in Vita Nivardi 10 (MG SS rer. Merov. V 186⁶): *quicquid possessionum ante episcopatum fuerat visus habere, ad ipsum locum tradidit*.

hatte⁵⁵⁾; der sachwalterische Amtsgedanke⁵⁶⁾ ist dort aufgegeben, wo ein Bischof ein freies, d. h. weder an die eigene, noch an eine andere Diözese gebundenes Kloster gründet, wo also das Kloster nicht mehr in die Hände kirchlicher Amtsträger, sondern anderer, zumal privater Erben übergeht. Das Verhalten des Bonifatius steht unter dieser Hinsicht in der Linie einer von der kanonischen Amtsauffassung wegführenden Entwicklungstendenz. Wie so viele wollte auch Bonifatius im Kloster seine Grabstätte finden⁵⁷⁾. Fulda, wohl der Diözese Würzburg zuzurechnen⁵⁸⁾, ist weder an

55) Interessant sind in dieser Hinsicht einige spanische Konzilsbestimmungen, die für eine Klostergründung begrenzte Eingriffe in das Diözesanvermögen gestatten. Concilium Toletanum III a. 589, c. 3 u. 4 (J. VIVES, *Concilios visigóticos* [Barcelona - Madrid 1963] 134): *De episcopis, ut eis non liceat rem alienare ecclesiae. Ut episcopo liceat unam de parrochianis ecclesiis monasterium facere.* Concilium Toletanum IX a. 655, c. 5 (ebd. 300 f.): *Quisquis . . . episcoporum parrochia sua monasterium construere forte voluerit, et hoc ex rebus ecclesiae, cui praesidet, ditare decreverit, non amplius ibidem quam quinquagesimam partem dare debebit . . . Ecclesiam vero quae monasticis non informabitur regulis aut quam pro suis munificare voluerit sepulturis, non amplius quam centesimam partem census ecclesiae, cui praesidet, ibidem conferre licebit . . .*

56) H. NOTTARP, Sachkomplex und Geist des kirchlichen Rechtsdenkens bei Bonifatius, in: St. Bonifatius (wie Anm. 1) 173–96, 193: »... die Stifter übereignen Teile ihres Vermögens an einen Treuhänder, um daraus das Kloster zu begründen, wobei die Initiative vom Stifter oder auch vom Treuhänder ausgehen kann. Der Treuhänder wird hierbei Eigentümer des Dotationsgutes, aber belastet mit der Verpflichtung, es für den bestimmten Zweck dauernd zu erhalten. Dann entsteht mit Ausführung des Auftrages das, was wir modernrechtlich als unselbständige Stiftung bezeichnen, die nicht rechtspersönlich ist, sondern im Eigentum eines sogenannten Stiftungsträgers (eben des Treuhänders) steht, der das Stiftungsgut oder die fertige Stiftung auf einen anderen übertragen kann oder bei dessen Tode sie im Erbgang weitergeht oder auch, wenn der Treuhänder ein geistliches Amt innehat, mangels leiblicher Verwandter, um die Stetigkeit zu wahren, zumeist dem Amtsnachfolger, gleichfalls in Treuhandschaft, übertragen wird, der nicht nur Amtsnachfolger im römischen Sinne ist, sondern Erbe und Rechtsnachfolger auch hinsichtlich der zum Bistum gehörigen privatrechtlichen Rechtsbeziehungen seines Vorgängers.«

57) Bonifatii ep. (MG Ep. sel. I 193²⁹ Nr. 86): *In quo loco [=Fulda] . . . proposui . . . fessum senectute corpus requiescendo recuperare et post mortem iacere; Willibaldi vita Bonifatii 8 (MG SS rer. Germ. in us. schol. 52⁸⁰): fratres, a Lullo . . . directi navigio, ad perducendum beati viri cadaver ad monasterium, quod eo vivente construxerat et secus ripam fluminis quod dicitur Fulde situm est . . .; ebd. 54¹⁰: ad eum quem vivens praedestinaverat locum perduxerunt et, novo in ecclesia confecto sarcofago . . . sepelientes posuerunt.*

58) E. STENGEL, Zur Frühgeschichte der Reichsabtei Fulda, in: ders., Abhandlungen und Untersuchungen zur Hessischen Geschichte = Veröff. d. Hist. Kommission f. Hessen u. Waldeck 26 (Marburg 1960) 266–99, 283–85; P. J. JÖRG, Würzburg und Fulda = Quellen u. Forsch. z. Gesch. d. Bistums u. Hochstifts Würzburg 4 (Würzburg 1951) 26–38.

Dem Fragment eines zwischen 787 und 800 geschriebenen Briefes (H. GOETTING, Die kirchliche Exemtion in Nord- und Mitteldeutschland, in: Archiv f. Urkundenforsch. 14 [1936] 105–87, 112) ist zu entnehmen, daß dem Würzburger Bischof Bernwelf das Weiherecht in Fulda, wohl gegen Mainz, abgesprochen worden ist; MG Epp. V 528⁴⁰: *Inter eum (sc. Bernwolfum) et Riculfum Moguntinum episcopum et Bougulfum Fuldensem abbatem ortum est*

diesen, seinen zuständigen Episkopalsitz, noch auch in eine feste Bindung an die Mainzer *sedes* übergegangen, sondern – so hat es den Anschein – in die privatrechtliche Verfügung Luls gegeben worden⁵⁹). Wohl erscheint der Erbvorgang dadurch gemildert, daß Fulda nicht wie bei Willibrord in Echternach⁶⁰), bei Wynnebald in

dissidium propter chartam quandam, quam aliqui Bonifacium a pontifice accepisse affirmarunt. Tandem causa in praesentia Caroli et episcoporum in synodo tractata Berwolfus damnatur propter illicitam ordinationem in Fuldensi coenobio factam. Rabanus in epistola ad Hattonem. Pontifikalhandlungen in Fulda durch Mainzer Bischöfe sind mehrfach bezeugt, so die Priesterweihe des mit Sturm verwandten Eigil durch Lul (Vita Eigilis 1 u. 2, MG SS XV/1 223¹⁷⁺²⁷; s. dazu ENGELBERT, Die Vita Sturmi [wie Anm. 59] 7 f.), ferner disziplinäre Eingriffe und anscheinend auch Kirchweihen durch Erzbischof Rikulf (JÖRG, l. c. 36 f.; TH. SCHIEFFER, Erzbischof Richulf [787–813], in: Jahrb. f. d. Bistum Mainz 5 [1950] 329–42, 339 f.; ENGELBERT, Die Vita Sturmi [wie Anm. 59] 9); Erzbischof Heistulf hat 819 die große neue Klosterkirche geweiht (Vita Eigilis 15, MG SS XV/1 230). Nach E. E. STENGEL jedoch (Luls Vermächtnis an Fulda, in: ders., Abhandlungen [wie oben] 300–308, 308 Anm. 57) hat es als sicher zu gelten, daß das am rechten Fuldaufer gelegene Kloster »damals so gut wie später zur Diözese Würzburg gehört hat und nicht zur Erzdiözese Mainz«. Die Gegenargumente werden von STENGEL heruntergespielt; Episkopalhandlungen durch die Mainzer seien zum Teil gar nicht in Fulda selbst ausgeübt worden, sondern »in fuldischen Orten, die zweifellos in der Erzdiözese Mainz lagen«. Im übrigen erklärten sich diese Handlungen »unschwer und zweifellos aus der Exemptionsstellung des Klosters, die diesem erlaubte, statt des würzburgischen Diözesanbischofs irgendeinen anderen Bischof, also auch den Mainzer Nachbarbischof und Metropolitum um Amtshandlungen zu bitten«. Fulda aber dürfte in dieser Weise gar nicht exempt gewesen sein (s. Anm. 67), hatte also durchaus nicht das Recht, »irgendeinen Bischof« zu Weihehandlungen heranzuziehen. So fragt sich, ob in dem fuldisch-würzburgischen Streit nicht doch zugunsten von Mainz gegen die würzburgische Zuständigkeit entschieden worden ist.

59) Als wichtiges Indiz dafür gelten Hinweise von Willibald in Vita Bonifatii 8 (MG SS rer. Germ. in us. schol. 45¹²): *eique [Lul] hereditatem quam in Christo instanti adquesierat labore, implicavit; qui et fidelis . . . comis peregrinationis eius erat . . .*; ebd. 46¹⁴: *iam enim, deposito corporis ergastulo, aeternae retributionis revertar ad brabium. Sed tu, fili karissime, structuram in Thyringea a me ceptam ecclesiarum ad perfectionis terminum deduc; . . . tuque aedificationem basilicae iam inchoatae ad Fuldan comple ibidemque meum multis annorum curricula corpus inveteratum perduc.* S. dazu P. ENGELBERT, Die Vita Sturmi des Eigil von Fulda = Veröff. d. Hist. Kommission f. Hessen u. Waldeck 29 (Marburg 1968) 100 ff.; TH. SCHIEFFER, Angelsachsen und Franken = Akad. d. Wiss. u. d. Lit. [Mainz], Abh. d. geistes- u. sozialwiss. Kl., 1950 Nr. 20 (Mainz 1951) 74–79; ebd. 78: »Lul beanspruchte als Eigenklosterherr, als Oberabt die Verfügung über das Kloster . . .«; ders., Bonifatius (wie Anm. 31) 277 f., NOTTARP, Rechtsdenken (wie Anm. 56) 194 f. Auch Fritzlar dürfte in die Hand Luls gekommen sein; jedenfalls kann dieser später darüber verfügen und es dem König übergeben; MG Dipl. Karol. I 193³⁸ Nr. 142: *ecclesiam, quam ipse archiepiscopus nobis condonavit cuius vocabulum est Frideslar*; s. dazu M. GOCKEL, Fritzlar im Mittelalter, in: Festschrift zur 1250-Jahr-Feier, hrsg. von der Stadt Fritzlar in Verbindung mit dem Hess. Landesamt für geschichtl. Landeskunde (1974, im Druck).

60) Laut Alkuin ist Beornrad als Abt in Echternach in mehrfacher Hinsicht *heres: summi*

Heidenheim⁶¹⁾ oder bei Liudger in Werden⁶²⁾ in die Hand der leiblichen Verwandten gelangt, sondern dem geistlichen Sohn und Erben Lul zufällt⁶³⁾. Hier jedenfalls zeigen sich Grenzen des bonifatianischen Reformansatzes, vorausgesetzt, daß er wirklich sein Kloster entgegen gallischen Konzilsbestimmungen als ein *quasi suum proprium* behandelt hat⁶⁴⁾. Die weiherechtliche Zuständigkeit des Diözesanbischofs scheint Bonifatius in Fulda so wenig wie Lul in Hersfeld bestritten zu haben. Denn auch das Privileg von Papst Zacharias⁶⁵⁾ bedeutet »keinerlei Exemtion«; die Deutung von W. Schwarz, es handle sich um eine päpstliche Besitzschutzurkunde gegen bischöfliche Eingriffe⁶⁶⁾, hat breite Zustimmung gefunden⁶⁷⁾. Chrodegang hingegen,

sacerdotii dignitate et generis posteritate et sanctorum locorum observatione (Vita Willibrordi I, MG SS rer. Merov. VII 116²¹⁾).

61) Vita Wynnebaldi 7 (A. BAUCH, Quellen zur Geschichte der Diözese Eichstätt I. Biographien der Gründungszeit [Eichstätt 1962] 152): *locum aptum illic repperierunt, quam Dominus predistinavit sancto suo confessore Wynnebaldo monasterium construxisse, sanctumque suum corpus ibi requiescere volebat. . . cum consultu atque consilio episcopi emebat agrum illud quod nominatur Heidanheim in proprium possessionem sibi . . .* Eine Schwester der beiden Brüder übernimmt nach dem Tode Wynnebalds die Klosterleitung; ebd. 13 (176): *soror eius, quae post obitum beati viri monasterium servando habebat*. Ja, es gibt einen regelrechten »Familienrat«; ebd. 8 (160): *fratrem suum proprium et alios . . . viros, quas illo in familiaritate et in divino amicitio consocii fuerunt, illos rogabat ipse, ut . . . consilium darent*; s. ebd. 10 (166).

62) Vita Liudgeri I 32 (W. DIEKAMP, Die Geschichtsquellen des Bistums Münster IV [Münster/W. 1881] 37): *discipuli non immemores, qualiter . . . sacerdos disposuerat adhuc vivens, ut in loco . . . Werthina, ubi in hereditate propria ob habitaculum monachorum . . . ipse construxit aecclesiam, eius sepeliretur corpus . . .* H. NOTTAR, Das Ludgersche Eigenkloster in Werden im 9. Jahrhundert, in: HJ 37 (1916) 80–98.

63) Bonifatii ep. 93 (MG Ep. sel. I 213²⁰⁾: *Propterea almitatis vestrae clementiam [= Pippinum] . . . deprecor, ut filiolium meum et corepiscopum Lullum . . . in hoc ministerium populorum et ecclesiarum . . . constituere faciatis . . .*; s. Anm. 60. Über das Bestreben des Bonifatius, jenen Gregor, der später Abt in Utrecht ist, zu seinem *heres* und *successor* zu machen, s. SCHIEFFER, Bonifatius (wie Anm. 31) 174, 207; NOTTAR, Rechtsdenken (wie Anm. 56) 193.

64) S. Anm. 54.

65) MG Ep. sel. I 203 ff. Nr. 89; RAU, Briefe des Bonifatius (wie Anm. 31) 304 ff. Nr. 89 (mit verbessertem Text).

66) SCHWARZ, Jurisdicio (wie Anm. 10) 93.

67) H. E. FEINE, Kirchl. Rechtsgeschichte. Die katholische Kirche (Köln–Graz 41964) 176; F. KEMPF, Die mittelalterliche Kirche, in: Handbuch der Kirchengeschichte III/1 (wie Anm. 26) 336; ENGELBERT, Die Vita Sturmi (wie Anm. 59) 104; H. E. J. COWDREY, The Cluniacs and the Gregorian Reform (Oxford 1970) 8–36; s. dazu die Rezension von J. SEMMLER, in: Cahiers de civilisation médiévale 16 (1973) 158–61; SCHIEFFER, Bonifatius (wie Anm. 31) 336 (Nachwort zum Neudruck). – Die SCHWARZSCHE These »Emanzipation, nicht Exemtion«, gilt freilich nicht für die gallischen Bischofsprivilegien des 7. und frühen 8. Jahrhunderts. Um auch hier zu seinem Ergebnis zu kommen, hat Schwarz streckenweise recht gewalttätig den Quellenbefund als »denkbar unzuverlässig« abqualifiziert. S. dagegen E. EWIG (Klosterprivilegien [wie Anm. 15] 56 Anm. 30): »Die Zweifel von Schwarz an der Echtheit der meisten mero-

unter dem die Reform – wie die Synodalbestimmungen von Ver zeigen – bis ins genauere Detail vorangetrieben worden ist⁶⁸⁾, hat sich den nun auch für das Kloster anstehenden Konsequenzen nicht mehr entzogen: Seine Stiftung in Gorze – auf Diözesanbesitz errichtet, ebenso freilich mit seinen privaten Gütern ausgestattet – ist dem *mundeburdium* der Metzzer Kathedrale unterstellt⁶⁹⁾; es wird von ihm dabei genau jenes Rechtsmittel zugunsten der Diözese angewendet, mit dem zwei Generationen früher Willibrord sein Kloster in Echternach dem Hausmeier Pippin übertragen hatte⁷⁰⁾.

Auch Pirmin handelt nach eigenklösterlichen Vorstellungen. Zwar tritt er, so weit wir sehen, nicht selbst als Klosterherr auf; doch treffen wir ihn mehrmals in Zusammenarbeit mit laikalen Stiftern an: auf der Reichenau mit dem alemannischen Herzogshaus und Karl Martell, in Murbach mit den Ettichonen und in Hornbach mit den Widonen. Wenn ihn der nur über wenig historisches Material verfügende Vitenverfasser⁷¹⁾ Hornbach auch zur Stätte seines Lebensabends und seines Grabes bestimmen läßt⁷²⁾, dürfte diese Nachricht zunächst wohl nur eine historisierende Ausmalung der Tatsache sein, daß in diesem Kloster später das Grab des Heiligen gezeigt wurde⁷³⁾. Freilich, insofern ist dem Hagiographen recht zu geben, als das Hornbacher Grab in der Tat darauf schließen läßt, daß Pirmin nicht anders als so viele seiner Zeitgenossen

wingischen Privilegien, insbesondere der Privilegien mit der großen Freiheit, sind unbeeinträchtigt.“

68) Concilium Vernense a. 755 (MG Cap I 33¹⁹). Im dritten Kanon wird bestimmt (ebd. 33⁴¹): *ut unusquisque episcoporum potestatem habeat in sua parrochia, tam de clero quam de regularibus vel saecularibus, ad corrigendum . . . secundum ordinem canonicam . . .*

69) A. D'HERBOMEZ, Cartulaire de l'abbaye de Gorze = Mettensia II (Paris 1898) 2 Nr. 1: *quicquid comparavimus aut ad nos per venditionem, donationem, commutationem advenit, . . . aut nobis traditum vel commutatum fuit, vel in antea ibidem comparatum, aut de quolibet ingenio legibus ad nos pervenit, . . . per hoc testamentum . . . ad ipsam basilicam . . . proficiat in augmentis*; ebd. 10 Nr. 4: *fundavi atque dotavi ipsum monasterium de rebus et terris que per venditiones, commutationes, michi legibus obvenerunt*; zur Unterstellung unter die Metzzer Kathedrale ebd. 11 Nr. 4: *sit ipsum monasterium subjectum sub mundeburde et defensione Sancti Stephani ecclesie Metensis*. K. HALLINGER, Zur Rechtsgeschichte der Abtei Gorze bei Metz, in: Zeitschr. f. Kirchengesch. 83 (1972) 325–50, 325 ff. Auch hat Chrodegang in Gorze sein Grab gefunden; Gesta episcoporum Mettensium (MG SS II 268³¹): *Requiescit in Gorzia monasterio, quod ipse a fundamentis extruxit*.

70) Pippin und Plektrud bestimmen 706 für Echternach: *sub nostro mundiburdio vel defensione persistent* (WAMPACH, Quellen [wie Anm. 49] 43 Nr. 15).

71) ANGENENDT, Monachi (wie Anm. 1) 27–54.

72) Vita Pirminii 6 (MG SS XV 27¹¹): *hic me scias Deo volente humani metam ducere aevi, donec . . . defuncti resurgent*.

73) MG Dipl. Karol. III 422²⁰ Nr. 24 (865 Juli 4): *monasterio, quod dicitur Gamundias seu Horumbach, ubi corpore tumulantur sanctus Pirminius confessor ac sanctus Fabianus . . .* Zum archäologischen Befund s. K. KAISER–H. E. KUBACH, Ausgrabungen in der Abteikirche Hornbach, in: Pfälzer Heimat 8 (1957) 16–20.

im Kreis der Mönche sterben und an deren Gebetsstätte beerdigt sein wollte. An einer Diözesanbindung konnte ihm, dem Klosterbischof, nicht gelegen sein, weder in besitzrechtlicher noch auch in weiherechtlicher Hinsicht. Von Bonifatius trennen ihn also nicht eigentlich die eigenkirchlichen Vorstellungen, sondern sein Bestreben, dem Kloster eine weiherechtliche Eigenständigkeit zu verschaffen.

3. *Peregrinatio*

Den Entschluß, die heimatliche Insel zu verlassen und zum Kontinent aufzubrechen, hat Kolumban der Jüngere laut Jonas von Bobbio unter dem Eindruck des Bibelwortes Gn 12,1 gefaßt, also jenes Gottesrufes an Abraham, der gebot, Heimat und Verwandtschaft zu verlassen und in ein fernes Land zu ziehen⁷⁴). Von diesem Wort her, das im Mönchtum schon seit den Anfängen als autoritative Weisung gegolten hat⁷⁵), wissen sich auch die gallisch-fränkischen Nacheiferer Kolumbans angespornt. Sie wollen es ihrem Meister gleichtun und entschließen sich ebenfalls zur *peregrinatio*. Wandregisel etwa, so weiß sein noch vor 700 schreibender Hagiograph⁷⁶), habe die im Evangelium gebotene *arta et angusta via* (cf. Mt 7,14) ersteigen wollen und dabei den Entschluß gefaßt, nach Irland zu gehen. Doch erkennt der Heilige im Kloster Romainmoutier, *quod ibi erat illa vita arta*⁷⁷). Ein bemerkenswerter Vorgang: Die *peregrinatio* mündet ein ins Klosterleben. Verbindet noch Jonas in seiner Kolumban-Vita das Wort Gn 12,1 mit dem Aufbruch aus dem Kloster in die Ferne, so verknüpfen gallische Heiligenviten diesen Anruf mit dem Eintritt ins Kloster, ohne daß der Auszug in ein fernes Land folgen mußte⁷⁸). *Peregrinatio* und Klosterleben gehen eine Verbindung ein, zumal die Weltstanz des Klosters ebenfalls eine Loslösung aus der Bindung an Heimat und Elternhaus erforderte⁷⁹).

Dieser monastischen Fassung der *peregrinatio* muß auch Pirmin angehangen haben. Im Wiedegern-Privileg wie in den anderen Urkunden seiner Klöster findet sich durchgehend die Kennzeichnung seiner Mönche als *monachi peregrini*⁸⁰). Die hervorkehrte Nachdrücklichkeit zeigt sich am auffälligsten in jenen Passagen des Privilegs, die wortgetreu mit Formeln aus Flavigny übereinstimmen; dort freilich sind es

74) Vita Columbani I 4 (MG SS rer. Germ. in us. schol. 159⁸): *coepit peregrinationem desiderare, memor illius Domini imperii ad Abraham: Exi de terra tua et de cognatione tua et de domo patris tui et vade in terram, quam monstrabo tibi.*

75) ANGENENDT, Monachi (wie Anm. 1) 126–30.

76) W. WATTENBACH–W. LEVISON, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter I (Weimar 1952) 138.

77) Vita Wandregiseli 9 (MG SS rer. Merov. V 18¹), 10 (ebd. 18⁷).

78) ANGENENDT, Monachi (wie Anm. 1) 139 f., 153 ff.

79) Ebd. 130–37.

80) Ebd. 96–102.

schlicht *monachi*, bei Pirmin hingegen *monachi peregrini*⁸¹). Die Betonung ist unüberhörbar. Ihr entspricht weiter das in der Arenga ebenso betont an den Anfang gestellte *exemplum Abrahae*⁸²). Dabei kann an dem streng monastischen Charakter der Pirminklöster kein Zweifel sein. Das dort zu vermutende Profießformular⁸³) verpflichtet zu einer *stabilitas*, die sich in gleicher Weise auf den Klosterort, auf die Mönchsgemeinschaft wie auf den lebenslangen Tugendwandel bezieht⁸⁴). Für Pirmin, so wird man demnach schließen müssen, erfüllt sich die *peregrinatio* im Klosterleben. Auch er fordert für seine Mönche »das Paradox einer *stabilitas in peregrinatione*«⁸⁵). Diese monastisierte Form der Heimatlosigkeit dürfte bewußt keinen Raum mehr gelassen haben für eine *peregrinatio*, die unsted zwischen Klöstern und Wallfahrtsorten⁸⁶) hinüberwechseln wollte. Gegen eine solche Ungebundenheit haben sich dann auch die Chrodegangischen Reformbestimmungen gewendet: Mönche sollen wahrhaft »regelmäßig« leben⁸⁷).

Bonifatius kennt ebenfalls die asketische Heimatlosigkeit. Die eigenen Lebensjahre auf dem Kontinent deutet er im Sinne der *peregrinatio*⁸⁸). Dagegen warnt er vor den

81) Ebd. 86–90. Die Verwandtschaft der Widgegern-Urkunde für Murbach mit Flavignenser Urkunden könnte an eine Verbindung Pirmins zum Burgundischen denken lassen. Doch ist das sogenannte »kleine Testament« des Widerad von Flavigny aus dem Jahre 719 als der Gründungsakt dieses Klosters anzusehen. Wegen des Namens des ersten Abtes *Magoaldus* ist J. MARILIER versucht, an einen *Magnoaldus* zu denken, der 696/97 in Thunsonvalle (Oise) als Abt fungiert hat; s. dazu J. MARILIER, Flavigny, in: Dict. d'hist. et de géogr. eccl. XVII 400–405.

82) BRUCKNER, Regesta Alsatae (wie Anm. 19) 53 Nr. 113: *pastores ecclesie solertissime cura summoque istudio debent procurare, ut ecclesia dei lucris animarum proficiat et per nus monitis salutaribus . . . vicorem obteneat, ut his, quis eterno pastoris spontanie relicti omnebus sequi cupiunt atque abnegantes semetipsos per angusto calle artaque via gradientes vocem eterni regis hac redemptoris nostri audientes: Exe de terra tua et de cognatione tua et vade in terra, quem munstravero tibi . . .* Es folgen die Worte Mt 19,29 (Verzicht auf Besitz und Verlassen der Angehörigen) und Mt 16,24 (Selbstverleugnung, Kreuzesnachfolge und unblutiges Martyrium); es sind dies die Grundworte des asketisch-mönchischen Lebens.

83) FRANK, Klosterbischöfe (wie Anm. 19) 169–79; ANGENENDT, Monachi (wie Anm. 1) 81–84.

84) ANGENENDT, Monachi (wie Anm. 1) 148–51.

85) J. LECLERCQ, Mönchtum und Peregrinatio im Frühmittelalter, in: Röm. Quartalschr. 55 (1960) 212–25, 217.

86) B. KÖTTING, Peregrinatio religiosa = Forsch. z. Volkskunde 33–35 (Münster/W. 1950) 287–342. Das »Pilgern als asketisches Leben« im frühen Mittelalter, zumal bei den Iroschotten, wird nur kurz erwähnt, denn »ihr Wirken gehört . . . zeitlich nicht mehr in unsere Epoche« (ebd. 306).

87) Concilium Vernense a. 755, c. 10 (MG Cap I 35¹⁹): *Ut monachi, qui veraciter regulariter vivunt, ad Romam vel aliubi vagandi non permittantur, nisi oboedientiam abbatis sui exerceant*. Ähnlich schon vorher Concilium Suessionense a. 744, c. 3 (MG Conc II/1 34¹⁵): *Ut ordo monachorum vel ancillarum Dei secundum regula sancta stabiles permaneant*.

88) Gott ist der Grund, daß Bonifatius in der Fremde lebt: *Dominus, qui causa est peregrinationis nostrae* (Ep 38, MG Ep. sel. I 63¹¹); der *amor peregrinationis* (Ep. 94, ebd. 214¹⁴), aber ebenso das *preceptum apostolicae sedis* haben ihn in die Fremde geführt (Ep. 74, ebd. 156³);

Gefährdungen des ungebundenen Wallfahrtswesens⁸⁹⁾. Von ihm wird desgleichen das Klosterleben hoch eingeschätzt⁹⁰⁾. Seinen Schüler Sturmī hat er bewogen, die *vita artior* in der Hersfelder Einsiedelei aufzugeben und sich für den Aufbau des Klosters an der Fulda bereitzustellen⁹¹⁾. Freilich sieht Bonifatius neben den klösterlichen Belangen auch seine Verpflichtungen in der bischöflich verfaßten Gesamtkirche. Es kann unter dieser Hinsicht als bezeichnend gelten, daß er, anders als Kolumban, welcher bei seinem Aufbruch aus dem heimatlichen Kloster Bangor sich allein um die Zustimmung seines Abtes bemüht hat⁹²⁾, auch den Entlaßbrief seines heimatlichen Diözesanbischofs mit sich trägt⁹³⁾. Nicht nur den Mitbrüdern, ebenso dem Bischof

die Trennung von den befreundeten Menschen ist *non minima peregrinationis erumma*, aber an Kardinaldiakon Gemmulus zum Beispiel hat er einen *peregrinationis huius consolatorem* (Ep. 104, ebd. 228¹⁰⁻¹⁴⁾; auch weiß er sich *cum fraternis comitibus peregrinationis meae* den Erzbischöfen von Canterbury verbunden (Ep. 33, ebd. 57⁷⁾; Gaben aus der Heimat sind ein *solacium peregrinationis nostrae* (Ep. 76, ebd. 159¹⁶⁾; und schließlich bekennt Bonifatius, daß die eigenen Sünden der *conversatio peregrinationis* schaden (Ep. 65, ebd. 137¹²⁾. Erzbischof Cuthbercht von Canterbury lobt Bonifatius und Lul, weil sie ausgehalten haben in *tam periculosa ac ferocitate plena peregrinatione pro amore aeternae patriae* (Ep. 111, ebd. 230²⁸⁾. Willibald hebt die spirituelle Motivation der Peregrinatio am deutlichsten hervor: *coeperat . . . parentum adfnumque suorum consortia devitare et peregrina magis quam paternae hereditatis terrarum loca desiderare. Sed . . . deliberaret, ut patriam parentesque desereret . . .* (Vita Bonifatii 4, MG rer. Germ. in us. schol. 15⁹⁾).

89) Auf den Wunsch der Äbtissin Eangyth, nach Rom zu pilgern (Ep. 14, MG Ep. sel. I 25⁵: *desiderium habuimus, . . . Romam peteremus et ibi peccatorum nostrorum veniam impetremus, sicut alii multi fecerunt et adhuc faciunt*) antwortet Bonifatius (Ep. 27, ebd. 48⁶⁾: *ego tibi iter peregrinum nec interdicere per me nec audenter suadere presumo*. In einem Brief an Erzbischof Cuthbercht von Canterbury spricht er sich für ein Verbot aus: *si prohiberet synodus et principes vestri mulieribus et velatis feminis illud iter et frequentiam, quam ad Romanam civitatem veniendi et redeundo faciunt, quia magna ex parte pereunt paucis remanentibus integris* (Ep. 78, ebd. 169¹⁸⁾).

90) Die Schilderung des Fuldaer Konventes im Brief an Papst Zacharias aus dem Jahre 751 ist freilich stark von asketischen Topoi durchsetzt: *Est . . . locus silvaticus in heremo vastissime solitudinis in medio nationum predicationis nostrae, in quo monasterium construentes monachos constituimus sub regula sancti Benedicti viventes, viros stricte abstinentiae, absque carne et vino, absque sicera et servis, proprio manuum suarum labore contentos* (Ep. 86, MG Ep. sel. I 193²¹⁾. Zum *eremus* s. ANGENENDT, Monachi (wie Anm. 1) 158 f.; zur Befolgung der Benediktsregel bei Bonifatius s. ENGELBERT, Vita Sturmī (wie Anm. 59) 93–96.

91) Vita Sturmī 4 (ENGELBERT [wie Anm. 59] 133²²⁾: *ut arctiori se vita et eremi squalore constringeret*; ferner ebd. 6 (137 f.); dazu die Erläuterungen ebd. 77–82.

92) Vita Columbani I 4 (MG SS rer. Germ. in us. schol. 159¹⁴⁾).

93) Ep. 11 (MG Ep. sel. I 15 f.); s. dazu M. TANGL, Studien zur Neuausgabe der Briefe des hl. Bonifatius und Lullus, in: ders., Das Mittelalter in Quellenkunde und Diplomatik. Ausgewählte Schriften I (Berlin 1966) 60–240, 136 f., 214; anders RAU, Briefe des Bonifatius (wie Anm. 31) 480 Anm. 2. Willibald rühmt in aller Ausführlichkeit an Bonifatius, *qualiter . . . ad Romam cum commendaticii episcopi sui litteris pervenit* (Vita Bonifatii 5, MG SS rer. Germ. in us. schol. 18⁶, s. auch ebd. 19¹⁵, 21¹⁶⁾).

weiß sich der Priestermonch Wynfrith verpflichtet. Schon hier zeigt sich jener größere Horizont, der Bonifatius später weit über den Rahmen des Monastischen hinausführen sollte.

4. Königtum und Adel

Schon früh ist ein Bestreben der Könige und der adeligen Großen festzustellen, ihnen nahestehende Klöster gegen die bischöflichen Rechte abzusichern. Den Klöstern in ihrer Frontstellung gegen die Bischöfe konnte ein solcher Schutz nur willkommen sein⁹⁴). Die für den Entwicklungsgang der Exemption in Gallien wichtigen Statuten des Mauritius-Klosters in Agaunum, des Xenedochiums in Lyon und der »Basilika« St. Marcel in Chalon-sur-Saône, alle durch Synodalbeschlüsse gutgeheißen⁹⁵), betreffen bezeichnenderweise »ausnahmslos königliche Gründungen«⁹⁶). Noch führt kein Weg an der bischöflichen Oberhoheit vorbei; indem aber die Könige auf die Reichssynoden und der Adel auf die Diözesansynoden Einfluß zu gewinnen vermochten⁹⁷), konnten sie sich jene Gremien dienstbar machen, welche Exemptionen auszusprechen befugt waren; auf diese Weise ließ sich die Befreiung der eigenen Stiftungen von den bischöflichen Einspruchsrechten betreiben⁹⁸). So ist Bischof Landrich von Paris durch die Bitten Chlodwigs II. veranlaßt worden, das Privileg für St. Denis auszustellen⁹⁹).

In unserem Thema erfordert dabei die Kirchen- und Klosterpolitik der Karolinger eine eingehendere Betrachtung. Die »frühesten Hausmeierschutzbriefe«¹⁰⁰), Urkunden für Echternach, geben dazu wichtige Hinweise. Pippin der Mittlere und seine Gattin Plektrud lassen sich von Willibrord das Kloster übertragen, geben selber ihren dortigen Besitz dazu und nehmen das Ganze unter ihre und ihrer Erben *dominatio* und *defensio*. Außerdem wird die freie Abtwahl zugesichert, allerdings mit der einschneidenden Auflage, daß der Erwählte der karolingischen Familie die Treue zu

94) Gregor von Tours schreibt, daß im Streit mit dem Bischof von Poitiers sich Radegunde und die von ihr eingesetzte Äbtissin Agnes an den König gewandt hätten: *reges se tuitione munierunt, scilicet quia in illum, qui pastor esse debuerat, nullam curam defensiones suae potuerant reperire* (Gregorius Turon., Liber hist. IX 40, MG SS rer. Merov. I 465¹).

95) SCHWARZ, Jurisdicio (wie Anm. 10) 46–49; EWIG, Klosterprivilegien (wie Anm. 15) 55 f.

96) EWIG, Klosterprivilegien (wie Anm. 15) 56.

97) H. BARION, Das fränkisch-deutsche Synodalrecht des Frühmittelalters = Kan. Stud. u. Texte 5/6 (Bonn 1931) 324–40; EWIG, Beobachtungen zu den Bischofslisten (wie Anm. 46) 186–91.

98) ANGENENDT, Willibrord (wie Anm. 32) 73–76.

99) MG Dipl. Merov. 20⁶ Nr. 19: *nostra integra devocio et peticio fuit, ut apostolicus vir Landericus, Parisiaci ecclesiae episcopus, privilegio ad ipsum sanctum locum abbati vel fratribus ibidem consistentibus facere vel confirmare pro quiete futura deberit*. S. L. LEVILLAIN, Études sur l'abbaye de Saint-Denis III, in: Bibl. de l'École des Chartes 87 (1926) 20–97, 21–53.

100) INGRID HEIDRICH, Titulatur und Urkunden der arnulfingischen Hausmeier, in: Archiv f. Dipl. 11/12 (1965/66) 71–279, 124.

wahren habe¹⁰¹). Dabei begegnet der wichtige Begriff *mundeburdium* in Anwendung auf Abt und Konvent. Man ist versucht, schon hier an jene Form von Klostertradierung an die karolingischen Hausmeier zu denken, welche unter Karl Martell und Pippin dem Jüngeren als *commendatio plenior* und *mundeburdium plenius* bezeichnet wird und wie sie aus den Formeln Markulfs, aber ebenso von St. Gallen, Honau und anderen Klöstern her bekannt ist¹⁰²). Da aber über Pirmins Ansiedlung auf der Reichenau nur noch eine trümmerhafte Überlieferung vorliegt¹⁰³), muß unklar blei-

101) WAMPACH, Quellen [wie Anm. 49] 42 f. Nr. 15 ([706] Mai 13): *concedimus . . . , ut sub nostra defensione haberemus ac heredum. — Cum ipse . . . Willibrordus de hac luce migraverit, ipsi fratres quem ex semetipsis elegerint, sibi constituent abbatem ea ratione, ut heredibus nostris in omnibus fidelis appareat, et ibidem secundum ordinem sanctum degat, et sub nostro mundiburdio vel defensione persistent;* s. ebd. 40 Nr. 14, 59 Nr. 24. HEIDRICH, Urkunden (wie Anm. 100) 122–30.

102) J. SEMMLER, *Traditio und Königsschutz*, in: *Zeitschr. f. Rechtsgesch.*, kan. Abt. 45 (1959) 1–33, 4 ff.; zu St. Gallen s. TH. MAYER, *Die Anfänge der Reichenau*, in: *Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh.* 101 (1953) 305–52, 331–38. — Nach INGRID HEIDRICH (*Die Verbindung von Schutz und Immunität*, in: *Zeitschr. f. Rechtsgesch.*, germ. Abt. [1973] 10–30, 28) war »der Schutz über die Äbte oder Klöster von Echternach und Prüm . . . offenbar nicht mit ihrer Kommen-dation verbunden . . . In allen anderen Fällen von frühkarolingischen Schutzverhältnissen . . . kommandierte sich der Abt für sein Kloster und dessen Besitzungen dem Karolinger . . .«. Es fragt sich, ob die beiden Ausnahmen Echternach und Prüm nicht daraus zu erklären sind, daß sie von vorneherein Eigenbesitz der arnulfingisch-karolingischen Sippe gewesen sind. Bei Prüm ist dies unbezweifelbar klar; bei Echternach weniger. Pippin und Plektrud mögen hier als Erben der Irmina von Oeren aufgetreten sein und von daher Echternach ihr Eigen genannt haben. Immerhin ist hier auch ein Akt seitens Willibrords getätigt worden: *Willibrordo episcopo de monasterio Epternaco . . . quod ipse . . . edificavit in rebus proprietatis nostre et unde ipse . . . Willibrordus testamentum confirmavit* (Wampach, Quellen [wie Anm. 49] 42 Nr. 15). Ob hier nicht doch eine Übergabe erfolgt ist?

103) K. BRANDI, *Die Reichenauer Urkundenfälschungen = Quellen u. Forsch. z. Gesch. d. Abtei Reichenau I* (Heidelberg 1890) 89–106, der rekonstruierte Urkundentext ebd. 101 f.; ders., *Die Gründung der Abtei Reichenau*, in: *Die Kultur der Abtei Reichenau I. Erinnerungsschrift zur zwölfhundertsten Wiederkehr des Gründungsjahres des Inselklosters 724–1924*, hrsg. von K. BEYERLE (München 1925) 10–16, Text der Urkunde ebd. 17 f.; MAYER, *Reichenau* (wie Anm. 102) 308–11, 317–27; HEIDRICH, *Urkunden* (wie Anm. 100) 271 f. Nr. 32 u. 33; ANGENENDT, *Monachi* (wie Anm. 1) 97–101. — TH. MAYER möchte von dem durch K. BRANDI aus hochmittelalterlichen Fälschungen »im allgemeinen richtig hergestellten« Text eines »Einweisungsbefehls« (l. c. 327) noch weiter zurückgelangen.

Die Rede vom *fiscus noster*, von *regnum nostrum* und die (vorausgesetzte) Verleihung von Immunitätsrechten ließen auf Königsurkunden schließen; denn Schenkungen aus dem Fiskus und Immunitätsverleihungen seien »anscheinend bis zum Ausgang des merowingischen Königtums vom König, nicht vom Hausmeier gewährt« worden (l. c. 324). Weiter sei auch die (persönliche) Schutzverleihung des Hausmeiers »schon früher erfolgt« (l. c. 325). So zieht er das Resümee: Die von Brandi vorgelegte Rekonstruktion ist »ein an Herzog Lantfrid und den Grafen Bertoald gerichteter Befehl, den Pirmin in den Besitz all seiner Rechte und Schenkungen, die ihm und dem Kloster schon vorher gewährt worden waren, einzuweisen« (l. c. 326).

ben, in welcher Weise Karl Martell beteiligt gewesen ist, ob etwa auch Pirmin wie Willibrord oder Bonifatius¹⁰⁴) das hausmeierliche *mundeburdium* erhalten hat. Zur Erhellung des Zusammenspiels mit dem Karolinger und dem alemannischen Herzogs-

Doch mußte MAYER bereits eine »Ausnahme von dieser Regel« der ausschließlich königlichen Rechtsvergaben konstatieren: In Utrecht verschenkt Karl Martell *omnem rem fisci* (GYSSELING-KOCH, Dipl. Belgica [wie Anm. 48] 305 Nr. 173). Mag dabei auch nicht vom *fiscus noster* gesprochen werden, so hat doch INGRID HEIDRICH aufweisen können, daß »der gesamte, ursprünglich königliche Besitz ... anscheinend spätestens seit Karl Martell in die Hände der Hausmeier übergegangen war« (l. c. 200); waren bis zum Ende des 7. Jahrhunderts Fiskalgüter im Besitz des Hausmeiers nach dessen Tod an den König zurückgefallen, so spricht eine Urkunde des Jahres 726 von Fiskalbesitz, der in der karolingischen Familie vererbt worden ist (HEIDRICH, l. c. 200 f., 241 Nr. A 11). Ebenso scheint das Recht der Immunitätsverleihung dem König allmählich entglitten zu sein (ebd. 119–22). Und endlich ist darauf aufmerksam zu machen, daß zwar nicht Karl Martell, wohl aber sein Sohn Karlmann vom *regnum nostrum* spricht (ANGENENDT, l. c. 101 mit Anm. 22).

So bleibt also der Rückgriff MAYERS hinter den durch BRANDI rekonstruierten Text nicht ohne Probleme. Wenn Königsurkunden vorgelegen haben, dürfte Karl Martell zur Einschaltung des Königs weniger aus Respekt vor ausschließlich königlichen Rechten als vielmehr aus Gründen der Legitimität gegenüber den alemannischen Herzögen veranlaßt worden sein; Brevarium Erchanberti 1 (MG SS II 328⁸): *Cotefredus dux Alamannorum caeterique circumquaque duces noluerunt obtemperare ducibus Franchorum, eo quod non potuerint regibus Meroveis servire sicuti antea soliti erant*; zum »merowingischen Legitimus« s. auch E. EWIG, Die fränkischen Teilreiche im 7. Jahrhundert, 613–714, in: Trierer Zeitschr. f. Gesch. 22 (1953) 85–144, 143 Anm. 231.

104) MG Ep. sel. I 36 ff. Nr. 22. INGRID HEIDRICH (Urkunden [wie Anm. 100], 176–79) hat erstmals deutlich die textliche Verwandtschaft von Karl Martells Schutzbriefen für Bonifatius und für das Kloster St. Wandrille herausgestellt, und dementsprechend könnte man die beiden Briefe auch mit einem Formular in der Sammlung Markulfs (Additamentum 2, MG Formulae 111) in ihrer Bedeutung eng aneinandergerückt sehen. Weiter hat HEIDRICH einen starken Unterschied zwischen den Urkunden Pippins des Mittleren und seiner Nachfolger gesehen: »Pippin d. M. band durch seinen Schutz den Schützling an sich und seine Familie; ihnen war er zur Treue verpflichtet. Karl Martell und Pippin d. J. gewährten den Schutz als einen privilegierten Rechtsstand. Vom Rechtsinhalt her versteht man den Aufbau der Schutzurkunde. Pippin d. M. mußte erst etwas verleihen – Schenkung, freie Abtswahl –, ehe er den Schutz fordern konnte. Bei Karl Martell und Pippin d. J. war die Schutzverfügung ein selbständiges Privileg« (ebd. 128 f.).

Für den Schutzbrief des Bonifatius wird freilich auch vermerkt, daß er »ausnahmsweise für eine einzelne Person, nicht für eine Gemeinschaft ergangen« ist (ebd. 128); »die vermögensrechtlichen Bestimmungen fallen darin natürlich fort« (ebd. 124 Anm. 241). Bei aller Gemeinsamkeit des Bonifatius-Schutzes mit dem Exzerpt, wie es die Klosterchronik von St. Wandrille überliefert (ebd. 273 Nr. 38), erscheint in letzterem wohl nicht zufällig der Ausdruck *specialius*; s. Gesta ss. patrum Fontanellensis coenobii V 2 (LOHIER-LAPORTE [wie Anm. 3] 45): *Quod coenobium istud sub sua defensione ac tuitione idem princeps specialius receptum haberet*. Ob dadurch nicht doch ein Unterschied in der Bedeutung des Schutzes über ein Kloster oder eine Einzelperson festgehalten ist? Ein voller Schutz über ein Kloster bedeutete Herrschaft mit sehr ersprießlichen Rechten; verständlich auch, daß er eine besondere Form von Kommendation seitens des Klosters, aber ebenso eine angemessene Ausstattung seitens des

haus dürfte ferner ein bisher immer als unecht ausgeschiedener Passus der – allerdings nur in überarbeiteter Form erhaltenen – Gründungsurkunde des Klosters Hornbach nützlich sein¹⁰⁵). Es heißt darin nämlich, daß die Mönche des Klosters den *princeps* und Hausmeier Karl sowie dessen Nachkommen als *defensores* und *mundeburdos* haben sollten¹⁰⁶). Karl hätte demnach über die Hornbacher Gründung eine Art Oberhoheit beansprucht; das Kloster ist deswegen aber nicht karolingisches Haus-

Schutzherrn verlangte. Schon von dem größeren Machtkomplex her dürfte daher der Kloster-schutz von dem über eine Einzelperson, wie ihn Karl Martell für Bonifatius ausgesprochen hat, zu unterscheiden sein. So neuerdings auch INGRID HEIDRICH (Schutz und Immunität [wie Anm. 102] 28): »Der von den frühen Karolingern verliehene Schutz konnte sich auf eine Einzelperson mit oder ohne ihren Besitz erstrecken . . . Die Einzelperson kommandierte sich in diesen Fällen nicht.« Auch TH. MAYER (Reichenau [wie Anm. 102] 319 mit Anm. 41a) möchte die Schutzverleihungen von Personen »von den Schutzbriefen für Institutionen, Klöster usw. unterscheiden«. Bei Pirmin auf der Reichenau aber handele es sich um »einen Schutzbrief für Personen«; um so mehr muß ihm daher auffallen, »daß mit dieser Schutzgewährung für einzelne Personen [für Pirmin und seine Mönche] die Verleihung der Immunität und die Schenkung von ausgedehntem Grundbesitz verbunden wurde«. MAYER geht offenbar davon aus, daß der Schutz für Klöster und sonstige Institutionen nur vom König ausgesprochen werden konnte. Dem steht aber die gut bezeugte Tatsache entgegen, daß Karl Martell St. Wandrille seinen besonderen Schutz gewährt hat.

Ferner dürfte bei dem von HEIDRICH angenommenen Unterschied zwischen dem Schutz Pippins und dem Karl Martells zu beachten sein, daß die Pippin-Urkunden jeweils im Zusammenhang mit einem Klostererwerb seitens des Hausmeiers ausgestellt sind. Ob sich darum die unterschiedlichen Tendenzen nicht besser daraus erklären lassen, daß eben der Hausmeier bei der Kommandation » . . . etwas verleihen mußte«? Und wenn bei Karl Martell die Schutzverfügung als »ein selbständiges Privileg« erscheint, so möglicherweise deswegen, weil hier ein längst bestehendes Verhältnis anläßlich eines Abtswechsels – seit 731 regiert in St. Wandrille Abt Lando und ihm gilt die Verfügung Karls – bekräftigt wird.

105) A. DOLL, Das Pirminkloster Hornbach, in: Archiv f. mhr. Kirchengesch. 5 (1953) 108–42, 111–29 hat die überlieferte Gründungsurkunde als eine zwischen 814 und 819 hergestellte Neufassung der tatsächlichen Gründungsurkunde gedeutet.

106) DOLL, Hornbach (wie Anm. 105), 142^b: *hoc testamentum a me [= Uuarnbario] factum firmum et stabilis permaneat et domnum et principem nostrum Carolum maiorem in domo et post eum, sicut per diuina gratia credimus ex eius genere procreatos principes uel reges francorum semper habeant ipsi peregrini superius denominati defensores et mundeburdos, ut eos nemo inquietet . . .* Der besonders anstößige Passus über die *reges francorum* ist zweifellos jüngerer Datums (ebd. 116 mit Anm. 53). Wahrscheinlich waren hier ursprünglich die *poster* (jetzt: *et post eum*) oder *heredes* genannt, wie sie auch aus den Urkunden von Echternach und St. Wandrille bekannt sind (s. oben Anm. 101; Gesta ss. patrum Fontanellensis coenobii II 2, LOHIER-LAPORTE [wie Anm. 3] 17: *sub nostra ac haeredum nostrorum defensione*). Angesichts der königlichen Stellung des karolingischen Geschlechts ist es nur zu gut verständlich, wenn der Redaktor des 9. Jahrhunderts hier umformuliert hätte; s. auch U. NONN, Vom maior domus zum rex, in: Rhein. Vierteljahresbl. 37 (1973) 107–16. Daß aber Betitelungen wie *domnus et princeps* und *maior in domo* (s. dazu HEIDRICH, Urkunden [wie Anm. 100] 234) stehen geblieben sind, spricht eher für Echtheit; desgleichen auch die Kennzeichnung der Mönche als *peregrini* (ANGENENDT, Monachi [wie Anm. 1] 86–90, 97–102).

und Reichskloster geworden, sondern im Besitz der Gründerfamilie der Widonen geblieben¹⁰⁷). In Murbach findet der Hausmeier keine Erwähnung. Der Ettichone Eberhard nennt sich betont *fundator*¹⁰⁸). Von den allgemeinen politischen Gegebenheiten her möchte man eine Oberhoheit des Hausmeiers auch bei dieser Klostergründung gewahrt glauben, haben doch die Ettichonen ihren politischen Spielraum dem Zusammengehen mit den Karolingern zu danken gehabt. Ferner hat Karl Martell damit begonnen, sich von »seinen Äbten«¹⁰⁹) *senior* nennen zu lassen¹¹⁰) – ein deutliches Anzeichen dafür, wie Bindungen gefolgschaftlicher Art auch auf Klosterleute übertragen worden sind¹¹¹). Solche Bindungen aber waren an den Herrschaftsbereich des *senior* gebunden und dürften wohl nur Beziehungen mit dessen politischem Anhang erlaubt haben¹¹²). Zwei Herren verpflichtet zu sein, erschwerte natürlich die

107) DOLL, Hornbach (wie Anm. 105) 117–21; PRINZ, Mönchtum (wie Anm. 1) 218; W. METZ, Miscellen zur Geschichte der Widonen und Salier, in HJ 85 (1965) 1–27, 3 ff.

108) BRUCKNER, Regesta Alsaciae (wie Anm. 19) 53 Nr. 113: *monasterio in suo proprio a novo edificare conatus est*; ebd. 68 Nr. 127: *a novo meo opere . . . monasterium edificavi*; L. LEVILLAIN – JEANETTE VIELLIARD – M. JUSSELIN, Charte du Comte Eberhard pour l'abbaye de Murbach, in: Bibl. de l'École des Chartes 99 (1938) 5–41, 38: [*monasterium*] *quem ego . . . a novo construxi et . . . et in antia a me cuppio esse facturum*.

109) Karlmann nennt 747 (?) Abt Anglinus von Stablo-Malmedy *abbas noster* (J. HALKIN – C. G. ROLAND, Recueil des chartes de l'abbaye de Stavelot-Malmedy I [Brüssel 1909] 49¹¹ Nr. 17); wenige Jahre früher heißt es (ebd. I 44⁸ Nr. 16): *Anglinus . . . ex nostro promisso jusus est regere*.

110) Willibrord (WAMPACH, Quellen [wie Anm. 49] 97 Nr. 39): *seniore nostro Karulo*; Ermo, Abt von Laubach (Vita Erminonis 8, MG SS rer. Merov. VI 468⁹): *senior noster Carolus*; vgl. Folcuini gesta abbatum Lobiensium 5 (MG SS IV 58²²): *Rexit . . . Erminus idem monasterium sub praefato principe Pippino tribus annis, et sub Carolo . . . similiter seniore et duce viginti duobus annis*; Chrodegang (d'HERBOMEZ, Gorze [wie Anm. 69] 1 Nr. 1): *cum comeatu et voluntate illustris viri Pippini, majoris domus, senioris nostri*; s. auch Anm. 147. Abt Alberich von Stablo-Malmedy (HALKIN – ROLAND, Stavelot-Malmedy [wie Anm. 109] 60³ Nr. 23): *senior meus Pippinus atque rex*.

111) Das Wort *senior* ist spätestens seit der Mitte des 8. Jahrhunderts in Nordgallien zur Bezeichnung weltlicher Herrschaftsträger verwendet worden, und zwar in Korrelation zu *vassus*; D. H. GREEN, The Carolingian Lord (Cambridge 1965) 435–39; K. J. HOLLYMAN, Le développement du vocabulaire féodal en France pendant le haut moyen âge (Genf-Paris 1957) 98–105. Zur Frage der vasallitischen Kommendation bei Äbten und Bischöfen s. H. MITTEIS, Lehnrecht und Staatsgewalt (Darmstadt 21958) 73 ff.; F. L. GANSHOF, Was ist das Lehnswesen? (Darmstadt 1961) 25 f., 57 f.; J. FLECKENSTEIN, Die Hofkapelle der deutschen Könige I. Die karolingische Hofkapelle = Schriften der MGH 16/1 (Stuttgart 1959) 11–43; ANGENENDT, Willibrord (wie Anm. 32) 76–79.

112) Die Vita Amandi stellt die Erlaubnis König Dagoberts, daß Amandus auch außerhalb des königlichen Herrschaftsbereiches habe predigen dürfen, als ein ungewöhnliches Entgegenkommen an den Heiligen dar: *per hanc familiaritatem liberius in regno ipsius vel ubicumque eligeret, haberet licentiam praedicandi, seu et nationes quam plures per hanc gratiam se posse conquiri* (Vita Amandi 17, MG SS rer. Merov. V 441²⁰). Aber auch aus vielen anderen Quellen ist die Tendenz erkennbar, die *virii Dei* an den eigenen Herrschaftsbereich zu binden; Vita

politische Situation, und wenn die Zusammenarbeit des Bonifatius mit dem lokalen Adel in Hessen, Thüringen und Bayern von vorneherein den »Keim zu tatsächlichen Konflikten« in sich schloß, so nicht minder die Verbindung Pirmins mit den Karolingern und zugleich anderen Geschlechtern; »denn hier eröffnete sich den großen Adelsherren . . . eine Möglichkeit zu Eigenmächtigkeiten, die mit der von den Karolingern erstrebten Konzentration der Herrschaft kaum vereinbar war«¹¹³). – Wie weit Bonifatius bei der Gründung seiner Abtei an der Fulda sich dem Schutz des Hausmeiers unterstellt hat, ist bekanntlich nicht ganz durchsichtig¹¹⁴). Wohl hat Karlmann den Grund und Boden gegeben¹¹⁵), und auf die darüber ausgestellte Urkunde spielt Eigil in seiner Vita Sturmii unüberhörbar an, wobei sogar das wichtige Wort *defensio* erscheint¹¹⁶). Andere Beobachtungen indes sprechen dafür, daß »Bonifatius

Columbani I 6 (MG SS rer. Germ. in us. sch. 163¹): *coepit . . . ab eo rex querere, ut intra terminos Galliarum resederet nec eos ad alias gentes transiens se relinqueret*; Vita Richarii 8 (MG SS rer. Merov. VII 449¹): *[vir inluster Ghyslemarus] optabat et prohibebat, ut . . . Richarius de vicinia eorum numquam discederet*; Vita Willibrordi 5 (ebd. VII 121²): *Qui [Pippinus] eum [Willibrordum] cum omni honore suscipiens, sed nolens tanto doctore se vel suum privare gentem . . .*; s. dazu ANGENENDT, Willibrord 107–12. J. FLECKENSTEIN, Hofkapelle I (wie Anm. 111) 28–37 hat darauf hingewiesen, daß die Hofkapelle sich aus dem Eigenklerus der Karolinger gebildet hat. S. ferner E. MÜHLBACHER, Die Treupflicht in den Urkunden Karls des Großen, in: MIÖG Erg.-Bd. 6 (1901) 871–83. In den innerfränkischen Auseinandersetzungen der Zeit Karl Martells gibt die Parteizugehörigkeit des höheren Klerus den Ausschlag für die Erlangung eines Amtes bzw. für das Verbleiben darin; Gesta ss. patrum Fontanellensis coenobii III 1 (LOHIER – LAPORTE [wie Anm. 3] 23): *partibus Karoli favebat*; ebd. IV 1 (38): *factione . . . Karoli principis*. »Seit Pippin d. M. und mehr noch seit . . . Karl Martell tritt die stadtherrschaftliche und militärische Kraft des fränkischen Episkopats fast nur noch im Dienst des Herrschers in Aktion. Aus den eigenständigen, spätmerovingischen, bischöflichen Civitasherren sind fränkische Reichsbischöfe im engeren Sinne geworden« (F. PRINZ, Die bischöfliche Stadtherrschaft im Frankenreich vom 5. bis zum 7. Jahrhundert, in: HZ 217 (1973) 1–35, 34–113) H. LÖWE, Bonifatius und die bayrisch-fränkische Spannung, in: Zur Geschichte der Bayern, hrsg. von K. BOSL = Wege d. Forsch. 60 (Darmstadt 1965) 264–328, 277. – Im fränkisch-bayerischen Verhältnis war es von politischer Signifikanz, ob ein aus dem fränkischen Bereich berufener Bischof vom Frankenherrscher geschickt war oder mit eigenständiger Lizenz des Bayernherzogs wirken konnte; s. die Bemerkungen bei H. WOLFRAM, Der heilige Rupert und die antkarolingische Adelsopposition, in: MIÖG 80 (1972) 4–34, 26–30.

114) Die jüngste Erörterung dieses Problemkreises bei ENGELBERT, Vita Sturmii (wie Anm. 59) 99–105.

115) Bonifatius, Ep. 86 (MG Ep. sel. I 193²⁰): *Hunc locum . . . per viros religiosos . . . maxime Carlmannum quondam principem Francorum, iusto labore adquisivi . . .*

116) Vita Sturmii 12 (ENGELBERT [wie Anm. 59] 143⁶): *nunc vestram pietatem [= Karlmannum] poscimus, ut nobis locus ille doneatur, quatenus in eo per vestram defensionem Christo servire queamus*. – [Karlomannus] *dicens: Locum quidem quem petitis et qui ut asseris Eibloha nuncupatur in ripa fluminis Fuldae, quidquid in hac die proprium ibi videor habere, totum et integrum de iure meo in ius Domini trado . . .*; s. auch E. STENGL, Urkundenbuch des Klosters Fulda = Veröff. d. Hist. Kommission f. Hessen u. Waldeck 10/1 (Marburg 1913) 5 Nr. 4.

seine Stiftung als Eigenkloster betrachtet« hat; so scheint Fulda »nicht von Anfang an ein Reichskloster« gewesen zu sein¹¹⁷⁾.

Ein Vergleich zwischen Pirmin und Bonifatius muß also an dieser Stelle wegen der mangelhaften Überlieferung unscharf bleiben. Deutlich ist allein die Tatsache einer Zusammenarbeit mit den politischen Herrschaftsträgern, ohne daß wir den Grad der Bindung immer präzise bestimmen könnten. Daß es eine *fidelitas*-Verpflichtung gewesen sei, in der Art wie Willibrord sie als Abt von Echternach eingegangen war, möchte man vermuten, ist aber im einzelnen nicht zu erheben. Bei Bonifatius läßt gerade die unklare Rechtslage der Abtei Fulda nach dem Tod des Gründers eher daran denken, daß hier kein eindeutiges *dominium* des Hausmeiers gegeben war¹¹⁸⁾. Im Ergebnis freilich sind den Karolingern gerade die mächtig aufblühenden Abteien sowohl Pirmins wie Bonifatius' zugefallen. Daß Reichenau¹¹⁹⁾, Murbach¹²⁰⁾ und Fulda¹²¹⁾ Reichsklöster geworden sind, entspricht dem faktischen Gang der Chrodegangischen Reform, aus welcher der König als zweiter legitimer Klosterherr neben dem Bischof hervorgegangen ist¹²²⁾. Damit aber hat die Reform zugleich eine Klosterpolitik bestätigt, wie sie seit Pippin dem Mittleren im karolingischen Hause Tradition gewesen ist, nämlich die privaten Stiftungen, die sogenannten freien Klöster, in den eigenen Einflußbereich zu ziehen¹²³⁾.

Die Bindung an den politischen Herrschaftsbereich kann deutlicher noch in einem weiteren Punkt gezeigt werden, nämlich an den unter politischem Patronat abgehaltenen Synoden. Wiederum geben die frühen Echternacher Urkunden den ersten Hinweis. In diesen Urkunden finden sich nämlich synodale Reminiszenzen; es wird eine auffallende Zahl von unterzeichnenden Bischöfen angeführt, und das Datum verweist

117) ENGELBERT, Vita Sturmi (wie Anm. 59) 99 f. Diese Position schließt sich der Lösung E. STENGELS an, der auch TH. SCHIEFFER gefolgt ist; STENGEL, Frühgeschichte (wie Anm. 58) 274 f., 281 f.; SCHIEFFER, Angelsachsen (wie Anm. 59) 75 ff. F. PRINZ (Mönchtum [wie Anm. 1] 251) möchte Fulda »doch als ein karolingisches Kloster bezeichnen«, wenn es auch »kein Reichskloster« im engeren juristischen Sinn, d. h. nicht durch einen ausdrücklichen Kommissionsakt in den besonderen Schutz des Hausmeiers getreten war«.

118) Auch aus diesem Grunde wird man aus dem Schutzbrief Karl Martells für Bonifatius schwerlich eine vasallitische Bindung ableiten können, wie H. MIKOLETZKY möchte (Karl Martell und Grifo, in: Festschrift E. Stengel [Münster - Köln 1952] 130-56, 137).

119) S. dazu den Beitrag von F. PRINZ in diesem Band, S. 55 ff.

120) ANGENENDT, Monachi (wie Anm. 1) 93 f.; F. VOLLMER, Die Etichonen, in: Studien und Vorarbeiten zur Geschichte des großfränkischen und frühdeutschen Adels, hrsg. von G. TELLENBACH = Forsch. z. oberrh. Landesgesch. 4 (Freiburg/Br. 1957) 137-84, 160.

121) ENGELBERT, Vita Sturmi (wie Anm. 59) 104 f.

122) In einem den Synodalbestimmungen von Ver angehängten Kanon heißt es (Concilium Vernense a. 755, c. 20, MG Cap I 36³⁶⁾: *si regales erant, ad domnum regem fecissent rationes abba vel abbatisa; et si episcopales, ad illum episcopum.*

123) J. SEMMLER, Karl der Große und das fränkische Mönchtum, in: Karl der Große II: Das geistige Leben, hrsg. von B. BISCHOFF (Düsseldorf 21966) 255-89, 270-87; ANGENENDT, Willibrord (wie Anm. 32) 76.

auf einen beliebten Synodaltermin, auf den Himmelfahrtstag¹²⁴). Pippin scheint demnach für sein Bestreben, die Klöster aus der Bischofsgewalt in seine Machtsphäre herüberzuziehen¹²⁵), eine synodale Bestätigung erlangt zu haben. Wichtig wäre vor allem zu wissen, ob der episkopale Verzicht noch in der Form eines eigenständigen Bischofsprivilegs oder, wie es den Anschein hat, von Anfang an als hausmeierliche Verfügung ergangen ist. Dann wäre nämlich ein voraufgehender Parallelvorgang zu den von den Hausmeiern publizierten Reformsynoden des Bonifatius aufgewiesen. Karlmann und Pippin haben bekanntlich die Bischöfe ihrer *regna* zusammengerufen und deren Beschlüsse in staatlichen Kapitularien sanktioniert¹²⁶). Diesem Akt offener Kirchenherrschaft der Hausmeier hat sich Bonifatius zur Verfügung gestellt, vielleicht in der resignierenden Erkenntnis, sonst nichts erreichen zu können¹²⁷). Das Beispiel einer königsfreien Synode, wie es Erzbischof Theodor in seiner angelsächsischen Heimat praktiziert hatte¹²⁸), muß ihm freilich bekannt gewesen sein. Auch hat er eine recht genaue Vorstellung von den Rechten und Aufgaben eines Metropoliten, zumal von dessen synodalen Pflichten¹²⁹). Als er selbst aber »742 von Karlmann zum Metro-

124) ANGENENDT, Willibrord (wie Anm. 32) 73–76.

125) HEIDRICH, Urkunden (wie Anm. 100) 130.

126) Concilium Germanicum a. 742 (MG Conc II/1 2¹⁴): *Ego Karlmannus . . . episcopus, qui in regno meo sunt, cum presbiteris et concilium et synodum . . . congregavi; Concilium Suesionense a. 744 (ebd. 33²⁷): nos [=Pippinus] . . . una cum consensu episcoporum sive sacerdotum vel servorum Dei consilio seu comitibus et obtimatibus Francorum conloqui apud Suesionis civitas synodum vel concilio facere decrevimus; Zachariae ep. (MG Ep. sel. I 103¹⁷ Nr. 57): qualiter tetigisset Deus corda . . . Pippini et Carlomanni, ut tibi in praedicatione socii et adiutores esse niterentur. SCHIEFFER, Bonifatius (wie Anm. 31) 213 f.*

127) Vor allem die bekannte Klage im Brief an Daniel von Winchester (Ep. 63, MG Ep. sel. I 130¹⁸): *Sine patrocinio principis Francorum nec populum ecclesiae regere nec presbiteros vel clericos, monachos vel ancillas Dei defendere possum nec ipsos paganorum ritus et sacrilegia idolorum in Germania sine illius mandato et timore prohibere valeo; ähnlich in Brief 50 (ebd. 83²⁶): hoc non videtur posse fieri, si contrarius princeps fuerit. Die Bitte um das *patrocinatus auxilium in palatio Francorum* (Ep. 63, ebd. 129²⁰) wurde noch dadurch erschwert, daß er dort mit den unkanonisch lebenden Bischöfen zusammentraf.*

128) Beda, *Historia eccl. IV 5* (ed. CH. PLUMMER [Oxford 1896] 214 ff.). TH. SCHIEFFER (Bonifatius [wie Anm. 31] 71, 214) verweist mit Nachdruck auf die offenkundige Gleichartigkeit der theodorischen Reformbestrebungen mit denen des Bonifatius. Dabei darf gerade die wichtige Differenz der »Königsfreiheit« nicht unbeachtet bleiben. Zur Kenntnis der heimischen Synodaltradition s. auch Ep. 80 (MG Ep. sel. I 173¹³).

129) In seinem Brief an Cuthbercht von Canterbury schreibt Bonifatius (Ep. 78, MG Ep. sel. I 164⁵): *Statuimus, quod proprium sit metropolitani iuxta canonum statuta subiectorum sibi episcoporum investigare mores et sollicitudinem circa populos, qualis sit, et moneat, ut episcopi a sinodo venientes in propria parrochia cum presbiteris et abbatibus conventum habentes precepta sinodi servare insinuando precipiant. Et unusquisque episcopus, si quid in sua diocesi corrigere vel emendare nequiverit, id item in sinodo coram archiepiscopo et palam omnibus ad corrigendum insinuet.* Die Tätigkeit des Metropoliten wird hier rein von kirchlichen Aufgaben her beschrieben.

politischen Austrasiens erhoben wurde, trat er endgültig in den Zusammenhang der fränkischen Landeskirche ein¹³⁰). Die Folgen sind bekannt: Ohne daß wir im einzelnen die Verknüpfung der Vorgänge durchschauen können, zur gleichen Zeit jedenfalls agiert in Bayern ein eigener päpstlicher Legat¹³¹). Die Zuständigkeit des Bonifatius hat also Herzog Odilo in Rom annullieren können. Selbst die von Bonifatius in Bayern geweihten und eingesetzten Bischöfe erscheinen nicht auf seinen Reformsynoden¹³²). Deutlicher kann die Abhängigkeit der bonifatianischen Wirksamkeit vom karolingischen Machtbereich kaum demonstriert werden; erst die fränkischen Waffen haben dem Bonifatius allmählich wieder den Zugang nach Bayern eröffnet¹³³). Die Gewichtsverlagerung, welche Bonifatius mit dem Anschluß an den Synodalpatronat der Hausmeier vollzog, wird erst voll ermeßbar im Blick auf die altgallische Kirchenverfassung. Die Metropolitanverfassung zielte besonders auch auf eine geregelte Synodaltätigkeit; die Synoden unter dem Vorsitz des Metropoliten waren als eigenstän-

130) LÖWE, Bonifatius (wie Anm. 104) 287; Concilium Germanicum a. 742, c. 1 (MG Conc II/1 3¹): *Et per consilium sacerdotum et optimatum meorum ordinavimus per civitates episcopos et constituimus super eos archiepiscopum Bonifatium, qui est missus sancti Petri*. S. auch SCHIEFFER, Bonifatius (wie Anm. 31) 209 f. Bonifatius ist sich der Beschränkung seiner Tätigkeit auf den politischen Herrschaftsbereich der Karolinger durchaus bewußt gewesen; er selber berichtet nämlich an Papst Zacharias (Ep. 50, MG Ep. sel. I 82¹): *Carlomannus dux Francorum me arcessitum ad se rogavit, ut in parte regni Francorum, quae in sua est potestate, synodum cepere congregare*.

131) Dies ist zu erschließen aus der Tatsache, daß Odilo 743 beim fränkisch-bayerischen Waffengang von einem päpstlichen Legaten namens Sergius begleitet war; Annales Mettenses priores a. 743 (MG SS rer. Germ. in us. schol. 34¹²): *Sergius presbiter, missus domni Zachariae papae*. LÖWE, Bonifatius (wie Anm. 104) 287 f.; SCHIEFFER, Bonifatius (wie Anm. 31) 192 f., 207 f.; K. REINDEL, Das Zeitalter der Agilolfinger, in: Handbuch der bayerischen Geschichte I, hg. von M. SPINDLER (München 1967) 71–179, 167 ff.

132) Gregorii III. ep. (MG Ep. sel. I 72¹² Nr. 45): *indicasti perrexisse te ad gentem Baioariorum et invenisse eos extra ordinem ecclesiasticum viventes, dum episcopos non habebant in provincia nisi unum nomine Uiuilo, quem nos ante tempus ordinavimus, et quia cum assensu Otile ducis . . . seu optimatum provinciae illius tres alios ordinasses episcopos et in quatuor partes provinciam illam divisistis*; s. auch Vita Bonifatii 7 (MG SS rer. Germ. in us. schol. 37¹⁵). SCHIEFFER, Bonifatius (wie Anm. 31) 181–85; REINDEL, Agilolfinger (wie Anm. 131) 165 ff. – Zu den bayerischen Synoden s. H. BARION, Die Verfassung der bayerischen Synoden des 8. Jahrhunderts, in: Röm. Quartalschr. 38 (1930) 90–94.

133) Ein Papstbrief vom November 744 setzt wieder eine Tätigkeit des Bonifatius in Bayern voraus; auch läßt er dessen Anfrage durchblicken, wie es mit seiner Zuständigkeit für Bayern stehe; Zachariae ep. (MG Ep. sel. I 107³⁰ Nr. 58): *Et quia, si deberes in Baioarie provinciam ius habere predicationis, sciscitasti, an non, quam a decessore nostro habuisti concessam: nos . . . non minuiimus, sed augemus. Et non solum Baioariam, sed etiam omnem Galliarum provinciam . . . nostra vice per predicationem tibi iniunctam . . .* Auch persönliche Feindschaften haben eine Rolle gespielt (Zachariae ep., ebd. 178²¹ Nr. 80): *Virgilius ille . . . malignatur adversum te . . . inmissiones faciens Otiloni duci Baiubariorum, ut odium inter te et illum seminaret*.

dige Beschlußorgane konzipiert¹³⁴). Mit der fränkischen Herrschaft in Gallien trat hier jedoch ein wesentlicher Wandel ein¹³⁵). Wie bereits Chlodwig 511 zu Orléans¹³⁶), so beriefen auch die Könige der Folgezeit die Konzilien ein¹³⁷). Zwar versammelten sich auch weiterhin Provinzialsynoden¹³⁸); aber gerade die mit Hilfe und Billigung der Könige tagenden gesamtgallischen Synoden haben eine große Bedeutung gewonnen, selbst über die Reichsteilungen hinweg¹³⁹). Trotz der königlichen Initiative und der damit gegebenen politischen Einflußmöglichkeiten¹⁴⁰) sind die Beratungsergebnisse noch in der Form eigenständiger Beschlüsse ergangen¹⁴¹), so daß man mit H. Barion »die merowingischen Nationalsynoden wie die gallischen Synoden des 4. und 5. Jahrhunderts als selbständiges Organ der Kirchenleitung anzusehen«¹⁴²) geneigt sein könnte. Doch macht die Ergebenheitsadresse am Beginn der Synodalakten von 511 eine andere Deutung wahrscheinlicher, daß nämlich »dem landeskirchlichen Königsrecht prinzipiell eine höhere Autorität als dem synodal-kanonischen Kirchenrecht zugesprochen worden« ist¹⁴³). Unter den Karolingern tritt dann die endgültige Verfestigung dieser schon lange vorher angebahnten Entwicklung ein. Die Synode ist von vorneherein, deutlich zu sehen schon bei der ersten bonifatianischen Reformsynode, auf die herrscherliche Publizierung angewiesen¹⁴⁴).

134) BARION, Synodalrecht (wie Anm. 97) 4–21; FEINE, Rechtsgeschichte (wie Anm. 67) 118 ff.; W. PLÖCHL, Geschichte des Kirchenrechtes I (Wien–München 21960) 150 ff., 157 ff.; GAUDEMET, L'église (wie Anm. 20) 380–89.

135) BARION, Synodalrecht (wie Anm. 97) 201–11; C. ANDRESEN, Die Kirchen der alten Christenheit=Die Religionen der Menschheit 29/1, 2 (Stuttgart 1971) 572–75.

136) Concilium Aurelianense a. 511, Ep. ad regem (DE CLERCQ [wie Anm. 10] 4¹): *Chlothouebo gloriosissimo regi omnes sacerdotes, quos ad concilium uenire iussistis.*

137) BARION, Synodalrecht (wie Anm. 97) 211–31.

138) DE CLERCQ, Législation (wie Anm. 26) 3–6, 103 f.

139) BARION, Synodalrecht (wie Anm. 97) 233–52.

140) BARION, Synodalrecht (wie Anm. 97) 324–40; ANDRESEN, Kirchen (wie Anm. 135) 572: »Mochte das Synodalrecht auch im steigenden Maße unter den Einfluß der Kirchenpolitik geraten sein, so hatte es doch an dem kirchenrechtlichen Grundprinzip synodaler Rechtshoheit festgehalten.«

141) BARION, Synodalrecht (wie Anm. 97) 231 ff. Natürlich bedeutet diese der Form nach gewährte Eigenständigkeit nicht einfachhin, daß die merowingischen Könige sich in allem den Synodalbeschlüssen gebeugt hätten. Ein wichtiges Dokument für das kirchlich-politische Widerspiel ist das Edikt Chlothars II. vom Jahre 614; dazu zuletzt C. SERVATIUS, *Per ordinationem principis ordinetur*, in: Zeitschr. f. Kirchengesch. 84 (1973) 1–29; ferner ANDRESEN, Kirchen (wie Anm. 135) 577 ff.

142) BARION, Synodalrecht (wie Anm. 97) 251.

143) ANDRESEN, Kirchen (wie Anm. 135) 575; s. dazu Concilium Aurelianense a. 511, Ep. ad regem (DE CLERCQ [wie Anm. 10] 4⁸): *si ea quae nos statuimus etiam uestro recta esse iudicio comprobantur, tanti consensus regis ac domini maiori auctoritate seruandam tantorum firmet sententiam sacerdotum.*

144) BARION, Synodalrecht (wie Anm. 97) 252 f.; SCHIEFFER, Bonifatius (wie Anm. 31) 213 f. Bereits in der spätantiken Kaiserzeit war es dazu gekommen, Beschlüsse eines christlichen

Auf diesem Hintergrund betrachtet, hat Bonifatius in der angestrebten Wiederherstellung der Metropolitanverfassung und der Synodaltätigkeit keineswegs die Restitution altkirchlich-kanonischer Verhältnisse erreicht. Hat er selbst sich schon als Erzbischof in Bindung an den fränkischen Herrschaftsbereich verstehen müssen, so tritt das gefolgschaftliche Element nicht minder deutlich bei seinem Nachfolger hervor. Chrodegang hatte ebensowenig wie Bonifatius¹⁴⁵⁾ einen regulären Metropolitan-sitz inne – nach altgallischer Kirchenordnung hätte er als Metzzer Bischof Suffragan von Trier sein müssen¹⁴⁶⁾ – und selbst als Erzbischof nannte er König Pippin noch seinen *senior*¹⁴⁷⁾. Der Metropolitan der Karolingerzeit war eben »nicht eine rein kirchliche Zwischeninstanz zwischen Papst und den Diözesanbischöfen, sondern auch ein Beauftragter und Treuhänder der in den Dienst . . . [der] Reichsidee gestellten Kirchenpolitik«¹⁴⁸⁾. Wegen der Anlehnung an die Hausmeier ist durch Bonifatius eben-

Reichskonzils durch den kodifizierenden Akt eines Kaiserediktes in Kraft zu setzen; s. ANDRESEN, Kirchen (wie Anm. 135) 394 f.

145) Seine eigene Auffassung von den Pflichten eines Pallienträgers hat Bonifatius in dem Brief an Erzbischof Cuthbert von Canterbury dargelegt (Ep. 78, MG Ep. sel. I 163¹⁾: *Maior enim nobis sollicitudo ecclesiarum et cura populorum propter pallia credita et recepta quam ceteris episcopis, quia proprias tantum procurant parochias, incumbit*. Diese größere Verantwortung mag es gewesen sein, die ihn an Papst Zacharias die Bitte richten ließ, nur noch dem Legatenamt nachkommen zu dürfen und in Mainz einen Vertreter amtieren zu lassen; Zachariae ep. (ebd. 180¹ Nr. 80): *Petisti . . . , ut, si invenire potueris alium, in eadem sede, in qua prees, pro tui persona debeas collocare, tu . . . legatus et missus esse, ut fuisti, sedis apostolicae. Nos vero . . . consilium prebemus . . . , ut . . . sedem quam obtineas, sanctae Magontinae ecclesiae nequaquam relinquas*. Die Frage nach einer Metropolitan-Sedes ist für Bonifatius selbst nicht von grundsätzlicher Bedeutung.

146) Zur Trierer Kirchenprovinz s. die Übersicht bei DE CLERCQ (wie Anm. 10) 419; zu Chrodegang als Erzbischof in Metz s. O. G. OEXLE, Die Karolinger und die Stadt des heiligen Arnulf, in: Frühmittelalterl. Studien I (1967) 250–364, 285–93, 362 f.

147) D'HERBOMEZ, Cartulaire Gorze (wie Anm. 69) 5 Nr. 2: *una cum comite et voluntate illustrissimi viri Pippini, incliti regis, senioris nostri*. Zur Datierung der Urkunde auf den 25. Mai 755 s. H. REUMONT, Zur Chronologie der Gorzer Urkunden aus karolingischer Zeit, in: Jahrb. d. Ges. f. lothr. Altertumskde. 14 (1902) 270–89, 274 f. Noch während seines Aufenthaltes im Frankenreich hat Papst Stephan II. Chrodegang das Pallium verliehen; Liber Pontif. (ed. L. DUCHESNE [Paris 1886] I 456⁴⁾: *Et dum in Francia esset positus, Rodigango . . . pallium tribuit et archiepiscopum ordinavit*. In der 757 auf der Synode von Compiègne bestätigten Urkunde für Gorze fehlt in dem zu den früheren Urkunden vergleichbaren Passus das Wort *senior*; Concilium Compendiense a. 757 (MG Conc. II/1 60–63).

148) PLÖCHL, Kirchenrecht I (wie Anm. 134) 336. Bemerkenswert ist in dieser Hinsicht auch der Schlußpassus der Frankfurter Synodalbestimmungen von 794, wonach Karl der Große sich auf eine päpstliche Erlaubnis beruft, um Angilram von Metz und Hildebold von Köln zu sich an den Hof zu holen; Concilium Francofurtense a. 794, c. 55 (MG Conc II/1 171¹⁵⁾: *Dixit etiam dominus rex in eadem synodum, ut a sede apostolica, id est ab Adriano pontifici, licentiam habuisse, ut Angilramnum archiepiscopum in suo palatio assidue haberet propter utilitates ecclesiasticas. Deprecatus est eadem synodum, ut eo modo, sicut Angilramnum habuerat, ita etiam Hildeboldum episcopum habere debuisset, quia et de eodem, sicut et de Angil-*

sowenig ein eigenständiges Beschlußorgan der fränkischen Kirche wiederaufgerichtet worden; ja, es konnte nicht einmal jenes Maß an Selbständigkeit erhalten werden, das die merowingischen Nationalsynoden noch auszeichnet. In dem Zusammengehen mit Karlmann und Pippin war endgültig den Reichssynoden der Weg gewiesen, welche dem Herrscher Propositionen für sein Kirchenregiment vorlegten und nach der herrscherlichen Inkraftsetzung für deren Verwirklichung zu sorgen hatten¹⁴⁹⁾. »Als Ergebnis darf angesehen werden, daß in der fränkischen Kirche unter den Karolingern . . . die kirchliche Gesetzgebungsgewalt beim König lag«¹⁵⁰⁾.

Verglichen mit der weitgesteckten Thematik bonifatianischer Synodaltätigkeit nimmt sich die Rolle Pirmins in diesem Punkte äußerst bescheiden aus; ja, eine entsprechende Aktivität wird von ihm nicht einmal direkt ausgesagt, so daß ein differenzierter Vergleich unmöglich ist. Immerhin läßt sich noch so viel erschließen, daß Pirmins Denk- und Handlungsweise vom Ansatz her in die gleiche Richtung gezielt hat. Das von Bischof Widegern dem Kloster Murbach gewährte Privileg¹⁵¹⁾ ist in Straßburg, wohl bei einer Diözesansynode¹⁵²⁾, ausgestellt worden. Die darin anklingende Theologie und Terminologie der *peregrinatio propter Deum* finden sich in dieser Pointierung eigentlich nur noch in den anderen Pirminklöstern, dürften demnach auf Pirmins Einwirkung zurückgehen¹⁵³⁾; einzelne Bestimmungen sind sogar direkt auf seine Person zugeschnitten¹⁵⁴⁾. Daß daneben auch die Ettichonen an der *libertas* für Murbach mitgewirkt haben, verraten die Unterschriften: Herzog Liutfrid und Graf Eberhard haben mit anderen, wohl zu ihrem Gefolge gehörigen Adeligen das Privileg unterzeichnet¹⁵⁵⁾. Geht man demnach davon aus, daß die Klosterleute,

rumum, apostolicam licentiam habebat. Omnis synodus consensit, et placuit eis eum in palatium esse debere propter utilitates ecclesiasticas.

149) BARION, Synodalrecht (wie Anm. 97) 252–80. Die in Arles 813 tagende Synode endigt mit folgender Supplik an Karl den Großen (MG Conc II/1 253¹⁴⁾: *Haec . . . adnotavimus et domno imperatori praesentanda decrevimus, poscentes eius clementiam, ut . . . eius prudentia suppleatur.*

150) BARION, Synodalrecht (wie Anm. 97) 264. Vor allem in der päpstlichen Diktion wurde freilich die Fiktion der kirchlichen Eigenständigkeit aufrechterhalten: »Wenn man auf Grund des Briefwechsels zwischen Papst Zacharias und Bonifatius die . . . Synoden zeichnet, ergibt sich ein ganz anderes Bild. Die Synoden kommen auf Befehl oder auf Mahnung des Papstes zustande und finden statt unter der maßgeblichen Leitung des Bonifatius, den Karlmann und Pippin um ein solches Eingreifen in die Verhältnisse der fränkischen Kirche bitten, dessen Vorschlägen sie beipflichten, dem sie willig ihre Macht zur Verfügung stellen« (ebd. 354).

151) BRÜCKNER, Regesta Alsatie (wie Anm. 19) 53 ff. Nr. 113.

152) ANGENENDT, Monachi (wie Anm. 1) 177 f. mit Anm. 23; ders., Willibrord (wie Anm. 32) 74 ff.

153) ANGENENDT, Monachi (wie Anm. 1) 81–90, 96–102.

154) Ebd. 187–97; EWIG, Klosterprivilegien (wie Anm. 15) 64 f.

155) BRÜCKNER, Regesta Alsatie (wie Anm. 19) 56 f. Nr. 113. Das Privileg ist *cum consensu fratrum nostrorum, abbatum, presbiterorum, archydiaconi, omnique clero ecclesie . . . seo et aducis hac iudicium timentiumque deum* ausgestellt (ebd. 54). Zu den einzelnen Unterschrif-

also die ettichonischen Gründer, aber auch Pirmin und seine Mönche, als die treibenden Interessenten der Exemption anzusehen sind, zeigt sich wiederum jenes Zusammengehen mit der weltlichen Gewalt, das den kanonischen Bischofsrechten so oft abträglich gewesen ist. Freilich bleibt sowohl im Bischofsprivileg wie auch in anderen Rechtsvorgängen bei der Gründung Murbachs¹⁵⁶⁾ die traditionelle Form strikt gewahrt: Der Bischof erscheint als der Dominierende, denn er gewährt das Privileg; der Sache nach ist er jedoch zugunsten des Klosters entmacht.

Wie Bonifatius sich in seiner Tätigkeit an die karolingische Herrschaft angelehnt hat, so zeigt sich auch bei Pirmin in der Synodalpraxis und in den Klöstergründungen ein Zusammengehen mit der weltlichen Gewalt. Pirmins Aktivität hat zwar nicht die weitreichenden Dimensionen der bonifatianischen Wirksamkeit erlangt, weist aber, gerade noch erkennbar, in die gleiche Richtung. Endlich ist zu prüfen, in welchem Maße die Missionstätigkeit von den politischen Herrschaftsträgern bestimmt worden ist. Willibald berichtet, daß Bonifatius sich nach seiner Ankunft auf dem Kontinent nach Utrecht begeben und König Radbod angesprochen habe, ob sich ihm ein Ort zur Predigt eröffne¹⁵⁷⁾. Die Hinwendung zum Friesenkönig erinnert an die friesischen Missionsversuche Wilfrids von York und seines Landsmannes Wigbert. Eddi Stephanus spricht in der Vita Wilfridi ausdrücklich von der *licentia regis*¹⁵⁸⁾ und Beda deutet für Wigbert Ähnliches an¹⁵⁹⁾. Willibrord hingegen, der 690 in eine veränderte Situation hineinkam, weil Pippin kurz zuvor Radbod aus der *Frisia citerior* vertrieben hatte, unterstellte sich mit seinen Missionsgefährten dem fränkischen Hausmeier¹⁶⁰⁾. »Sein Erfolg als Missionar war künftig positiv und negativ von der Bindung an den fränkischen Hausmeier bestimmt«¹⁶¹⁾. Wynfrith, der 716 in die Kämpfe der ersten Jahre Karl Martells hineingeriet, wandte sich noch einmal an Radbod, aber offenbar ohne Erfolg. In der Anlehnung der Missionare an die politische Gewalt wird deutlich, daß im Frühmittelalter jede Missionstätigkeit beim König beginnen mußte¹⁶²⁾.

ten s. HEIDRICH, Urkunden (wie Anm. 100) 110 Anm. 178; ANGENENDT, Monachi (wie Anm. 1) 177 Anm. 23.

156) Für Murbach dürfte auch ein königliches Immunitätsdiplom eingeholt worden sein; s. dazu ANGENENDT, Monachi (wie Anm. 1) 90–94.

157) Vita Bonifatii 4 (MG SS rer. Germ. in us. schol. 16²¹): *pervenit ad Trecht, ibique . . . advenientem regem Raedbodum adlocutus est, . . . utrum sibi in futurum praedicationis uspiam patesceret locus.*

158) Vita Wilfridi 26 (MG SS rer. Merov. VI 220⁸); s. auch Beda, Historia eccl. V 19 (PLUMMER [wie Anm. 128] 326).

159) Beda, Historica eccl. V 9 (PLUMMER [wie Anm. 128] 298): *Fresiam perueniens, . . . genti illi ac regi eius Rathbedo . . . praedicabat.*

160) Ebd. V 10 (299); ANGENENDT, Willibrord (wie Anm. 32) 67, 109; W. H. FRITZE, Die Entstehungsgeschichte des Bistums Utrecht, in: Rhein. Vierteljahresbl. 35 (1971) 107–51.

161) LÖWE, Pirmin (wie Anm. 1) 231.

162) W. BAETKE, Die Aufnahme des Christentums durch die Germanen = Libellus 48 (Darmstadt 1959) 20 ff.; G. KRETSCHMAR, Die Geschichte des Taufgottesdienstes in der alten Kirche,

Die einzelnen *gentes*¹⁶³) als korporative Einheit zu betrachten, denen auch im Rahmen des kirchlichen Verfassungsrechtes entgegenzukommen sei¹⁶⁴), hatte bei den Angelsachsen dazu geführt, daß jeweils einer *gens* ein eigener Bischof zugeteilt war¹⁶⁵). Von solchen gentilen Vorstellungen her dürften die Missionare zum Friesenkönig geführt worden sein, von den gleichen Vorstellungen her dürfte aber auch Willibrord in Rom zum Erzbischof der Friesen geweiht worden sein¹⁶⁶). Der römischen Sicht muß die Auffassung von der Familie der Völker vorgeschwebt haben, daß nämlich »das Streben der Völker – oder besser: ihrer Herrscher – nach kirchlicher Reform und Organisation erfüllt wurde, ohne daß sie Gefahr liefen, durch kirchliche Maßnahmen ihre politische Selbständigkeit zu verlieren«¹⁶⁷). Indem aber Willibrord als Friesenbischof und später Bonifatius als Sachsenmissionar – denn dazu fühlte er sich gerade auch berufen¹⁶⁸) – die Protektion der fränkischen Herrschaft suchten, stimmten sie einer Politik zu, die nun nicht mehr die politische Eigenständigkeit der zu missionierenden Völkerschaften respektierte, sondern auf die Eingliederung ins fränkische Reich abzielte¹⁶⁹).

Sofern Pirmins Einweisung in die Reichenau sich wirklich unter dem Schutz Karl Martells vollzogen hat, könnte auch er als Emissär fränkischer Politik gelten, freilich nicht in einem noch zu missionierenden Heidenland, aber doch in einem Gebiet, das stärker an den fränkischen Herrschaftsbereich gebunden werden sollte. So hat H. Löwe bei Pirmin und Bonifatius einen Unterschied gerade darin sehen wollen, daß der Hausmeier an Pirmin einen ausdrücklichen Auftrag, eben den zur Klostergründung, erteilt habe: »Durch diesen Auftrag . . . war Pirmin von Bonifatius deutlich unterschieden«¹⁷⁰). Aber auch Bonifatius hat ein hausmeierliches *mandatum* vorwei-

in: *Leiturgia V = Handbuch d. Ev. Gottesdienstes*, hrsg. von K. F. MÜLLER u. W. BLANKENBURG (Kassel 1970) 1–348, 303 ff.

163) W. H. FRITZE, *Universalis gentium confessio*. Formeln, Träger und Wege universalmissionarischen Denkens im 7. Jahrhundert, in: *Frühmittelalterl. Studien* 3 (1969) 78–130.

164) BARION, *Synodalrecht* (wie Anm. 97) 324–29.

165) ANGENENDT, Willibrord (wie Anm. 32) 105 f.

166) *Liber Pontif.* (DUCHESNE [wie Anm. 147] 376¹⁵): *Hic [Sergius] ordinavit . . . Clementem in gentem Frisonum.*

167) LÖWE, Bonifatius (wie Anm. 113) 288.

168) K. D. SCHMIDT, Bonifatius und die Sachsen, in: *St. Bonifatius* (wie Anm. 1) 227–46; SCHIEFFER, Bonifatius (wie Anm. 31) 177–80.

169) SCHMIDT, Bonifatius (wie Anm. 168) 244 ff.; ANGENENDT, Willibrord (wie Anm. 32) 108–12. Bonifatius sieht für seine reformerische und missionarische Tätigkeit keine Möglichkeit *sine patrocinio principis Francorum* (s. Anm. 127), und seine Mitarbeiter empfiehlt er König Pippin mit der Bitte: *habeant . . . patrocinium celsitudinis vestrae* (Ep. 93, MG Ep. sel. I 213¹⁷). Auch in seinem gegen Ende 741 geschriebenen Brief an Grifo geht es ihm um den Schutz der Mission (Ep. 48, ebd. 77⁶): *adiuvare studeas servos Dei sacerdotes, presbiteros, qui sunt in Thuringia, et monachos et ancillas Christi defendere contra paganorum malitiam.*

170) LÖWE, Bonifatius (wie Anm. 113) 271.

sen können; denn ohne ein solches, bekennt er, sei jede Missionstätigkeit unmöglich¹⁷¹⁾. Gerade durch sein Zusammengehen mit den Karolingern in der Missionsarbeit hat Bonifatius einen Grundzug karolingischer und später auch ottonischer Missionspolitik grundgelegt: »Solange die karolingische Tradition wirksam blieb, hatten die Herrscher des fränkisch-deutschen Zentralreiches die Führung, und spielten die Herzöge der eben bekehrten Völker nur die Rolle tributärer Fürsten, die sich der kirchlichen Organisation ihrer Länder durch die Reichsregierung fügen mußten«¹⁷²⁾.

5. Die Schüler und Nachfolger

Sofern unser Augenmerk auch der weiteren Entwicklung gelten soll, fragt sich, wie die Schüler und Nachfolger die von Pirmin und Bonifatius angebahnten Richtungen

171) S. Anm. 127. LÖWE (Bonifatius [wie Anm. 113] 271) geht davon aus, »daß um eine Genehmigung zur Arbeit . . . im rechtsrheinischen Germanien nicht nachgesucht wurde und daß andererseits im fränkischen Reich zur Bischofsweihe normalerweise nur der gelangte, der v o r h e r . . . die Zustimmung des Herrschers gefunden hatte«. In der Tat sind weder Auftrag noch Zustimmung Karl Martells zur römischen Bischofsweihe des Bonifatius und ebensowenig zu dessen Wirken im rechtsrheinischen Germanien überliefert. Aber berechtigt dies dazu, das Wirken des Bonifatius von Anfang an in Distanz zum Hausmeier zu sehen? Mehrere Unwahrscheinlichkeiten sind dann in Kauf zu nehmen: Ob Bonifatius nicht doch, als er an der Seite Willibrords in Friesland missionierte, mit Karl Martell in Verbindung gekommen ist? Kann man sich seine missionarische Tätigkeit in Hessen ohne dessen Einwilligung vorstellen? Warum schließlich hat Bonifatius bei seinem Aufbruch zur römischen Bischofsweihe den Weg über Franzien (Vita Bonifatii 6, MG SS rer. Germ. in us. schol. 27³⁰) genommen? TH. SCHIEFFER (Bonifatius [wie Anm. 31] 143) weist darauf hin, daß Bonifatius zu dieser Route bestimmt worden sein könnte, »um bereits jetzt mit dem Hausmeier Karl Martell, der für den Juli 722 in Zülpich nachweisbar ist, in den Rheingebieten zusammenzutreffen«. Ähnlich urteilt A. HAUCK (Kirchengeschichte I [Leipzig 3⁻⁴ 1904] 463 f.), der allerdings annimmt, daß bei einem Zusammentreffen die Erhebung des Bonifatius zum Bischof nicht berührt worden sei. Willibald zufolge kehrt der Missionsbischof als ein dem hausmeierlichen *dominio ac patrocinio subiectus* nach Hessen zurück (Vita Bonifatii 6, MG rer. Germ. in us. schol. 30¹⁷). Bedenkt man, daß das Wirken eines Bischofs in den Randgebieten des Reiches immerhin zu einer gentilen Bistumsgründung und damit auch zu Tendenzen politischer Verselbständigung hätte führen können, mußte dem Hausmeier durchaus an seinem *dominium* gelegen sein; s. auch LÖWE, Pirmin (wie Anm. 1) 239 f.

172) A. BRACKMANN, Die Anfänge der abendländischen Kulturbewegung in Osteuropa und deren Träger, in: ders., Gesammelte Aufsätze (Weimar 1941) 76–107, 105. Die päpstliche Bereitschaft, dem kirchlichen Selbstständigkeitsverlangen der *gentes* entgegenzukommen, kann Brackmann nur als Widerspiel gegen die Reichsgewalt ansehen: »Der . . . Plan, das . . . Herzogtum Polen Magdeburg zu unterstellen, scheiterte . . ., weil die Päpste das Selbstständigkeitsstreben des ersten Polenherzogs sowohl passiv wie aktiv unterstützten . . . Damit spielte das Papsttum wiederum wie einst in Bayern 716 und 743 das Territorialfürstentum gegen die zentrale Reichsgewalt aus« (ebd. 104 f.).

fortgeführt haben. Die erstaunlichste Gestalt ist dabei zweifellos Heddo, zunächst Pirmins Nachfolger auf der Reichenau und dann Bischof in Straßburg¹⁷³). Spätestens als Abt muß er mit der monastischen Denkweise Pirmins vertraut geworden sein; ja, wenn Pirmin auf seine Einsetzung wirklich Einfluß hat nehmen können, dürfte er ihn sogar als besonderen Garanten der eigenen Vorstellungen betrachtet haben¹⁷⁴). Heddo aber treffen wir von Anfang an auch auf den bonifatianischen Reformsynoden¹⁷⁵). Hier kann ihm nicht verborgen geblieben sein, daß die Reform, indem sie das eigenmächtige Wirken der nicht an eine Diözese gebundenen Priester und Bischöfe verbot, sich letztlich gegen solche Freiheiten richten mußte, wie sie Pirmin verbrieft worden waren. Zwar ist in Heddos Namen noch einmal ein Privileg der großen Freiheit ausgestellt worden; es ist das der Murbacher Widegern-Urkunde nachgeschriebene Privileg für die Stiftung des Grafen Ruthard auf der Insel Arnulfsau¹⁷⁶). Diesem Freiheitsbrief haben neben Heddo eine Reihe weiterer Bischöfe

173) P. WENTZCKE, Regesten der Bischöfe von Straßburg bis zum Jahre 1202 (Innsbruck 1908) 222 Nr. 38. L. PLEGER, Kirchengeschichte der Stadt Straßburg im Mittelalter (Kolmar 1941) 17–20.

174) Hermanni Augiensis Chronicon a. 727 (MG SS V 98¹¹): [*Pirminius*] *Etonem pro se constituit abbatem*.

175) Er war Teilnehmer am sog. Concilium Germanicum (MG Conc II/1 2¹⁸); 748 wendet sich Papst Zacharias an fränkische Bischöfe, darunter auch an Heddo, mit der Bitte, Bonifatius Folge zu leisten (MG Ep. sel. I 182²⁴ Nr. 82): *Heddo Straburgnensi episcopo*; s. SCHIEFFER, Bonifatius (wie Anm. 1) 209, 241 f.; LÖWE, Pirmin (wie Anm. 1) 225 f.; ANGENENDT, Monachi (wie Anm. 1) 226 f. – Zu der umstrittenen Frage, ob in dem gegen 738 geschriebenen Brief Gregors III. an die Bischöfe Bayerns und Alemanniens mit *Adde* (MG Ep. sel. I 70⁷ Nr. 44) Heddo angesprochen ist, s. SCHIEFFER, Bonifatius (wie Anm. 31) 333 (Nachwort zum Neudruck); REINDEL, Agilolfinger (wie Anm. 131) 165 f.; H. SCHNYDER, Bonifatius und Alamannen, in: Uri – Gotthard – Klöster – Alpen. Festschr. zum 70. Geburtstag von P. Iso Müller I = Der Geschichtsfreund 124 (1971) 97–163, 98–103.

176) BRUCKNER, Regesta Alsatie (wie Anm. 19) 97 ff. Nr. 166; ebd. 97: *vir inluster Rotbardus quomis in insula, qui vocatur Arnulfoauga, iuxta fluvium Reni . . . monasteryrio in suo proprio a novo aedificare conatus est*. – Wenn auch P. ZINSMAIER (Schwarzacher Urkundenfälschungen, in: Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. 107 [1959] 1–23) jene Quelle, die von der Verlegung des Klosters von der Arnulfsau nach Schwarzach zu berichten weiß, als Fälschung des 13. Jahrhunderts entlarvt hat, so scheint H. SCHWARZMAIER (Die Klöster der Ortenau und ihre Konvente, in: ebd. 119 [1971] 1–31, 12) »die Möglichkeit einer Klosterverlegung . . . doch recht wahrscheinlich«. In der Tat ist seine Überlegung, wie nämlich sonst eine Klosterstiftung durch Ruthard auf der Arnulfsau und zugleich in dem nur wenige Kilometer entfernten Schwarzach zu erklären sei, nicht von der Hand zu weisen. Trotzdem bleiben Bedenken: Für das Arnulfsauer Kloster ist 749 das Widegernprivileg für Murbach fast wortgetreu nachgeschrieben worden, wobei dieses bis mindestens 754/55, vielleicht aber noch auf der 762 abgehaltenen Synode in Attnyng, Bischöfen zur Billigung und zur Unterschrift vorgelegt worden ist (ANGENENDT, Monachi [wie Anm. 1] 104 ff.). Das sog. Testament Ruthards für Schwarzach wird auf 756/58 datiert (BRUCKNER, Regesta Alsatie [wie Anm. 19] 110 Nr. 185; ZINSMAIER I. c. 9); zumindest bis unmittelbar vorher hätte man also für den umgesiedelten Konvent unter dem Namen

zugestimmt, dabei gerade solche, deren sonst erkennbares Wirken ganz den bonifatianischen Reformideen zugetan ist: Chrodegang von Metz, Lul von Mainz und Megingoz von Würzburg¹⁷⁷). Schon darum wird man dieses Privileg nicht als letztgültigen Maßstab nehmen dürfen, um Heddos Diözesan- und Klosteraktivität zu beurteilen. Es lassen sich daneben denn auch Beobachtungen machen, die in eine andere Richtung weisen: Heddo kennt wieder die Bindung des Klosters an die Kathedrale. So sind über die von ihm (neu-)gegründete *cella monachorum*, die später, wohl nach seinem Namen, Ettenheim genannt worden ist¹⁷⁸), nach Ausweis der Verbrüderungslisten »mindestens drei Bischöfe von Straßburg . . . als Äbte Nachfolger Eddos [gewesen], und zwar sicher nicht im Sinne des frühmittelalterlichen Klosterbischofs, sondern als Diözesanbischöfe«¹⁷⁹). Des weiteren dürfte Heddo Abt des Klosters Münster im Gregoriental gewesen sein¹⁸⁰). Von großem Belang wäre ferner zu wissen, welche Stellung dem Kloster Niederaltaich eingeräumt gewesen ist. An dieser bayerischen Gründung Herzog Odilos scheint Heddo, wiewohl sie außerhalb seiner Diözese gelegen war, ebenfalls maßgeblich beteiligt gewesen zu sein¹⁸¹). Nur so viel kann festgestellt werden, daß *Ebarsindus abbas de Aldaha* sich am 762 in Attigny vereinbarten Gebetsbund beteiligt hat¹⁸²), und zwar als einziger Abt eines bayerischen Klosters¹⁸³)

Arnulfsau um Bestätigungen nachgesucht. Ferner muß bedacht werden, daß die Ruthard-Tradition in Arnulfsau besser belegt ist als in der späten Überlieferung Schwarzachs (ZINSMAIER l. c. 9–14). Endlich gibt SCHWARZMAIER selbst zu bedenken, daß die Schwarzacher Äbte-Liste im Reichenauer Verbrüderungsbuch (MG Libri confr. 215 col. 201¹⁸) wahrscheinlich bis in die Gründungszeit des Klosters zurückreiche, wobei dann aber bemerkenswert ist, daß der im Heddo-Privileg für Arnulfsau genannte Abt *Sarvardus* nicht angeführt wird. Nach SCHWARZMAIERS eigenen Worten ist dieses »Fehlen Abt Sarwards . . . eines der Hauptargumente für die Diskongruenz von Arnulfsau und Schwarzach« (l. c. 24 Anm. 83).

177) BRÜCKNER, *Regesta Alsatie* (wie Anm. 19) 99 Nr. 166; LÖWE, Pirmin (wie Anm. 1) 225 f.; E. EWIG, *Saint Chrodegang et la Réforme de l'Église franque*, in: *Saint Chrodegang. Communications présentées au colloque tenu à Metz à l'occasion du douzième centenaire de sa mort (Metz 1967)* 25–53, 35 ff.

178) S. Exkurs am Ende dieses Beitrages, S. 301 ff.

179) SCHWARZMAIER, *Ortenau* (wie Anm. 176) 18.

180) O. G. OEXLE – K. SCHMID, *Voraussetzungen und Wirkung des Gebetsbundes von Attigny*, in: *Francia* 2 (im Druck).

181) *Breviarium . . . Urolfi Abbatis de Cenobio qui vocatur Altaha* (*Monumenta Boica* XI [München 1771] 14 Nr. 1): [*Otilo dux*] *casam Dei [Altaha] edificare iussit. et de Alamannia duos denos Monachos per comeatum Pippini Regis, et Eddoni (Eihonis) Episcopi donanti hic adduxit . . .* Für die Vertrauenswürdigkeit dieser Überlieferung spricht besonders auch die Wendung *per comeatum Pippini*; s. Exkurs. Zum Gründungsdatum W. FINK, *Das Gründungsjahr der niederbayerischen Benediktinerabtei Niederaltaich*, in: *Stud. u. Mitt. z. Gesch. d. Ben.-Ordens* 48 (1930) 441–46; zur Rolle Odilos bei der Klostergründung s. F. PRINZ, *Von den Karolingern zu den Welfen*, in: *Handbuch der bayerischen Geschichte I*, hrsg. von M. SPINDLER (München 1967) 273 f., 373–78.

182) *Concilium Attiniacense* (MG Conc II/1 73²³).

183) Darauf macht O. G. OEXLE (Attigny [wie Anm. 180]) aufmerksam.

– wohl zu deuten aus der Verbundenheit mit dem Herkunftsland Alemannien¹⁸⁴). Ob daraus freilich eine irgendwie rechtlich präzisierbare Bindung an Heddo oder die Reichenau abgeleitet werden darf, muß offenbleiben. Zugleich nämlich haben sich Ebersind und sein Nachfolger Wolfbert auch an bayerischen Synoden und Gebetsabsprachen beteiligt¹⁸⁵); das Kloster hat also zu seiner bayerischen Umgebung ganz dieselben Kontakte geistlicher Art angeknüpft.

Neben Heddo steht der weniger bekannte Pirmin-Schüler Romanus, zunächst Abt des Murbacher Konventes¹⁸⁶), später wahrscheinlich Bischof in Meaux¹⁸⁷). Sofern die Identifizierung des Murbacher Abtes mit dem *episcopus Romanus* von Meaux zu Recht besteht, zeigen sich auffallend verwandte Züge im Bild dieser Pirmin-Nachfolger: Beide haben nach einigen Abtsjahren einen Bischofsstuhl bestiegen; beide haben sich an den bonifatianischen Reformsynoden beteiligt¹⁸⁸), beide haben sodann auch weiterhin monastische Interessen bewiesen. Aus dem Konvent des Romanus von Meaux hat Pippin bekanntlich die Mönche für Prüm berufen¹⁸⁹).

Gerade Heddo rückt auf Grund dieser Beobachtungen in die Nähe des Chrodegang von Metz. Nicht nur, daß er als erster nach dem Erzbischof den Bund von Attigny unterzeichnet¹⁹⁰), vielmehr noch scheint die Klosterpolitik von eng verwandten Grundsätzen bestimmt gewesen zu sein. Auch Chrodegang kennt wieder die Bindung eines Klosters an die Kathedrale¹⁹¹). Diese Regelung dürfte nicht ohne Bedacht gewählt worden sein; denn die von Chrodegang präsiidierte Synode von Ver ist sich der Gefährdung des monastischen Status durch ein Laienregiment im Kloster durchaus bewußt¹⁹²). Neben seiner eigenen Gründung in Gorze haben ihm ferner die

184) S. Anm. 181; ferner Hermanni Augiensis Chronicon a. 731 (MG SS V 98¹⁰): *Tria coenobia, id est Alaha, Murbach et Favarias, ex Augensibus fratribus instructa sunt ...*; ANGENENDT, *Monachi* (wie Anm. 1) 119 f.

185) *Liber confraternitatem vetustior* 64²² (MG Necrol II 27); *Concilium Dingolfingense* a. 770 (MG Conc II/1 97¹).

186) A. BRUCKNER, *Untersuchungen zur älteren Abtreihe des Reichsklosters Murbach*, in: *Elsaß-Lothringisches Jahrb.* 16 (1937) 31–56, 45 f.

187) P. NEU, *Beiträge zur Gründungsgeschichte der Abtei Prüm*, in: *Landeskundl. Vierteljahresbl.* 7 (1961) 147–52, 149 f.; ANGENENDT, *Monachi* (wie Anm. 1) 224–29.

188) MG Ep. sel. I 182²³ Nr. 82: *Romano Meldensi episcopo*; s. SCHIEFFER, *Bonifatius* (wie Anm. 31) 241 f.

189) MG Dipl. Karol. I 24¹⁶ Nr. 16: *de congregatione domni Romani et Vulframmi episcoporum*. PRINZ, *Mönchtum* (wie Anm. 1) 208.

190) *Concilium Attiniacense* a. 762 (MG Conc II/1 73¹).

191) S. Anm. 69.

192) *in manus laicorum ipsum monasterium veniat, et hoc episcopus emendare non potuerit ...* Mochte in der Tat durch die Unterstellung des Klosters unter die Kathedrale verhindert werden, daß eine bestimmte Familie sich auf Dauer in der Klosterleitung festsetzen konnte, so waren damit doch keineswegs alle Probleme gelöst: »Die auf Chrodegang folgende zweite

von seinem Vorgänger gegründeten *monasteria* St. Avold und Neuweiler, und wohl ebenso das am Westhang der Vogesen gelegene Sennones unterstanden¹⁹³). Doch auch außerhalb der Diözese beanspruchte die Metzter Kirche Klosterrechte: so über das Kloster St. Trond in der Diözese Lüttich¹⁹⁴); ferner hat Chrodegang mit einer Gruppe Gorzer Mönche ein *monasterium Rohardi* besiedelt¹⁹⁵), worunter Gengenbach, vielleicht aber auch Schwarzach zu verstehen ist¹⁹⁶). Am deutlichsten können wir Chrodegangs Verhältnis zu einem außerdiözesanen Eigenkloster an Lorsch beobachten¹⁹⁷). Dieses Kloster war aus dem Kreis seiner Verwandten gegründet worden, wobei Chrodegang das volle Eigentumsrecht übertragen erhielt. Er selbst hatte zunächst das Abtsamt¹⁹⁸) inne, übergab aber bald seinem Bruder Gundeland das Kloster wie auch die Leitung des aus Gorze entsandten Konventes¹⁹⁹). Die ausdrückliche Erklärung der Gründer, das Kloster nicht in die Vermögensmasse einer Bischofskirche aufgehen zu lassen²⁰⁰), hat Chrodegang offenbar akzeptiert, wiewohl er seine

Phase der Rechtslage läßt sich knapp etwa so umschreiben, daß nämlich die Nachfolger Chrodegangs ihre Besitzrechte nicht mehr in religiöser Verantwortung, sondern im Sinn realer Nutzung handhabten. Die Stiftungsgüter waren für sie eine willkommene Hinterlage, an der man die amici, die fideles, die eigenen Verwandten beteiligte« (HALLINGER, Rechtslage [wie Anm. 69] 328).

193) OEXLE, Attigny (wie Anm. 180); ders., Karolinger (wie Anm. 146) 294.

194) J. SEMMLER, Die Geschichte der Abtei Lorsch von der Gründung bis zum Ende der Salierzeit (764–1125), in: Die Reichsabtei Lorsch. Festschr. z. Gedenken an ihre Stiftung 764, hrsg. von F. KNÖPP (Darmstadt 1973) I 75–173, 77; OEXLE, Karolinger (wie Anm. 146) 295.

195) Annales Mosellani a. 761 (MG SS XVI 495³⁷).

196) SCHWARZMAIER, Ortenau (wie Anm. 176) 8; ANGENENDT, Monachi (wie Anm. 1) 110; s. ferner Anm. 176.

197) K. GLÖCKNER, Codex Laureshamensis I–III (Darmstadt 1929/36); ebd. I 265 ff. Zum Gründungsvorgang s. SCHIEFFER, Angelsachsen (wie Anm. 59) 79 f.; SEMMLER, Lorsch (wie Anm. 194) 76 ff. Zur Verwandtschaft Chrodegangs mit der Stifterfamilie s. K. GLÖCKNER, Lorsch und Lothringen, Robertiner und Capetinger, in: Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrh. 89 (1937) 301–54, 311–16; SEMMLER, l. c. 167 Anm. 6a.

198) GLÖCKNER, Codex (wie Anm. 197) I 266¹: *Rutgango ... tum in dei rebus uiro spectatissimo perficiendum gubernandumque sub traditionis titulo commendantes*. SEMMLER, Lorsch (wie Anm. 194) 124 f.

199) GLÖCKNER, Codex (wie Anm. 197) I 270 f. *Rudgango ... Gundelandum germanum suum ... eidem loco prefecit, ipsumque cum omnibus pertinentiis suis ... suae dispositioni commendauit*; Annales Laureshamenses a. 764 (MG SS I 28): *Et Chancor vir inluster comis dedit domno Chrodegango archiepiscopo et suos monachos monasterio qui vocatur Laurishaim*. Zur Deutung s. SEMMLER, Lorsch (wie Anm. 194) 141 Anm. 40.

200) GLÖCKNER, Codex (wie Anm. 197) I 266²: *nullius quidem episcopii seu cuiuslibet ecclesie iuri aut dominio subicientes*. Freilich berichtet Paulus Diaconus (Gesta episcoporum Mettensium, MG SS II 268²⁴), das Kloster sei *ad partem s. Stephani* übergeben worden. Wäre diese Sicht zutreffend, hätte Abt Gundeland im Prozeß vor dem Königsgericht nicht als Erbe und Eigentümer des ihm von Chrodegang übergebenen Klosters anerkannt werden können. Der Metzter Bischof muß darum die Abtei »nicht etwa als Oberhirte seiner Diözese, sondern in

eigene Gründung in Gorze rechtsverbindlich der Kathedrale unterstellte²⁰¹). Ein familieninterner Erbstreit führte dann zur Übergabe von Lorsch an den König²⁰²). Daß Lul von Mainz 774 die Weihe der Klosterkirche vornahm²⁰³), zeigt die Respektierung der Mainzer Diözesanhoheit, mindestens seit der reichsklösterlichen Zeit.

Heddo und gegebenenfalls auch Romanus erweisen sich jedenfalls als bemerkenswerte Gestalten im kirchlichen und monastischen Umbruch des 8. Jahrhunderts. Aller Wahrscheinlichkeit nach haben sie also ihre erste Prägung in der monastischen Welt Pirmins erhalten, der sich als Repräsentant des irofränkischen Mönchtums auf das Kloster konzentriert hatte und dem dabei die volle Unabhängigkeit vom Bischof Rechtens erschien. Um so mehr muß auffallen, daß Bonifatius seine Anhänger auch aus der Schule Pirmins hat gewinnen können, wiewohl er doch vom Ansatz her auf eine Wiederherstellung der vollen Bischofsrechte auch über die Klöster abzielte. Der Erfolg der Reform ist nicht zuletzt daran ablesbar, daß ein eigenständiges Privileg der großen Freiheit, wie es noch Murbach erhalten hat, nach Pirmin nicht mehr zustande gekommen ist. Gerade an Heddo läßt sich demonstrieren, wie die bonifatianische Reform selbst bei Vertretern jenes gallisch-fränkischen Kirchentums Gehör fand, die den von Bonifatius beklagten Zuständen vorgearbeitet hatten. Weiter wird an ihm auch ersichtlich, wie die Reformgruppe mit Chrodegang ihre Ziele weiterverfolgt hat. Heddos Wirken überspannt in den kirchlich-monastischen Vorstellungen des 8. Jahrhunderts die Kluft zweier Generationen und auch die Kluft unterschiedlicher landsmannschaftlicher Provenienz.

Auch des Bonifatius' Schüler und Nachfolger Lul verdient eine Würdigung. Sein »Trutz-Fulda«²⁰⁴) in Hersfeld hat er dem König übergeben²⁰⁵); er konnte wohl nur deswegen so verfahren, weil die alte Einsiedelei des Sturm über Bonifatius in seine Hände gelangt sein dürfte, so daß er sie als sein Eigenkloster anzusehen vermochte²⁰⁶). Daß er das *monasterium* nicht an Mainz übergeben hat, sondern an den

seinen ganz persönlichen Besitz« aufgenommen haben (SEMMLER, Lorsch [wie Anm. 194] 124 mit 167 Anm. 5).

201) S. oben Anm. 69.

202) MG Dipl. Karol. I 94 f. Nr. 65, 104 ff. Nr. 72; SEMMLER, Lorsch (wie Anm. 194) 79 f., 125 f.

203) GLÖCKNER, Codex (wie Anm. 197) I 282⁷. SEMMLER, Lorsch (wie Anm. 194) 82: »Die feierliche Konsekration vollzog der Diözesanbischof, Lul von Mainz, der damit ausdrücklich als Ordinarius . . . anerkannt wurde.« SCHIEFFER, Angelsachsen (wie Anm. 59) 91.

204) A. HAUCK, Kirchengeschichte Deutschlands II (wie Anm. 171) 60; SCHIEFFER, Angelsachsen (wie Anm. 59) 83.

205) MG Dipl. Karol. I 129⁸ Nr. 129: *Lullo Mogonciae episcopus nobis innotuit, eo quod cenubium . . . in loco que dicitur Haireulfzfeld . . . monasterium edificasset in sua proprietate . . . , et illo monasterio . . . in manibus nostris tradidit*. S. dazu SEMMLER, Traditio (wie Anm. 102) 3–7; ders., Karl der Große (wie Anm. 123) 270–73. Auch Fritzlar ist von Lul dem König übertragen worden; s. MG Dipl. Karol. I 193 f. Nr. 142 und oben Anm. 59.

206) K.-U. JÄSCHKE, Zu schriftlichen Zeugnissen für die Anfänge der Reichsabtei Hersfeld, in:

König, mag dazu noch aus der speziellen Intention Karls resultieren, Unterstützung für die sächsische Mission zu gewinnen²⁰⁷). Dem Mainzer Bischof als dem zuständigen Diözesan verblieben freilich die wesentlichen Pontifikalia; *pontificium non habeant* heißt es in der königlichen Schutzurkunde für das Kloster²⁰⁸).

6. Religionsgeschichtliche und theologiegeschichtliche Wandlungen

Der unleugbare »Schrumpfs- und Primitivierungsprozeß«²⁰⁹), wie er in umfassender Weise für das Frühmittelalter kennzeichnend ist, hat selbstverständlich auch das religiöse Leben und seine Ausdrucksformen erfaßt. Es gibt im Frühmittelalter keine

Blätter f. dt. Landesgesch. 107 (1971) 94–135, 120–25. »Die ersten 20 Hufen am Klosterort werden im Breviarium bezeichnenderweise nicht auf Karls, sondern Luls Vergabung zurückgeführt« (ebd. 123). SCHIEFFER (Angelsachsen [wie Anm. 59] 83 u. 92) läßt Hersfeld »als mainzisches Eigenkloster« gegründet sein, das dann bei der Tradierung an den König »aus der eigenkirchlichen Bindung an Mainz entlassen« worden sei – ein rechtlich unwahrscheinlicher Vorgang, solange Hinweise für einen eigenkirchlichen Besitz Luls glaubhaft gemacht werden können. Zu undifferenziert urteilt H. GOETTING (Exemption [wie Anm. 58] 158): »Lull wahrte sich den ständigen Einfluß auf das neue Kloster, indem er die Würde des Hersfelder Abtes mit seiner bischöflichen vereinigte. Hersfeld war demnach zunächst Eigenkloster des Mainzer Stuhles.«

207) SEMMLER, Karl der Große (wie Anm. 123) 268, 281 f.

208) MG Dipl. Karol. I 129³⁰ Nr. 89: *Pontificium non habeant, ordinacionis vero et tabulas benedicere absque munuscula episcopus de Mogonciae ... tribuere debeat*. Zur Deutung s. JÄSCHKE, Hersfeld (wie Anm. 206) 109 ff., 116 f. Eine Frankfurter Synodalbestimmung von 794 möchte auch die Abtswahl in den Königsklöstern wieder der bischöflichen Aufsicht unterstellen; Concilium Francofurtense a. 794, c. 17 (MG Conc I/1 168¹⁴): *Ut abba in congregatione non elegatur, ubi iussio regis fuerit, nisi per consensum episcopi loci illius*.

209) M. SEIDLMAYER, Weltbild und Kultur im Mittelalter = Handbuch der Deutschen Geschichte I/6, hrsg. von L. JUST (Konstanz 1957) 3. Zu beachten ist der ausdrückliche Hinweis, »daß die Kontinuität der geistigen Überlieferung in ganz wesentlichen Bezirken des »Weltanschaulichen« und der Welterfahrung abgerissen ist« (ebd. 17). Die ältere »Kontinuitäts«-Diskussion neigte eher der Annahme zu, daß der ganze Oberbau des römischen Lebens vernichtet worden sei, doch mit Ausnahme der Kirche (H. AUBIN, Kulturzusammenhänge im Rheinland, in: Kulturbruch und Kulturkontinuität im Übergang von der Antike zum Mittelalter, hrsg. von P. E. HÜBINGER = Wege der Forschung 201 [Darmstadt 1968] 34–77, 59). Wohl haben sich bei den spätantiken Bischofssitzen und Martyrergäbern oft Reste städtischen Lebens halten können (E. ENNEN, Die europäische Stadt des Mittelalters [Göttingen 1972] 42 ff.). Aber blieb die Kirche als solche, wie sie sich in der Antike entwickelt hatte? »Es ist in den zwei Jahrtausenden der Kirchengeschichte an keiner Stelle ein größerer Umbruch sowohl im religiösen Denken wie in den entsprechenden Einrichtungen erfolgt, als es in den fünf Jahrhunderten zwischen dem Ausgang der Patristik und dem Beginn der Scholastik der Fall ist«, so der Liturgiehistoriker J. A. JUNGEMANN (Die Abwehr des germanischen Arianismus und der Umbruch der religiösen Kultur im frühen Mittelalter, in: ders., Liturgisches Erbe und pastorale Gegenwart [Innsbruck–Wien–München 1960] 3–86, 3).

eigenständig theologische Reflexion²¹⁰); kennzeichnend ist vielmehr der rituell getreue Nachvollzug des Hergebrachten. Die karolingische Liturgiereform spiegelt genau diese Geistigkeit²¹¹). Selbst bescheidene Adaptionen an neue Gegebenheiten machen Schwierigkeiten. Die Taufserklärungen, die Karl der Große auf eine Rundfrage hin von den Metropolitane seines Reiches erhielt, vermitteln den »Eindruck recht hilfloser Kompilationen«²¹²). Die in der differenzierten Geistigkeit der antiken Hochkultur ausgebildeten religiösen Formen werden von einem einfacheren, die ganze religiöse Welt geradezu als Basisvorstellung durchziehenden Verständnis getragen, das aus religionsgeschichtlicher Sicht als Segen beschrieben werden muß. Der Segen und ebenso sein Gegenstück der Fluch bedeuten eine von numinosen Mächten ausgehende Förderung oder Schädigung irdischen Lebens. Gewisse Menschen vermögen auf diese Kräfte, die man sich meist in sublimer Körperlichkeit vorstellt, Einfluß zu gewinnen; solche erscheinen dann mit der Fähigkeit belehnt, jene numinosen Einwirkungen auf sich und andere übertragen zu können²¹³).

Vieles aus der frühmittelalterlichen Religiosität, auch bei Pirmin und Bonifatius, wird vor diesem Hintergrund besser verständlich. Nehmen wir zum Beispiel das Phänomen des Klosterbischofs wie überhaupt die Verbindung von Priestertum und Mönchtum. Ursprünglich war die Weihe zweifellos vorrangig Berufung zum Amt; sie war konsequent auf den Dienst in der Gemeinde ausgerichtet. Normalerweise wurde überhaupt nur ordiniert, wenn eine Seelsorgsstelle es erforderte, und der Ordinierte war an diese Stelle gebunden²¹⁴). Die Kanonistik spricht darum von relativen Weihen²¹⁵). In dieser Auffassung drückt sich eine starke Funktionalität aus:

210) Bezeichnend ist, daß die philosophie- und dogmengeschichtlichen Handbücher mehr oder weniger unvermittelt von der Spätantike zur Frühcholastik übergehen.

211) C. VOGEL, *La réforme liturgique sous Charlemagne*, in: Karl der Große II. Das geistige Leben, hg. von B. BISCHOFF (Düsseldorf ²1966) 217–32; P. E. SCHRAMM, *Karl der Große. Denkart und Grundauffassungen*, in: ders., *Kaiser, Könige und Päpste. Ges. Aufsätze I* (Stuttgart 1968) 302–41, 327–35: Die Rolle des »richtigen« Wortes und des »wahren« Bildes in Karls Denkart.

212) KRETSCHMAR, *Taufe* (wie Anm. 162) 324.

213) R. KITTEL, *Segen und Fluch*, in: *Realencyklopädie für prot. Theologie und Kirche XVIII* (Leipzig ³1906) 148–54, 148; W. SPEYER, *Fluch*, in: *Reallexikon f. Antike u. Christentum VII* 1160–1287, 1161–70.

214) V. FUCHS, *Der Ordinationstitel = Kanon. Studien u. Texte 4* (Bonn 1930) 281: »Es ist ein grundlegender Unterschied festzustellen hinsichtlich . . . des Verhältnisses, in welchem der Bischof einerseits, die übrigen Kleriker andererseits zu ihrer Kirche standen. – Das Band, welches Bischof und Gemeinde umschloß, war das denkbar innigste, galt geradezu als unauflöslich. – Priester und den übrigen Klerikern . . . war der Übergang von einer Bischofskirche zur anderen nur untersagt, sofern er eigenmächtig geschah, hingegen mit Zustimmung ihres Bischofs gestattet.«

215) FUCHS, *Ordinationstitel* (wie Anm. 214) 1–77; GAUDEMET, *L'église* (wie Anm. 20) 112 f.; W. ÜLHOF, *Die Zuständigkeit zur Weihespendung = Münchener theol. Studien III/15* (München 1962) 3–40.

Weihe war »Anstellung«²¹⁶). Seit dem späten 4. Jahrhundert kommen jedoch andere Akzente hinein: Mönche lassen sich weihen, ohne den Anforderungen einer Gemeinde verpflichtet zu sein. Es beginnt ein neues Verständnis von Priestertum sich durchzusetzen: Nicht mehr Sendung und Beauftragung zum Gemeindedienst werden als Grundlage gesehen; das Priestertum wird vielmehr um seiner selbst willen geschätzt, weil die Weihe in die göttliche Sphäre versetzt und den Geweihten mit Gnadengaben ausstattet²¹⁷). Die Weihen werden »absolut«²¹⁸). Dem frühen Mittelalter ist diese Auffassung weithin geläufig. Deutlich findet sie sich, um nur ein Beispiel zu nennen, in der Vita Wilfrids von York ausgesprochen: Bei der Priesterweihe heißt es von dem *presbiter* Wilfrid, daß er nach den zahlreichen Segnungen durch die Heiligen Gottes nun auch vielfältige Gnadengaben zu eigen habe²¹⁹). Die Priesterweihe wird mit anderen Segnungen gleichgestellt, die alle, zumal wenn mehrfach gespendet, auch vielfältige, kumulierbar gedachte Gaben vermitteln, über die der Begnadete nun weiterverfügen kann. Sobald sich die Auffassung vom Priestertum aus der ausschließlichen Gemeindefunktion löst und sogar vornehmlich als göttliche Gnadenbegabung der eigenen Person verstanden wird, ist in der Tat nicht mehr einzusehen, warum auf absolute Weihen verzichtet werden soll. Es wird dann ganz sinnvoll, möglichst viele Träger solcher heiligen Gaben und Kräfte bei sich zu wissen. In Irland scheinen selbst die Bischofsweihen in diesen Prozeß hineingezogen worden zu sein²²⁰); aus dem Irenkloster Honau ist eine Siebenergruppe von Bischöfen bekannt²²¹).

216) R. SOHM, Das altkatholische Kirchenrecht und das Dekret Gratians (Darmstadt 1967) 188. Die bei SOHM mit dieser Formel verbundenen Konsequenzen sind freilich vielfach »über-spitzt« und haben sich als unhaltbar erwiesen; H. VON CAMPENHAUSEN, Die Anfänge des Priesterbegriffs in der alten Kirche, in: ders., Tradition und Leben. Aufsätze und Vorträge (Tübingen 1960) 272–89, 275. Die Arbeit von V. FUCHS (s. Anm. 214) ist eine Auseinandersetzung mit SOHM; er kommt zu dem Ergebnis, daß »der altchristliche Ordinationsbegriff zwei Elemente in sich [schloß], die Weihe und die Anstellung an einer Kirche«. Trotzdem wurde »die absolute Ordination eines Bischofs . . . stets als schwere Störung der . . . kirchlichen Organisation empfunden«, und die »absolute Ordination der Priester und der übrigen Kleriker galt als regelwidrig« (ebd. 280 ff.).

217) V. CAMPENHAUSEN, Priesterbegriff (wie Anm. 216) 280 ff.; H. BACHT, Die Rolle des orientalischen Mönchtums in den kirchenpolitischen Auseinandersetzungen um Chalkedon (431–519), in: Das Konzil von Chalkedon II, hrsg. von A. GRILLMEIER u. H. BACHT (Würzburg 1953) 193–314, 301–7; NUSSBAUM, Kloster (wie Anm. 17) 23–46; HÄUSSLING, Mönchskonvent (wie Anm. 6) 150 f.

218) FUCHS, Ordinationstitel (wie Anm. 214) 103–18; ÜLHOF, Zuständigkeit (wie Anm. 215) 40–43.

219) Vita Wilfridi 9 (MG SS rer. Merov. VI 202²¹): *Sicut enim David . . . per Samubelem unctus, dona prophetiae accipere . . . meruit, ita sanctus Wilfridus presbiter post multas benedictiones sanctorum Dei tam multiplices donationes coram Deo et hominibus . . . accepit.*

220) FUCHS, Ordinationstitel (wie Anm. 214) 195–98; NUSSBAUM, Kloster (wie Anm. 17) 91–95; J. RYAN, Irish Monasticism (Dublin–Cork 1931) 301 f.

221) FRANK, Klosterbischöfe (wie Anm. 19) 29–32, 103–9; M. GOCKEL–M. WERNER, Die Ur-

Daneben steht freilich noch eine andere Entwicklungslinie. In den Viten des Frühmittelalters wie schon der Spätantike erscheint die Segenskraft auch als Verdienst einer Leistungsaskese²²²). Ja, gelegentlich vermag der Asket gegenüber dem nur Geweihten seine weiterreichende Wunderkraft unter Beweis zu stellen²²³). Im allgemeinen werden jedoch beide Vorstellungen, nämlich Gotteskraft als Segensfülle und als verdiente Gnadenbegabung aus Askese, kombiniert. Ein Anknüpfungspunkt bot sich vor allem darin, daß als Voraussetzung für das Priestertum ohnehin eine Idoneität gefordert war²²⁴), die fortan freilich mehr und mehr im mönchisch-asketischen Verständnis ausgelegt wurde. So konnten die asketischen Leistungsstufen mit den Weihestufen zusammengesehen werden. »Man hat bisweilen fast den Eindruck, als ob die Beförderung zu den heiligen Weihen mehr und mehr zur Vollendung eines asketischen Lebens gehörte«, hat H. Bacht²²⁵) schon für das orientalische Mönchtum konstatiert. Ganz nach dem mönchischen Vollkommenheitsideal hat aber auch Willibald im dritten Kapitel der Bonifatius-Vita den Aufstieg des Heiligen zum Priestertum geschildert. Er beginnt mit den *singuli ascensus huius sancti viri* und beschreibt dann den Aufstieg über den engen und schmalen Pfad der Askese, bis Wynfrith endlich mit dreißig Jahren den *gradus sacerdotalis officii* einnehmen darf – »mit mannigfachen Gaben reich begnadet« (*diversis donorum ditatus muneribus*), wie es bezeichnenderweise heißt²²⁶). Wir fassen hier die mehr inneren Beweggründe für die frühmittelalterliche Gewichtsverlagerung vom *episcopium* zum *monasterium*. Das

kunde des Beatus von Honau von 778, in: W. KÜTHER, Die Wüstung Hausen = Mitteil. d. Oberhess. Gesch.-Vereins 56 (1971) 137–67, 142 f., 156–60; Edition der Urkunde ebd. 189 f.; J. WEISWEILER, Zu den Zeugennamen der Beatus-Urkunde des Klosters Honau von 778, ebd. 173 f.

222) E. LUCIUS, Die Anfänge des Heiligenkults in der christlichen Kirche (Tübingen 1904) 378–90; wichtig ferner B. STEIDLE, Homo Dei Antonius. Zum Bild des »Mannes Gottes« im alten Mönchtum, in: Antonius magnus eremita. Studia ad antiquum monachismum spectantia, hg. von B. STEIDLE = Studia Anselmiana 38 (Rom 1956) 148–200.

223) F. GRAUS, Volk, Herrscher und Heiliger im Reich der Merowinger (Prag 1965) 49–59. GRAUS (ebd. 53) macht auch aufmerksam auf den »Widerspruch zur üblichen Auffassung der Kirche, die ja bekanntlich die Wirksamkeit von Weihen nicht mit der Eignung der Person verband«. Über die Verwandtschaft der mönchisch-asketischen Leistungsgesinnung zum Pelagianismus s. R. LORENZ, Die Anfänge des abendländischen Mönchtums, in: Zeitschr. f. Kirchengesch. 77 (1966) 1–61, 35–38.

224) VON CAMPENHAUSEN, Priesterbegriff (wie Anm. 216); 284 f.; K. BAUS, Die Reichskirche nach Konstantin dem Großen = Handbuch der Kirchengeschichte II/1, hrsg. von H. JEDIN (Freiburg/Br.-Basel-Wien 1973) 282–87.

225) BACHT, Orientalisches Mönchtum (wie Anm. 217) 301; K. HOLL, Die Vorstellung vom Märtyrer . . ., in: ders., Gesammelte Aufsätze zur Kirchengeschichte II (Tübingen 1928) 68–102, 100 f. (stufenweise Vollendung).

226) Vita Bonifatii 3 (MG SS rer. Germ. in us. schol. 11¹⁹, 12²⁰). Rein sprachlich bleibt unklar, ob die Gnadengaben Voraussetzung oder Ergebnis der Priesterweihe sind.

Kloster mußte fortan als die vornehmliche Schule wahren Priestertums erscheinen. Als Willibald die *Vita Bonifatii* schrieb, war ja bereits jener Prozeß, der aus dem ehemals reinen Laienkonvent eine Gemeinschaft überwiegend Geweihter werden ließ, in vollem Gange²²⁷). Aus der Vermischung monastischer und klerikaler Lebensformen heraus ist übrigens auch das Bestreben Chrodegangs zu erklären, seinen Klerus mit Hilfe von adaptierten Klosterregeln zu disziplinieren²²⁸). Vom monastischen Selbstverständnis her mußte die im Mönchtum immer latente Frage wieder hochkommen, wer denn nun eigentlich die Kirche repräsentiere, ob nicht letztlich doch das Mönchtum die wahre *Ekklesia* darstelle²²⁹).

Immerhin verdient es Beachtung, daß im irofränkischen Mönchtum, dem der Impuls zur bischöflichen *Libertas* und zur geistlichen Eigenversorgung durch Klosterbischöfe von irischen Vorbildern her vermittelt worden ist, doch nicht jene »absolute« Vermehrung von Bischöfen angestrebt worden ist^{229a}), wie sie im irischen Klosterwesen begonnen hatte. Nicht nur, daß in den fraglichen Konventen jeweils nur ein einzelner Klosterbischof wirkt, es bleibt auch eine Bindung an die Amtsfunktion erkenntlich. Der Klosterbischof soll ja – zunächst wenigstens – allein die im Kloster und in den klosterabhängigen Kirchen notwendigen Episkopalhandlungen ausführen; solange die kanonische Zuständigkeit anerkannt war, wurde dieser klösterliche Pontifikalbereich vom Diözesanbischof genau eingegrenzt und im Privileg verbrieft. Eine

227) NUSSBAUM, Kloster (wie Anm. 17) 70–81; HÄUSSLING, Mönchskonvent (wie Anm. 6) 156–59.

228) *Regula Chrodegangi, prologus* (J. B. PELT, *Chrodegangi episcopi Mettensis Regula Canonorum*, in: ders., *Études sur la Cathédrale de Metz. La Liturgie I* [Metz 1937] 9): *cumque officii mei pastoralis curam invigilare cepissem, et in tantam negligentiam, clerum plebemque devenisse conspicerem, coepi moestus conqueri, quid agere deberem; sed divino fultus auxilio, fratrumque spiritualium consolatione adjutus volui, ... parvum decretulum facere, per quod se clerus ab illicitis coerceat*. Tatsächlich ist das *decretulum* aus monastischen Regeln, vor allem der *Regula Benedicti*, zusammengestellt; G. HOCQUARD, *La Règle de Saint Chrodegang*, in: *Saint Chrodegang* (wie Anm. 177) 55–89.

229) E. VON SEVERUS, *Das Monasterium als Kirche*, in: *Enkainia. Ges. Arbeiten zum 800jährigen Weihegedächtnis der Abteikirche Maria Laach*, hrsg. von H. EMONDS (Düsseldorf 1956) 230–48; A. DE VOGÜÉ, *Le monastère, église du Christ*, in: *Commentationes in Regulam s. Benedicti*, hrsg. von B. STEIDLE = *Studia Anselmiana* 42 (Rom 1957) 25–46.

229a) Eine wohl in Spanien vor 620 entstandene Schrift über die sieben Weihegrade muß sich mit der Meinung auseinandersetzen, ob den von Bischöfen gespendeten Sakramenten eine besondere Wirkung zukommen; A. W. KALFF, *Ps.-Hieronymi De septem ordinibus* (phil. Diss. Würzburg 1935) 45 f.: *Nam si quis ad iniuriam reuocat, ut putet non debere se accipere Eucharistiam, quam presbyter benedixit, is profecto peruersus est credens Deum duo corpora habuisse: unum manus, aliud minus; manus, quod episcopus conficit, quod presbyter, minus. Hic Christum diuidit, cum Deo facit iniuriam. Ergo inter baptismum et baptismum potest esse distantia, ut sanctior iudicetur, quem baptizat episcopus quam is, quem leuita?* Zur Entstehung dieser Schrift s. R. E. REYNOLDS, *The Pseudo-Hieronymian ›De septem ordinibus ecclesiae‹*, in: *Rev. Bén.* 80 (1970) 238–52.

Vermehrung der Bischöfe, nur aus dem Bestreben, sich mit noch mehr geweihten Personen zu umgeben, hat nicht stattgefunden. Das in Gallien noch bis lange in die fränkische Zeit recht lebendige Amtsbewußtsein mag der Grund dafür gewesen sein, daß diese Beschränkung durchgehalten werden konnte.

Die Deutung des Priesteramtes als Begabung mit besonderen Segensgaben ist für die Amtsausübung und für die Kirchenverfassung nicht ohne Folgen geblieben. Fortan wurden vor allem solche Gottesmänner aufgesucht, die im Ruf besonderer Gnadenbegabung standen. Verständlich, daß nun mehr und mehr das Bestreben sich regte, nicht einfach beim zuständigen Bischof oder Pfarrpriester die Gnadenmittel zu erbitten, sondern eben bei solchen, denen eine ungewöhnliche Segenskraft nachgerühmt wurde. Als zum Beispiel Childebert II. (575–596) seinen Sohn Theuderich taufen ließ, da holte er den Bischof Veranus von Cavaillon (Vaucluse); *erat enim eo tempore ipsi pontifex magnis virtutibus praeditus*, gibt Gregor von Tours als Begründung an²³⁰). Die Vitenverfasser wissen zu berichten, wie die adeligen Familien an die Heiligen herantreten und sie um ihren Segen bitten. Kolumban ebenso wie andere Heilige müssen die Familie, das Haus und vor allem die Kinder, die ja die Garanten der Zukunft eines Geschlechtes sind, segnen²³¹). Nicht selten wird zugleich beigefügt, daß der erfolgreiche Lebenslauf des Gesegneten, seine weltliche oder geistliche Karriere, die große *virtus* des Segensspenders eindrucksvoll bewiesen habe²³²). Arnulf von Metz, so berichtet Paulus Diaconus, habe dem arnulfingisch-karolingischen Geschlecht einen so dauerhaften Segen vermittelt, daß gerade diesem später das *regnum Francorum* übertragen worden sei²³³). Karl dem Großen ist, wie er in einem Brief an Papst Leo III. schreibt, daran gelegen, daß ihn überall die *apostolica benedictio* begleite²³⁴); denn wenn einem Geschlecht die *benedictio* mangelt, so wissen wir von Alkuin, ist es um den politischen Erfolg schlecht bestellt²³⁵).

Die Vorstellung, daß der begehrte Gottessegner vornehmlich bei besonders begnadeten Gottesmännern gesucht werden müsse, hat die altkirchliche Auffassung, daß jeder geweihte Amtsträger unterschiedslos die Heilsgnaden zu vermitteln befähigt sei, untergraben. Wenn nicht einfach der zuständige Amtsinhaber, sondern ein noch in

230) Gregorius Turon., Liber hist. IX 4 (MG SS rer. Merov. I/1 416⁷). Zum Verständnis von *virtus* s. GRAUS, Volk (wie Anm. 223) 50.

231) A. ANGENENDT, Taufe und Politik im frühen Mittelalter, in: Frühmittelalterl. Studien 7 (1973) 143–68, 145 ff.

232) Ebd. 147 f.

233) Gesta episcoporum Mettensium (MG SS II 265¹): *et in eo [= Ansbiso] paterna est constabilita benedictio, ut de eius progenie tam strenui fortesque viri nascerentur, ut non inmerito ad eius prosapiam Francorum translatum sit regnum*. K. HAUCK, Die Ausbreitung des Glaubens in Sachsen und die Verteidigung der römischen Kirche als konkurrierende Herrschaftsaufgaben Karls des Großen, in: Frühmittelalterl. Studien 4 (1970) 138–72, 148 ff.

234) MG Epp. IV 137³⁰ Nr. 93.

235) Ebd. 193¹⁵ Nr. 130: *regale genus recessit, in quo fuit benedictio regni et exaltatio per-victoris et timor hostibus nostris*.

zusätzlicher Weise Qualifizierter der wahre Heilsspender ist, dann fällt damit auch die durchgehend gleichartige Kirchengliederung von Pfarrei und Diözese²³⁶⁾, die ja Ausdruck dafür ist, daß die Heilsgaben mit Hilfe dieser Organisation überall in gleicher Weise gewährleistet sind. Es entsteht dann eine neue Struktur, indem der Adel die heiligen Männer in seine Nähe zieht und ihre religiöse Tätigkeit fördert²³⁷⁾. So sind in den Pfalzkirchen und in den Klöstern der Könige und Hausmeier Baptisterien anzutreffen²³⁸⁾, obwohl doch die Taufspendung seit alters Recht der Bischofskirche²³⁹⁾ gewesen ist; ein Beispiel dafür, wie sich neben der bestehenden Kirchenorganisation konkurrierende Formen entwickeln, um der Auffassung des qualifizierten Heilsvermittlers Raum zu geben²⁴⁰⁾. Und wenn einzelne Sakramentare eine *missa in domo cuiuslibet* vorsehen²⁴¹⁾, dürfte diese Praxis gleichfalls in den besagten Verständnishorizont der Segensbitte zu stellen sein²⁴²⁾. Am deutlichsten zeigt sich die

236) FEINE, Rechtsgeschichte (wie Anm. 67) 97–100; PLÖCHL, Kirchenrecht I (wie Anm. 134) 47–61, 153–56.

237) J. GUEROUT, Faron, in: Dict. d'hist. et de géogr. eccl. XVI (1967) 643–65, 646 u. 652; ders., Fare, ebd. 505–31, 515 f.; ANGENENDT, Taufe (wie Anm. 231) 151 mit Anm. 42.

238) ANGENENDT, Taufe (wie Anm. 231) 151 mit Anm. 41.

239) PLÖCHL, Kirchenrecht I (wie Anm. 134) 74–77. Noch ein Synodalkanon von 614 verbietet den Klöstern, eigenmächtig zu taufen und die Totenliturgie für die weltlichen Großen zu feiern; Concilium incerti loci a. 614, c. 6 (DE CLERCQ [wie Anm. 10] 287¹⁴⁾: *Vt intra septa monasterii non baptizetur nec missae defunctorum saecularium in monasterio celebrentur nec saecularium corpora ibidem sepeliantur, forsitan permisso pontificis.*

240) Einige Beispiele, wie ein solches Zusammenwirken sich entwickelt; Vita Trudonis 14 (MG SS rer. Merov. VI 287²⁷⁾: *Petivit quoque ab illo isdem fidelis vir, ut filium suum sacro lavacri fonte baptizaret. Ille vero petitionibus eius libenter obtemperans, statim baptizavit illum et a sacro fonte suscepit; in utroque pater illi spiritalis effectus est. Laeti autem pariter illum diem in praeceptis divinis usque ad vesperum perduxerunt. Peracto autem noctis spatio, valde mane venerabilis vir Dei hospitibus suis valedicens, per viam suam pergere coepit. Recedente autem viro Dei, praedictus hospes illius surrexit oratoriumque in loco, quo venerandus pater requieverat, ob memoriam admirandae visionis construxit . . . Vita Bertini 19 (MG SS rer. Merov. V 765¹⁸⁾: *Waldberto [comiti] et coniugi suae pater confessionum beatus fuit Bertinus necnon et compater fuit . . . Waldbertus ad Bertinum saepe venire solebat, ut a beato viro . . . post communicationem corporis et sanguinis Christi more benediceretur solito.* Als der Graf einmal den Segen nicht erbittet, stößt ihm sogleich ein Unglück zu. Bertinus ist also der Beichtvater, ferner Taufpater der Kinder (*compater*) und schließlich der Segenspender für das persönliche Wohlergehen. – Ein Zusammenwirken, das dann festere Formen angenommen hat, schildern die Virtutes Fursei. Der Hausmeier Erchinoald läßt seinen Sohn durch den Iren Furseus taufen; darüber hinaus stellt er dem Heiligen die Mittel für eine Klostergründung zur Verfügung, um den wundertätigen Gottesmann in seiner Nähe zu behalten; s. Virtutes Fursei 10–12 (MG SS rer. Merov. IV 443 f.).*

241) So ist ein Meßformular im Bobbio-Missale überschrieben (E. A. LOWE, The Bobbio Missal = Henry Bradshaw Society 58 [London 1920] 131 Nr. 441–44); ferner HÄUSSLING, Mönchskonvent (wie Anm. 6) 232 ff.

242) HÄUSSLING, Mönchskonvent (wie Anm. 6) 251–55. Das frühe Mittelalter versteht die Meßfeier vor allem als »Mittel zu«, als Gelegenheit intensiver Bitte. Beda (Historia eccl. V 12;

Zupassung altkirchlicher Ämter und Institutionen an die Vorstellungen der Adelsgruppen in der Eigenkirche und an den Eigenpriestern. Die sakrale Herrschaftsauffassung läßt die führenden Gruppen als Träger eines eigenen Gottesdienstes auftreten, indem sie Heiligtümer, Kirchen und Klöster gründen und auch das für die Liturgie notwendige Personal unterhalten²⁴³). Gebet und Gottesdienst sollen das Heil der Familie und den Bestand der Herrschaft sichern helfen²⁴⁴). Welches Ausmaß eine solche »Eigenkirche« annehmen konnte, zeigt die Hofkapelle der Karolinger. Die Bezeichnungen *capella* und *capellani* deuten ja noch auf die ursprüngliche Aufgabe hin, nämlich die *cappa* des hl. Martin, den großen geistlichen Schatz der karolingischen Familie, zu hüten²⁴⁵).

Die von Bonifatius angestoßene Reform mußte sich gerade den hier entstandenen Problemen zuwenden. Besonders die nicht mehr so allgemein gehaltenen Bestimmungen der Chrodegangschen Synoden bieten dazu Material. So dürfte etwa die genaue Umschreibung der Taufzuständigkeit, daß nur der Ortsbischof zur Errichtung von Baptisterien befugt sei und daß auch nur vom Bischof bestellte Priester zur Taufspendung berechtigt seien²⁴⁶), auf dem Hintergrund privater Taufkirchen zu beurteilen sein. Eine ähnliche Zuständigkeit wird auch für die Meßfeier gefordert²⁴⁷). Ferner soll unterbunden werden, daß Kleriker oder Bischöfe sich durch die *defensio* seitens eines Klerikers oder Laien dem Zugriff des zuständigen Bischofs entziehen können²⁴⁸). Zuletzt werden absolute Weihen ausdrücklich verboten^{248a}). Allerdings bleibt

PLUMMER [wie Anm. 128] 308) weiß von der rettenden Kraft besonders für die Verstorbenen: *Multos autem preces uiuentium, et elimosynae, et ieiunia, et maxime celebratio missarum, ut etiam ante diem iudicii liberentur, adiuvant*. S. auch den Passus in einer Schenkungsurkunde für Willibrord (WAMPACH, Quellen [wie Anm. 49] 75 Nr. 31): *pro orationum lucro vel missarum sollempniis celebrandis*; ferner im bonifatianischen Briefcorpus (Ep. 15, MG Ep. sel. I 27²⁸): *deposco, ut sanctarum missarum oblationes offerre digneris pro anima mei propinqui*; s. weiter ebd. Ep. 28 (49²⁹), Ep. 29 (52²⁰), Ep. 36 (61¹³), Ep. 38 (63²⁸), Ep. 47 (76¹⁴).

243) HÄUSSLING, Mönchskonvent (wie Anm. 6) 351 ff.

244) ANGENENDT, Taufe (wie Anm. 231) 162 f.

245) J. VAN DEN BOSCH, *Capa, Basilica, Monasterium et le culte de saint Martin de Tours* = *Latinitas Christianorum Primaeva* 12 (Nimwegen 1959) 22–35; FLECKENSTEIN, Hofkapelle I (wie Anm. 111) 11–14.

246) Concilium Vernense a. 755, c. 7 (MG Cap I 34³⁷): *Ut publicum baptisterium in ulla parrochia esse non debet, nisi ibi ubi episcopus constituerit cuius parrochia est; . . . illi presbyteri, quos episcopus in ipsa parrochia constituerit . . . licentiam habeant baptizandi*.

247) Ebd. c. 8 (34⁴³): *ut nullus presbyter non praesumat in illa parrochia nec baptizare nec missas celebrare sine iussione episcopi in cuius parrochia est*. Duplex legationis edictum 25 (MG Cap I 64⁹): *Ut in diebus festis vel dominicis ad ecclesiam veniant; et non invitent presbyteros ad domus suas ad missam faciendam*.

248) Ebd. c. 13 (34⁴): *Et si ullus clericus aut laicus talem episcopum aut presbyterum defensaverit sine comento episcopi cuius parrochia est, excommunicetur*; s. auch Ep. Zachariae (MG Ep. sel. I 186¹¹ Nr. 83): *ut nullus saecularis clericum in suum obsequium habeat*.

248a) Admonitio generalis 23 (MG Cap I 55³⁹): *ut nullus absolute ordinetur sine pronun-*

faktisch eine große Ausnahme: die karolingischen Pfalzkapellen. Vornehmlich in ihren *palatia* haben die Karolinger die kirchlichen Hochfeste gefeiert²⁴⁹) und hier konnte auch getauft werden²⁵⁰). Ja, der Gottesdienst der Hofkapelle sollte unter Alkuin, wie jüngst gezeigt werden konnte, die Normliturgie des fränkischen Reiches werden²⁵¹). Erst Wala hat an der Hofkapelle Kritik geübt und ihren eigenkirchlichen Charakter bloßgestellt; die Kapelläne seien nicht rechtmäßigen kirchlichen Vorgesetzten unterstellt²⁵²).

Die Bemerkungen der Hagiographen über die Tätigkeit der Heiligen in den Adelsfamilien erinnern daran, daß Sippe und Haus grundlegende Sozialformationen des Frühmittelalters gewesen sind²⁵³). Aus der Religionsgeschichte ist bekannt, wie familiar organisierte Sozietäten entsprechende Formen von Religiosität auszubilden pflegen²⁵⁴). Daß das familiäre Denken in vielfältiger Weise auf die kirchlichen Institutionen eingewirkt hat, ist zur Genüge bekannt; so wenn etwa Adelsfamilien Bischofsitze, Klöster und Kirchen zu Domänen ihres Einflusses oder zu ihrem Besitz gemacht haben²⁵⁵). Weniger beachtet worden ist die innere Umformung der religiösen Vollzüge auf die Familie hin. Taufspendung und Meßfeier, in der alten Kirche Ausdruck der Eingliederung und Zugehörigkeit zur Kirche²⁵⁶), so daß deswegen das Verlassen der Familie verlangt werden konnte²⁵⁷), werden jetzt als Segensmittel angesehen, den

tiatione et stabilitate loci ad quem ordinatur; ferner Concilium Francofurtense a. 794, c. 28 (MG Conc I/1 169¹⁵).

249) Die offizielle Annalistik beginnt nach der Königserhebung Pippins, die Feier der kirchlichen Hochfeste zu verzeichnen, in der Regel werden dabei Pfalzen genannt; FLECKENSTEIN, Hofkapelle I (wie Anm. 111) 37.

250) Annales Mosellani a. 785 (MG SS XVI 497³⁸): *Widuchind . . . venit cum sociis suis ad Attinacho palacio, et ibidem baptizatus est*; Annales Maximiniani a. 796 (MG SS XIII 22³²): *Tudun ibi [Aquis] baptizatus est*.

251) HÄUSSLING, Mönchskonvent (wie Anm. 6) 332–42.

252) EWIG, Frühmittelalter (wie Anm. 26) 137 ff. Doch behielten die Hofkapellen im ganzen Mittelalter, zum Teil sogar bis in die Neuzeit, eine Sonderstellung; s. N. GRASS, Pfalzkapellen und Hofkirchen in Österreich I–II, in: Zeitschr. f. Rechtsgesch., kan. Abt. 77 (1960) 345–94, 78 (1961) 129–95, bes. I 364–94.

253) F. GENZMER, Die germanische Sippe als Rechtsgebilde, in: Zeitschr. f. Rechtsgesch., germ. Abt. 67 (1950) 34–49; K. SCHMID, Zur Problematik von Familie, Sippe und Geschlecht, Haus und Dynastie beim mittelalterlichen Adel, in: Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. 105 (1957) 1–62; ders., Über das Verhältnis von Person und Gemeinschaft im frühen Mittelalter, in: Frühmittelalterl. Studien 1 (1967) 225–49.

254) J. WACH, Religionssoziologie (Tübingen 1951) 65–88; G. VAN DER LEEUW, Phänomenologie der Religion (Tübingen 21956) 272–82.

255) E. EWIG, Milo et eiusmodi similes, in: St. Bonifatius (wie Anm. 1) 412–40; K. SCHMID, Die Nachfahren Widukinds, in: DA 20 (1964) 1–47; ders., Religiöses und sippengebundenes Gemeinschaftsbewußtsein in frühmittelalterlichen Gedenkbucheinträgen, in: DA 21 (1965) 18–81; DONNACHA Ó CORRÁIN, Dal Cais – Church and Dynasty, in: Eriu 24 (1973) 52–63.

256) H. DE LUBAC, Katholizismus als Gemeinschaft (Einsiedeln–Köln 1943) 78–99.

257) O. HEGGELBACHER, Die christliche Taufe als Rechtsakt nach dem Zeugnis der frühen

Bestand der Familie zu sichern. Die alte Kirche war von einem Öffentlichkeitsbewußtsein durchdrungen, in welchem zuerst die Kirchenglieder als wahlverwandte Brüder und Schwestern angesehen wurden²⁵⁸⁾; die Kirche, weniger die eigene Familie, galt als erstverpflichtende Gemeinschaft. Dieses umfassende Öffentlichkeitsbewußtsein drohte im Frühmittelalter auf das Gentile²⁵⁹⁾ und vor allem auch auf das Familiare reduziert zu werden. Die vielerörterte Verbindung der von Kolumban auf dem Kontinent inspirierten Mönchsbeziehung mit den gallofränkischen Familien²⁶⁰⁾ dürfte sich nicht zuletzt aus dieser religiösen Affinität erklären. Es hat den Anschein, daß das irofränkische Mönchtum den Intentionen familiärer Religiosität²⁶¹⁾ in außerordentlichem Maße entgegengekommen ist, während die gallische Kirche auf Grund ihrer stärkeren kanonischen Tradition einer so intensiven Zusammenarbeit – zunächst wenigstens – reserviert gegenübergestanden hat. Auch Bonifatius sind Auffassungen dieser Art nicht fremd gewesen. Karl Martell und Swanahild haben seinem Gebet ihren Sohn Grifo empfohlen²⁶²⁾. Eine solche Anempfehlung gehört zu den durchaus üblichen und für uns in den Gedenkbucheintragungen am besten faßbaren Ausdrucksformen frühmittelalterlicher Religiosität. Auch Pirmins Zusammenarbeit mit den Ettichonen und den Widonen dürfte in starkem Maße von vergleichbaren Motiven und Handlungsweisen bestimmt worden sein, zumal es bei den ettichonischen Gründern von Murbach ganz so aussieht, als ob Graf Eberhard nach dem Tod seines Sohnes und Erben in der Vogesenabtei ein *vilissimus Christi famulus* und seine Gattin Hemeltrude in Remiremont eine *Deo sacrata* geworden wären²⁶³⁾. In Verbindung mit der zur fränkischen Herrschaft aufgestiegenen Karolingerfamilie konnten allerdings solche, zunächst primär religiösen Kontakte rasch in größere politische Dimensionen führen. So scheinen denn dem Bonifatius aus seiner Verpflichtung gegenüber Grifo tatsächlich politische Verwicklungen erwachsen zu sein²⁶⁴⁾.

Christenheit = Paradosis. Beitr. z. Gesch. d. christl. Lit. u. Theol. 8 (Freiburg/Schw. 1953) 118 ff.

258) WACH, Religionssoziologie (wie Anm. 254) 155–60.

259) FRITZE, Universalis gentium confessio (wie Anm. 163) 121–30.

260) PRINZ, Frühes Mönchtum (wie Anm. 1) 121–51.

261) Nicht nur, daß die frühmittelalterliche *familia* sich zugleich als religiöse Gemeinde verstehen kann, daneben ist auch die andere Version bezeugt, daß sich eine primär aus religiösen Motiven konstituierende Gemeinde *familia* nennt, so etwa das Kloster; s. ANGENENDT, Taufe (wie Anm. 231) 161 Anm. 101.

262) Bonifatii ep. (MG Ep. sel. I 77¹¹ Nr. 48): *memoria vestra nobiscum est coram Deo, sicut et pater vester vivus et mater iam olim mihi commendarunt.*

263) LEVILLAIN, Charte (wie Anm. 108) 21 f.; VOLLMER, Ettichonen (wie Anm. 120) 160.

264) MIKOLETZKY, Karl Martell (wie Anm. 118) 148; SCHIEFFER, Bonifatius (wie Anm. 31) 191 f., 199; W. MOHR, Fränkische Kirche und Papsttum zwischen Karlmann und Pippin (Saarbrücken 1966) 17 f.

7. Zusammenfassung und Ergebnis

Die beiden Zeitgenossen Pirmin und Bonifatius weisen in mancherlei Hinsicht gemeinsame Züge auf; sie unterscheiden sich dagegen in der Einschätzung des Bischofsamtes. Pirmin gehört jener Mönchsbevewegung an, die im späten Merowingerreich dem Kloster eine mit den fundamentalen Bischofsrechten ausgestattete Position einzuräumen bereit gewesen ist. In der Konsequenz und auf die Dauer hätte die Aneignung von Bischofsrechten durch die Klöster freilich eine gefährliche Rivalität mit den Bischofssitzen heraufführen müssen, wobei die geschlossene Diözesanordnung weitgehend zerstört worden wäre. Es ist des Bonifatius Initiative, daß nach 741 im Verein mit der neuen Hausmeiergeneration dieser Prozeß angehalten und die Diözesanordnung gerade in den entscheidenden Rechten wieder aufgerichtet werden konnte. Die eingeleitete Reform hat den Klöstern die Weiheautonomie, wie sie das irofränkische Mönchtum und zuletzt Pirmin durchgesetzt hatten, wieder genommen. Allein dem Bischof soll die ungeteilte Potestas in seinem Sprengel zustehen, *tam de clero quam de regularibus vel secularibus*, wie die Synode von Ver fordert. Nicht als Missionar oder Klostergründer hat darum Bonifatius den »Charakter der Einmaligkeit«, hier steht er mit anderen, mit Amandus, Willibrord und auch mit Pirmin in einer Reihe. »Einmalig waren dagegen die Impulse,« – wie Th. Schieffer es formuliert hat – »die im letzten Jahrzehnt seines Lebens von ihm ausgingen, als ... der Abschnitt anhub, den die geschichtlichen Darstellungen nicht mehr als »Mission«, sondern als »Reform« zu bezeichnen pflegen«²⁶⁵).

Die Reform hat freilich die Bischofshoheit nicht in dem Umfang wiederhergestellt, wie sie in den altgallischen Konzilskanones umschrieben wird. Jenes unerbittliche Regiment, das die Bischöfe Galliens im 6. Jahrhundert über die Klöster ausgeübt hatten, als sie neben der weiherechtlichen Zuständigkeit auch die disziplinäre und vermögensrechtliche Oberaufsicht beanspruchten, ist nicht wiederbelebt worden. Eine Absicherung der Klöster gegen bischöfliche Übergriffe, zumal in besitzrechtlicher Hinsicht, wird ausdrücklich zugestanden. Seine eigene Gründung in Fulda hat Bonifatius sogar mit Hilfe eines Papstprivilegs zu schützen gesucht. Ja, selbst eigenklösterliche Vorstellungen und Verhaltensweisen sind toleriert worden, nur nicht mehr die klösterliche Weiheautonomie, wie Pirmin sie für Murbach erlangt hatte.

Für die weitere Entwicklung ist vor allem wichtig geworden, daß die Reform nicht in entscheidender Weise die Kirchenhoheit der Karolinger berührt hat. Die Hofkapelle, aus dem karolingischen Eigenklerus hervorgegangen, wächst mit Pippin in die neuen Königsaufgaben hinein. Die besondere Bindung an den Herrscher wird auch außerhalb der Hofkapelle gefordert; die Äbte der karolingischen Klöster müssen, wie

265) TH. SCHIEFFER, Des Winfrid-Bonifatius geschichtliche Sendung, in: Archiv f. mfh. Kirchengesch. 6 (1954) 9–23, 12.

zum ersten Mal bei Willibrord in Echternach ersichtlich, eine eigene Treuebindung eingehen. Durch die Tradierung vieler privater Klostergründungen an den König hat sich zudem die Zahl der karolingischen Klöster, besonders unter Karl dem Großen, rasch vergrößert. Auch in der Wiederherstellung der Metropolitanverfassung und in der Synodaltätigkeit wird keineswegs eine Restitution altkirchlich-kanonischer Verhältnisse erreicht. Beide Einrichtungen sind in den Dienst der Reichsidee gestellt worden. Mit dem politischen Aufstieg haben die Karolinger ihre von eigenkirchlichen Vorstellungen beherrschte Kirchenpolitik zur Reichspolitik erhoben, und auf dieser Ebene ist sie durch die Reform sanktioniert oder zumindest toleriert worden. Insofern hat die Reform sogar ganz beträchtlich zur Stärkung der karolingischen Herrschaft beigetragen.

Immerhin, die Episkopalverfassung ist durch Bonifatius in dem entscheidenden Punkt der Weihehoheit so weit gekräftigt worden, daß sie das tragende Kirchenfundament bleiben konnte, und in diesem Reformpunkt stehen sich Pirmin und Bonifatius entgegen.

Exkurs

Das sog. Heddo-Testament für Ettenheimmünster mit dem Ausstellungsjahr 762 wird in der letzten, von A. BRUCKNER (*Regesta Alsaciae* [wie Anm. 19] 116 ff. Nr. 193) vorgelegten Edition als »zweifelhaft« hingestellt. P. WENTZCKE (*Regesten* [wie Anm. 173] 224 f. Nr. 46) sieht einen »echten Kern . . ., der jedoch im Anfang des 12. Jahrhunderts . . . verfälscht und erweitert worden ist«. J. VAN DER STRAETEN (*La vie de S. Landelin*, in: *Analecta Boll.* 73 [1955] 66–118) spricht von dem Einverständnis in der Forschung, einen echten Kern anzuerkennen (ebd. 78), läßt das Stück aber zu Beginn des 12. Jhs. in Straßburg zusammengestellt sein (ebd. 93). H. SCHWARZMAIER (*Ortenau* [wie Anm. 176] 4 f.) hat erst kürzlich die »komplizierte Überlieferung« der Urkunde wieder in Erinnerung gerufen und ihren Wert in folgender Weise veranschlagt: »Dies darf man bei allem Mißtrauen den Quellen gegenüber festhalten, nämlich, Eddo habe ein kleines Klösterchen auf Eigengut erbauen lassen und habe ihm am Ende seines Lebens, in einer testamentartigen Urkunde, seine eigenen Güterschenkungen bestätigt. Die sprachliche Fassung dieser Urkunde entstammt, wie die letzten Teile der Landelinsvita, der Zeit des beginnenden 12. Jahrhunderts.« O. G. OEXLE hat dann der Urkunde unter Auswertung der Verbrüderungslisten eine größere Zuverlässigkeit nachweisen können und dabei auch auf Entsprechungen in den Chrodegang-Urkunden für Gorze aufmerksam gemacht (OEXLE, *Attigny* [wie Anm. 180]).

In der folgenden Erörterung wird auf die Kritik der Orts- und Besitzangaben verzichtet; dies muß von der landesgeschichtlichen Forschung geleistet werden. Hier geht es darum, wie weit der ursprüngliche Rechtsgehalt im Sprach- und Formelbestand wiedergefunden werden kann. Zunächst befremdet, daß nach der trinitarischen Invokation nur noch die *Intitulatio* folgt; es fehlt die *Inscriptio*. Dann geht die Urkunde unvermittelt zum Kontext über. Doch findet dieser Aufbau eine getreue Entsprechung in der großen Urkunde Chrodegangs für Gorze aus dem Jahre 757.

Heddo (BRUCKNER, *Regesta Alsatie* [wie Anm. 19] 116 Nr. 193):

In nomine patris et filii et spiritus sancti.

Ego

in dei nomine

Eddo

peccator

vocatus

Argentiniensis urbis episcopus.

Dum . . .

Chrodegang (D'HERBOMEZ, *Gorze* [wie Anm. 69] 9 f. Nr. 4):

In Dei nomine

Chrodegangus

ac si peccator

Metensis urbis episcopus.

Dum . . .

Dann gehen die Urkunden getrennte Wege. Bei Chrodegang schließen sich arengaartige Ausführungen über Seelenheil und Sündenvergebung an; s. dazu H. FICHTENAU, *Arenga* = *MIÖG* Erg.-Bd. 18 (Graz-Köln 1957) 140-46. Bei Heddo folgt eine narratioartige Darstellung, daß der Amtsvorgänger *Uuicgerinus* an dem Ort *Monachorum Cella* zu Ehren der hl. Jungfrau Maria, des hl. Johannes des Täufers, des Apostels Petrus und der übrigen Heiligen Mönche versammelt und den Ort mit Gütern der hl. Maria – also mit Straßburger Bistums-gütern – ausgestattet habe; Heddo habe dieses Kloster seiner Vorgänger vernachlässigt und verödet vorgefunden. Dieser ganze Passus, der außer den näher zu untersuchenden Ortsangaben in *Nigra Silva in marcha Etinheim* zunächst nichts Anstößiges enthält, braucht hier freilich nicht eingehender erörtert zu werden. Nach P. WENTZCKE jedoch (l. c. 221 Nr. 34) gehört dieser Teil »wohl zu den, wahrscheinlich Anfang des 12. Jahrhunderts gefälschten Stücken der Urkunde«.

In beiden Urkunden folgt nun die Mitteilung der Klostergründung und der Ausstattung mit Gütern; wegen der jeweils verschiedenen Gründungssituation trennen sich die Texte jedoch recht bald. Gemeinsam ist die Formel von der Zustimmung des Königs.

Heddo (l. c. 116):

Ideo placuit nobis

per comneatum

domini nostri

Pippini gloriosi regis

Chrodegang (l. c. 10):

Tunc, per Dei adiutorium

una cum comeatu et voluntate

domini nostri

piissimi et gloriosissimi regis Pippini

An anderer Stelle im Heddo-Testament erscheint die *cum consilio regis*-Formel erweitert (l. c. 118): *et consensu omnium amicorum principumque eius*; O. G. OEXLE (l. c.) verweist auf die Subskribentenliste der Pippin-Urkunde für Prüm (MG Dipl. Karol. I 24 f. Nr. 16), von der gesagt worden ist (K. HAUCK, *Von einer spätantiken Randkultur zum karolingischen Europa*, in: *Frühmittelalterl. Studien* 1 [1967] 3-93, 88), daß sie »das ganze arnulfingisch-karolingische Haus und seine geistliche und weltliche ›Freundschaft« darstelle.

Bei Heddo folgt nun der Bericht über seine (Neu-)Gründung, der zwar bei Chrodegang keine Parallele hat, aber doch bestens als zeitgenössisches Formelgut ausgewiesen ist.

Heddo (l. c. 116):

ut monachos ibidem

congregare deberem

qui secundum regulam

sancti Benedicti

degere deberent.

Echternach (WAMPACH,

Quellen [wie Anm. 49] 42 Nr. 15):

quod ita et fecimus eo modo

ut ibidem fratres peregrinos . . .

congreget

ut ibidem secundum ordinem

sanctum

degere et conversari debeant.

Auch die Formulierung der Abtseinsetzung hat eine Entsprechung in Echternach.

Heddo (l. c. 116):

*quod et ita feci
et constitui ibidem
abbatem
virum reverentissimum
nomine Hildolfum*

WAMPACH (l. c. 39 Nr. 14):

*et constituimus
virum strenuum . . .
domnum Willibrordum episcopum*

Mit dem Abtsnamen *Hildolfus* gibt die Urkunde einen wichtigen Anhaltspunkt; im Reichenauer Verbrüderungsbuch folgt unter der Rubrik *nomina fratrum de monasterio quod Etimheim nominatur* dem an erster Stelle genannten *Eddo eps.* als weiterer Name *Helidulfus*, in dem aller Wahrscheinlichkeit nach der Abt des Testaments zu sehen ist; s. Confraternitates Augiensis 188⁹ (MG Libri confr. 212). O. G. OEXLE (l. c.) macht übrigens darauf aufmerksam, daß die in der MG-Edition gedruckte Bemerkung *nomina defunctorum* auf einer Randbemerkung des 18. Jhs. basiert und darum nicht aufrechtzuhalten ist.

Der bei der Güterübertragung angesprochene Konsens der Brüder und Bürger erscheint nahezu gleichlautend in den Formulae Bituricensis.

Heddo (l. c. 116):

*cum consensu . . .
fratrum sive civium nostrorum*

Formula Bituricensis 8 (MG Formulae 171²⁷):

*cum consensu
fratrum civiumque nostrorum*

Sachlich findet sich dieser Passus auch bei Chrodegang (l. c. 10 Nr. 4) *[cum] consensu fratrum nostrorum spiritualium, et Deum timentium laicorum fidelium Sancti Stephani*. Dem steht wiederum eine Formulierung Heddos nahe (l. c. 117): *[cum] consensu omnium in episcopatu degentium*.

Bei der Besitzzuweisung führen Heddo wie Chrodegang Güter aus Diözesanbesitz an.

Heddo (l. c. 116 f.):

*de rebus sanctae Mariae
eisdem fratribus ibidem deo servientibus
concessimus*

Chrodegang (l. c. 5 Nr. 2):

*de rebus sancti Stephani . . .
ad opus servorum Dei habitantium
condonamus ibidem*

Für die Zeit nach der Aufteilung der ursprünglich einheitlich bischöflichen Besitzmasse, wie sie im 9. Jh. durchgeführt worden ist, wäre die Redeweise, aus den Gütern des Diözesanpatrons zu schenken, nicht mehr angemessen, weil diese Wendung auf eine noch ungeschiedene, in der Hand des Bischofs stehende Vermögensmasse bei der Kathedralkirche hindeutet (PLÖCHL, Kirchenrecht I [wie Anm. 134] 426 ff.). Übrigens enthält auch der Passus über die Erstgründung durch Wicgerinus diese Wendung: *et dedisset ad ipsum locum aliquid de rebus sanctae Mariae*.

Auffällig erscheint dagegen die Bestimmung, daß ein hinreichender Unterhalt für 30 Brüder und »für die ihnen täglich Dienenden« gewährleistet sei. Doch hat O. G. OEXLE (l. c.) diese Angabe in jener Schwarzacher Mönchsliste des Reichenauer Verbrüderungsbuches bestätigt gefunden, welche nach Eddo und Helidulfus genau dreißig weitere Namen anführt. »Somit erweist das Eddo-Testament, auch in seiner überlieferten »zweifelhaften« Form, die Liste als Lebendenliste aus der Zeit Eddos selbst.« Die Angabe ist eingeschoben in den, mindestens

vom Gedankengang her als zeitgenössisch erweisbaren Passus, daß die Stiftung das regeltreue Leben und das Gebet im Kloster sicherstellen wolle.

Heddo (l. c. 118):

*res . . . constituimus
atque perpetua lege censuimus
satis sufficienter esse
ad cottidianum stipendium
XXX fratribus
et eis cottidie servientibus
ut cenobialem vitam ducentes
atque regulae sancti Benedicti
in omnibus oboedientes*

*pro salute ac prosperitate regum
necnon pro omni christianitatis
stabilitate religione
. . . oratio . . . non desinat*

Pippin für Prüm

(MG Dipl. Karol. I 224^o Nr. 16):
monachos constituemus

*qui sub sancte conversationis norma
vel secundum praecedentium patrum
doctrinam debeant omnino exercere
quatinus ut . . .*

*pro statu ecclesiae
atque longevitate regni nostri*

. . . debeant . . . exorare

Die Zuerkennung der vollen Handlungsfreiheit im übertragenen Besitz (*habendi, tenendi, faciendi libera potestas*), ebenso die geistliche und weltliche Poen sind in keiner Weise verdächtig; s. dazu die Arbeiten von F. BOYE, Über die Poenformeln in den Urkunden des früheren Mittelalters, in: Archiv f. Urkundenforsch. 6 (1916) 77–148, 95–139; J. STUDDTMANN, Die Poenformel der mittelalterlichen Urkunde, ebd. 12 (1931/32) 251–374, bes. 262–67, 276–87.

Schließlich läßt sich noch in der Bitte an die Amtsnachfolger, die Stiftung nicht anzutasten, eine Parallele zwischen Heddo und Chrodegang aufweisen.

Heddo (l. c. 118):

*rogo atque humili prece exposco
ut successores mei
facta nostra pro aeternae
retributionis augmento . . .
conservare dignentur incorrupta
si et ipsi velint ut facta illorum
maneant conservata.*

Chrodegang (l. c. 15 Nr. 5):

*humiliter precamur
successores nostros . . .
ut hanc donationem a nobis
propter nomen domini factam
eis conservare in evis temporibus jubeant
sicut et ipsi facta sua voluerint
a succedentibus esse servata.*

Die Bitte an die Nachfolger hat der Urkunde noch einen Nachtrag eingebracht; Remedius [= Remigius], in Straßburg von 778–782/83 Bischof (WENTZCKE, l. c. 229 Nr. 57), hat nachträglich seine Zustimmung gegeben: *ego Remedius . . . episcopus facta prioris mei Eddonis episcopi relegi et consensi* (l. c. 118).

So läßt sich aus dem »zweifelhaften« Testament Heddos ein ganz in zeitgenössischem Formular ausgesprochener Rechtsakt herauschälen: Heddo hat die *monachorum cella*, die, wie schon Hermann der Lahme konstatierte, seinen Namen an sich gezogen zu haben scheint, zu eigentlichem Leben erweckt. Wie Chrodegang in Gorze dürfte Heddo dabei Diözesangut, vielleicht aber auch Eigengut, verwendet haben.